



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Zivile Konfliktbearbeitung

Das Beispiel der Greensboro Truth and
Reconciliation Commission

Verfasserin

Friederike Johanna Esche

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.Phil.)

Wien, im Juni 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt

A 300

Matrikelnummer

0406007

Studienrichtung lt. Studienblatt

Politikwissenschaft

Betreuer

Ao. Univ.-Prof. Dr. Otmar Höll

"The passage of time alone cannot bring closure, nor resolve feelings of guilt and lingering trauma for those impacted by the events of November 3rd, 1979. Nor can there be any genuine healing for the city of Greensboro, unless the truth surrounding these events is honestly confronted, the suffering fully acknowledged, accountability established, and forgiveness and reconciliation facilitated."

- Zitat aus dem Mandat der *Greensboro Truth and Reconciliation Commission*-

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VI
1 Einleitung	1
Teil I: Theoretische Ansätze zur zivilgesellschaftlichen und transformations-orientierten Konfliktbearbeitung	6
2 Exkurs: die Zivilgesellschaft im politischen Kontext.....	6
3 Ansatz zur Friedensbildung von John Paul Lederach.....	7
3.1 Konzeptionalisierung der Versöhnung	7
3.2 Die Akteursebenen im Konfliktlösungsansatz.....	10
3.2.1 Die Führungsschicht als Akteursebene und deren Beitrag zur Friedensbildung	12
3.2.2 Die mittleren Führungspersönlichkeiten als Akteursebene und deren Beitrag zur Friedensbildung.....	14
3.2.3 Die lokale Bevölkerung als Akteursebene und deren Ansatz zur Friedensbildung	17
4 Das Prinzip der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in der „Transitional Justice“	18
4.1 Was bedeutet „Wahrheit“ und gibt es diese überhaupt?.....	19
4.2 Der Grundgedanke von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen.....	20
4.2.1 Die Rolle des Rechtssystems	22
4.2.2 Das Ziel der Prävention und Nachhaltigkeit.....	23
4.2.3 Kritik an Wahrheits- und Versöhnungskommissionen.....	24
4.3 Acht Ziele der „Transitional Justice“ / Überprüfung, ob diese durch Wahrheits- und Versöhnungskommissionen erfüllt werden.....	25

4.4	Die Rolle der Zivilgesellschaft in der „Transitional Justice“ und in Wahrheits- und Versöhnungskommissionen	31
4.5	Offizielle und inoffizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen ...	34
4.5.1	Das Verhältnis zwischen offiziellen und inoffiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen.....	36
4.5.2	Unterschiede zwischen offiziellen und inoffiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen.....	37
Teil II: Vorgeschichte, Entstehung und Gründung der Greensboro Truth and Reconciliation Commission.....		39
5	Die gesellschaftliche Situation der afroamerikanischen US-Bevölkerung von den 60er Jahren an bis zum Massaker	40
5.1	Die Anfänge der „Sit-In“ Bewegungen in den USA	41
5.2	Die Bildungssituation der 60er Jahre in North Carolina	42
5.3	Der Ku-Klux-Klan und sein Einfluss in North Carolina	43
6	Die Ereignisse am 3. November 1979	45
6.1	Die Verstrickung des Greensboro Police Department.....	47
6.1.1	Die Rolle des Polizeinformanten Dawson.....	48
6.2	Direkte Folgen und die Prozesse nach der Tat	50
6.2.1	Der erste Strafprozess: der „State Criminal Trial“	50
6.2.2	Der Prozess vor dem Bundesgericht: der „Federal Crime Trial“	51
6.2.3	Das Zivilverfahren.....	52
7	Die Entstehung der Greensboro Truth and Reconciliation Commission	53
7.1	Das “Greensboro Truth and Community Reconciliation Project”	54
7.2	Der Prozess der Mandatsfindung.....	57
7.3	Vom Projekt zur Kommission - die offizielle Bildung der „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“	58

7.4	Die Arbeits- und Vorgehensweise der Kommission	59
7.4.1	Dokumentenanalyse und Recherche.....	60
7.4.2	Anhörungen	61
7.5	Der Endbericht.....	62
7.5.1	Empfehlungen an die Stadt Greensboro	65
7.5.2	Reaktionen nach Veröffentlichung des Endberichts	67
7.6	Gegenpositionen und Kritik an der „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“	67

Teil III: Offizielle vs. inoffizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen – ein Vergleich zwischen der Greensboro Truth and Reconciliation Commission und der südafrikanischen TRC **70**

8 Rückblick - Die südafrikanische „Truth and Reconciliation Commission“ **70**

8.1	Strukturen und Prinzipien der „Truth and Reconciliation Commission“ ..	71
8.1.1	Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen.....	72
8.1.2	Das Komitee für Amnestien	73
8.1.3	Das Komitee für Reparationen und Rehabilitierung	75

9 Der Vergleich als Methode **76**

9.1	Die südafrikanische „Truth and Reconciliation Commission“ als Vorbild für die „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“	77
-----	--	----

10 Der Legitimationsunterschied als Ausgangspunkt der Untersuchung.... **78**

10.1	Unterschiede im Budget und im Zugang zu Quellen und Ressourcen	82
10.2	Die Beteiligung der Zivilgesellschaft	85
10.3	Der Beitrag zu den Strategien und Zielen der „Transitional Justice“	88
10.4	Wahrheitsverbreitung und historisches Andenken	97

10.5 Analyse der Endberichte.....	100
11 Schlussfolgerungen und Zusammenfassung.....	103
12 LITERATURVERZEICHNIS	107
13 Abstracts	116
14 Lebenslauf.....	120

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ANP	American Nazi Party
BCC	Beloved Community Center
CSVR	Centre for the Study of Violence and Reconciliation
CWP	Communist Workers Party
GJF	Greensboro Justice Fund
GMRP	Greensboro Massacre Reconciliation Project
GPD	Greensboro Police Department
GTCRP	Greensboro Truth and Community Reconciliation Project
GTRC	Greensboro Truth and Reconciliation Commission
ICTJ	International Center for Transitional Justice
KKK	Ku-Klux-Klan
LTF	Local Task Force
NAC	National Advisory Committee
NAACP	National Association for the Advancement of Colored People
NGO	Nongovernmental Organisation
TRC	South African Truth and Reconciliation Commission
UKA	United Klans of America
US	United States
USIP	United States Institute of Peace
UTP(s)	Unofficial Truth Project(s)
WVO	Workers Viewpoint Organization

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit von einer geschlechterspezifischen Schreibweise abgesehen. Es soll jedoch festgehalten werden, dass unter der männlichen Form sowohl Frauen wie Männer zu verstehen sind.

1 Einleitung

Untersuchungsgegenstand – Relevanz des Themas und Begründung der Themenwahl

Die Auffassung, dass Wahrheits- und Versöhnungskommissionen vor allem nach totalitären oder autoritären Regimeherrschaften gebildet, beziehungsweise nach (Bürger-)Kriegen und massiven Menschenrechtverletzungen eingesetzt werden, um lang anhaltenden Frieden zu stiften, herrscht vielfach vor und ist in der einschlägigen Literatur weit verbreitet (Vgl. Rotberg 2000, 3). Dasselbe gilt über deren Legitimität, also deren offiziellen Status und der damit verbundenen Einsetzung, beziehungsweise der Ausübung von demokratischen Regierungen oder von der Regierung beauftragten Gremien, die eine Wahrheits- und Versöhnungskommission in deren Sinne leiten und begleiten. Dieses Szenario ist bekannt aus populären Kommissionen wie der „Südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission“ (TRC), die durch ihre mediale Aufmerksamkeit während und nach ihrer Arbeit weit bekannt wurde und heute oftmals als Vorbild für viele Projekte und Kommissionen genommen wird. Dass dieser offizielle Status und die Beteiligung einer demokratischen Regierung nicht in allen Fällen von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen zutrifft und welche alternative Ansätze es außerhalb der offiziell agierenden Kommissionen gibt, soll in dieser Diplomarbeit anhand eines Fallbeispiels erläutert und thematisiert werden. Dabei handelt es sich um die „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“ (GTRC), einer Wahrheits- und Versöhnungskommission, die von 2004 bis 2006 in Greensboro, einer Stadt mit ca. 235 000 Einwohnern im US-Bundesstaat North Carolina, tätig war. Ihre Gründung geht auf einen Vorfall zurück, der am 3. November 1979 in der Stadt geschah und bei dem fünf Menschen getötet und elf weitere verletzt wurden, als es zu einer Konfrontation von Bürgerrechtsaktivisten und Ku-Klux-Klan (KKK) Anhängern sowie Sympathisanten der „American Nazi Party“ (ANP) kam. Dies führte zu einer Stadtinternen Auseinandersetzung als Folge und logische Konsequenz eines

langanhaltenden Kampfes zwischen afroamerikanischen Bürgerrechtsbewegungen und deren Entgegensetzung durch rassistische Gruppierungen. Charakteristisch für solche internen Konflikte wie in Greensboro ist die Tatsache, dass es sehr oft um Auseinandersetzungen zwischen „Identitätsgruppen“ geht, die sich im Hinblick auf ethnische, kulturelle, religiöse, rassistische und ähnliche Merkmale unterscheiden (Rupesinghe 1995, 305). Eine für alle Seiten zufriedenstellende Aufklärung gab es im Fall von Greensboro nicht und bis zu der Arbeit der GTRC markierte dies ein dunkles Kapitel in der Stadtgeschichte. Beteiligte Personen der Schießerei wurden lediglich in einem dritten Prozess für einen der fünf Morde schuldig gesprochen, zusätzlich gab es Verwicklungen der Greensboro Polizei, welche nie vollständig geklärt werden konnten.

Die Besonderheit der GTRC - und der Grund der Heranziehung dieses Fallbeispiels - ist ihr inoffizieller Status. Die Idee, Gründung und Durchführung der Kommission ging allein auf das Engagement einzelner Bürger, Bürgerrechtsbewegungen, sowie der Unterstützung von Kirchengemeinden und Geistlichen von Greensboro und deren Drang nach vollständiger Aufklärung und Aufarbeitung zurück. Die GTRC wurde somit ohne staatliche Hilfe gegründet und arbeitete unabhängig von der US-Regierung. Dieser Umstand macht die GTRC so besonders und einzigartig (vgl. Magarrell 2008, 39). Trotz ihres inoffiziellen Charakters ähnelt die GTRC in ihrem Aufbau und in ihrer Vorgehensweise stark offiziellen und international bekannten Wahrheits- und Versöhnungskommissionen (vgl. Magarrell 2008); explizit hatte die GTRC sich an der TRC orientiert und nahm diese Kommission als Vorbild ihrer Arbeit und Vorgehensweise. Auch laut Louis Bickford, Mitarbeiter im „International Center for Transitional Justice“ und Unterstützer wie Mitarbeiter der GTRC, weist die Kommission Merkmale einer offiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommission auf und erfüllt diese auch (vgl. Bickford 2007, 1003). Interessant macht zudem die Tatsache, dass die USA bisher nicht für solche Ansätze der Versöhnung bekannt waren (vgl. Yamamoto 1999) und die GTRC somit ein nie da gewesenes Projekt in der Geschichte der USA darstellt.

Unstimmigkeiten über die Definition und Kategorisierung der GTRC als Wahrheits- und Versöhnungskommissionen kommen auf, wenn man sich

Priscilla Hayners Definition betrachtet und anschließt. Diese kommt zu der Auffassung, dass Wahrheitskommissionen eine Zeitspanne von Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen untersuchen und nicht nur einen speziellen Vorfall (vgl. Hayner 2001, 14), wie es in Greensboro der Fall war. Da markiert die Tat im November 1979 nämlich ein einmaliges Geschehen.

Dieser inoffizielle Status der GTRC führt zu Konsequenzen in ihrer Legitimität und Handlungsmöglichkeit, stellt jedoch gleichzeitig auch neue Chancen dar, was sich während der Arbeit der GTRC gezeigt hat. Die Intention dieser Arbeit liegt darin, herauszufinden, ob der inoffizielle Status der GTRC und die dadurch verbundenen Konsequenzen die Arbeit der Kommission und den Ausgang der Untersuchungen erschwert haben im Gegensatz zu einer offiziell agierenden Kommission, beziehungsweise was ein inoffizieller Status für die Arbeit einer Wahrheits- und Versöhnungskommission überhaupt bedeutet und welche Konsequenzen damit verbunden sein können. Gleichzeitig soll aber auch betont werden, welche Vorteile im Falle der GTRC mit der Unabhängigkeit von der Regierung und der Arbeit eines selbstständigen Projektes verbunden waren und zum Vorschein kamen.

Im Verlauf dieser Arbeit wird für diesen Vorfall die Bezeichnung des „Greensboro Massakers“ verwendet, die zwar keine offizielle Benennung für den Vorfall darstellt, jedoch in der Literatur und Sprachgebrauch weit verbreitet ist.

Die Forschungsfrage

Wie bereits erwähnt wurde, sind der inoffizielle Status und die daraus resultierenden Chancen und Probleme von Interesse. Daraus wird folgende Fragestellung abgeleitet:

- Welche Chancen und Probleme ergeben sich, wenn Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, wie im Falle der GTRC, von einer Zivilgesellschaft initiiert und gegründet werden und somit unter keiner Regierungsbeteiligung ablaufen? Können diese, trotz der verbundenen Konsequenzen, erfolgreich ihre Arbeit durchführen und ihre Ziele umsetzen, also erfolgreich in ihrem Handeln sein?

Teil I: Theoretische Ansätze zur zivilgesellschaftlichen und transformations-orientierten Konfliktbearbeitung

2 Exkurs: die Zivilgesellschaft im politischen Kontext

Auf Grund des breiten Begriffsgebrauchs bedarf es einer kurzen Klärung, welches Verständnis der modernen „Zivilgesellschaft“ dieser Arbeit zugrunde liegt. In Betracht auf das Themenfeld der Konfliktbearbeitung soll der Begriff dahingehend untersucht und definiert werden. „Zivilgesellschaft“ als Schlagwort einer neuen demokratischen Ordnung „von unten“ wird in der politikwissenschaftlichen und soziologischen Forschung als gesellschaftliche Selbstorganisation definiert, die von staatlichen Apparaten weder kontrolliert noch reguliert wird. Typisch für diesen Begriff ist das abwechselnde Aufeinandereinfließen der Akteure, auf dem auch Formen friedlicher Konfliktregelungen und die Gewaltfreiheit basieren (vgl. Bauerkämper 2003, 9). Die Organisationsformen der „Zivilgesellschaft“ sind dabei nicht nur soziale Bewegungen, sondern können auch Vereine und Verbände bilden, die neben staatlichen Institutionen auch unabhängig von wirtschaftlichen Profitinteressen sind. Die Abgrenzung des Begriffes geht in den meisten Definitionen soweit, dass dieser der Öffentlichkeit zugesprochen wird und bei der Familie als nicht-öffentlicher Lebensbereich, aufhört (vgl. Adloff 2005, 8).

„Zivilgesellschaft“ bedeutet also ein aktives Engagement von Akteuren, das das Miteinander und die Solidarität fördert und wobei es „um konfliktregelnde Verfahren und um das Ziel eines friedlichen Zusammenlebens Verschiedener ohne Gewalt und Angst“ geht (vgl. Janowski 1996, 32). Sie bildet die Grundlage für eigenverantwortliches Handeln der Akteure, die den demokratischen Prozess beleben. Die „Zivilgesellschaft“ kann ohne die Abhängigkeit von staatlichen Einrichtungen neue Formen der Konfliktbearbeitung bilden und diese erfolgreich durchführen, so wie es bei der GTRC der Fall war.

3 Ansatz zur Friedensbildung von John Paul Lederach

Der von John Paul Lederach entwickelte Peace-Building-Ansatz verfolgt das grundlegende Ziel einer dauerhaften Versöhnung. Er stellt eine transformationsorientierte Konfliktbearbeitung dar und konzentriert sich somit nicht nur auf Konfliktlösungen, sondern schenkt vor allem der Friedensbildung und der Transformation, von einer gewaltsam geprägten, hin zu einer zivilisierten Gesellschaft, Bedeutung. Lederach hält es für nötig, weiter als die staatszentrierte Diplomatie zu denken und dafür lang anhaltende Verpflichtungen hinsichtlich des Friedensaufbaus zu forcieren, in denen alle Akteure mit eingebunden werden (vgl. Lederach 1997). Er sieht das Konzept und die Idee der Versöhnung als Ansatz, der sich zwischen Realismus und Innovation befindet, es ist also ein Balanceakt zwischen traditioneller Konfliktbearbeitung und neuen Erkenntnissen, die zu einem lang anhaltende Frieden führen sollen.

3.1 Konzeptionalisierung der Versöhnung

Der Prozess der Versöhnung muss sich laut Lederach mehreren Herausforderungen stellen; damit überhaupt ein solcher stattfinden kann, müssen unterschiedliche Faktoren gegeben sein, welche er in drei Arbeitsthesen formuliert (vgl. Lederach 1997, 25ff). Die Beziehungen zwischen den Menschen sieht Lederach dabei als erste wichtige Komponente, da diese sowohl für den Ausbruch und den Konflikt an sich, als auch für den Versöhnungsprozess ausschlaggebend sind. Man sollte sich nicht nur auf einzelne Teile eines Systems konzentrieren, sondern versuchen, das ganze System und die Beziehungen zwischen den einzelnen Akteuren in Betracht ziehen. Erst dann sei man in der Lage, die Strukturen und Dynamiken eines Systems zu begreifen, denn Beziehungen bilden in einem System den Beginn sowie den Endpunkt.

Nicht nur das Aufeinandertreffen von Menschen, sondern auch die Existenz von mehreren unterschiedlichen und unabhängigen Interessensvertretungen, bilden den zweiten Grundsatz eines Versöhnungsprozesses im Sinne von Lederach. Dabei müssen Wege gefunden werden, die Vergangenheit anzusprechen, ohne

erneut den alten Kreislauf des gegenseitigen Hasses wieder aufleben zu lassen. Menschen benötigen Raum und Möglichkeiten, ihre Trauer und ihre Verzweiflung über die erlebte Ungerechtigkeit auszudrücken. Jedoch muss dies in gegenseitiger Anerkennung geschehen, da dies maßgeblich für einen erfolgreichen Versöhnungsprozess ist. Anerkennung, die durch das gegenseitige Zuhören der Schicksale geschieht, ist dabei der erste Schritt, einer gegenseitigen Beziehung und auch einer einzelnen Person Respekt zu erweisen.

Versöhnung bedeutet zudem, die gemeinsame Zukunft vor Augen zu haben und sich ihrer bewusst zu werden. Man darf bei einem solchen Prozess nicht nur die unmittelbare Zeitperiode betrachten, sondern muss in der Lage sein, über seine Generation hinaus, sondern auch an die der Nachkommen zu denken und eine gewisse Verantwortung für diese zu entwickeln. Der Versöhnungsprozess schließt somit nicht nur die Vergangenheit, sondern auch Zukunftsgedanken mit ein. Um dies möglich zu machen, müssen die betroffenen Menschen Wege finden, ihr Schicksal anzunehmen, ihren Widersachen zu begegnen und sich ihren Hoffnungen und Ängsten zu stellen.

Die dritte These, die Lederach aufstellt, besagt, dass man seinen Blickwinkel erweitern muss und sich außerhalb der etablierten und bekannten politischen Traditionen umschaun sollte, um Ideen für neue Möglichkeiten der Friedensprozesse zu finden. Lederach sieht Versöhnung als sozialen Raum, in dem sich mehrere Komponenten treffen, die gemeinsam zu einer Versöhnung führen können. Demnach sind Wahrheit, Gerechtigkeit, Gnade und Frieden unabdingbare Komponenten, die gegeben sein müssen, wenn Versöhnung hergestellt werden soll. Dabei spielt die *Wahrheit* eine wichtige Rolle, da dies die Anerkennung von geschehenem Unrecht und die Validation schmerzhafter Verluste und Erfahrungen bedeutet. Die Komponente der Wahrheit ist verbunden mit *Gnade*, die das Bedürfnis nach gegenseitiger Akzeptanz, nach dem Lossagen der Vergangenheit und gleichzeitig dem Neustart darstellt. *Gerechtigkeit* hingegen stellt das Bedürfnis nach Rechten dar, die individuell oder als Gruppenrechte gesehen werden können, außerdem ist diese Komponente Ausdruck des Wunsches nach sozialen Umstrukturierungen und Entschädigung. Gerechtigkeit ist wiederum gekoppelt mit *Frieden*, der das Bedürfnis für ein Miteinander, Wohlstand und Sicherheit darstellt. Diese vier

Komponenten ergänzen sich also in ihren Forderungen und Bedürfnissen und tragen zu dem Ziel der Versöhnung gemeinsam bei.

Konkreter betrachtet kann Versöhnung, so Lederach, als Umgang mit drei spezifischen Widersprüchlichkeiten gesehen werden (vgl. Lederach 1997, 31). Im Allgemeinen sieht Lederach als ersten Punkt die Versöhnung als ein Zusammentreffen zwischen der offenen Debatte und dem Ausdruck einer schmerzhaften Vergangenheit, sowie der Suche nach dem Verfassen einer gemeinsamen Zukunft. Zweitens stellt Versöhnung einen Platz dar, in dem sich Wahrheit und Vergebung begegnen können, wobei einerseits die Vergangenheit aufgearbeitet wird und andererseits losgelassen werden muss, damit eine neue Beziehung zwischen den Individuen und Gruppierungen aufgebaut werden kann. Drittens fordert der Versöhnungsprozess der Gerechtigkeit und dem Frieden einen Platz und die nötige Zeit zu geben, um Fehler und Ungerechtigkeiten der Vergangenheit aufzuarbeiten, gleichzeitig jedoch auch eine gemeinsame Zukunft zu finden und aufzubauen. Damit diese Widersprüchlichkeiten nämlich die Aufarbeitung des Vergangenen und der Blick in die Zukunft sich nicht im Weg stehen, sollen sie verbunden werden, um Versöhnung möglich zu machen. Es benötigt demnach genau diese Widersprüchlichkeiten, um erfolgreich an einem Versöhnungsprozess arbeiten zu können. Wahrheits- und Versöhnungskommissionen stellen beispielsweise diese Verbindung mehrerer Elemente dar und umgehen somit die Problemen der Widersprüchlichkeiten, indem sie Vergangenheitsbewältigung und Zukunftsaussichten verbinden.

Lederach geht es darum, die Schwierigkeiten darzustellen, die ein Versöhnungsprozess mit sich bringen kann und zu betonen, wie wichtig, aber auch wie kompliziert der Aufbau einer Beziehung zwischen den Akteuren zueinander sein kann. Viele Aspekte müssen dabei berücksichtigt werden; so schließt dies den Blick in die Vergangenheit und gleichzeitig in die Zukunft mit ein, um mit der Gegenwart umgehen zu können. Die Komplexität und Voraussetzungen erfolgreicher Friedensprozesse, die gegeben und die eingehalten werden müssen, werden durch die Ausführungen von Lederach aufgezeigt und verdeutlicht.

3.2 Die Akteursebenen im Konfliktlösungsansatz

Da die gesamte Bevölkerung von einem Konflikt betroffen ist, hält es Lederach es für nötig, alle gesellschaftlichen Ebenen in die Konfliktlösung zu integrieren. Zivile Akteure sind neben staatlichen Institutionen eine bedeutende Maßnahme nicht-militärischer Art, wenn es um die Vermittlung und Intervention in einem Konflikt geht (vgl. Weller 2007, 13).

Lederach unterscheidet in seinem Verständnis zwischen drei Akteursebenen, von denen aus auf unterschiedliche Art und Weise eine Konfliktlösung forciert werden kann und nennt diese „Levels of Leadership“ (vgl. Lederach 1997, 38). Um dies zu veranschaulichen, stellt Lederach die verschiedenen Ebenen mittels einer Pyramide dar und macht somit nicht nur die Akteure, sondern auch deren Ansätze deutlich sichtbar (s. Abb.1).

Auch Kumar Rupesinghe betont die Bedeutung der „Identifikation und Einbeziehung aller Akteure“ (vgl. Rupesinghe 1997, 231).

„Eine genaue Identifikation aller wichtigen Akteure ist notwendig, der sichtbaren und sich artikulierenden Elite wie auch der weniger sichtbaren und weniger hörbaren, aber doch einflussreichen Meinungsbildner und Führer einer Gesellschaft. Bei gewaltsamen Konflikten ist es geboten, sowohl die nicht-militärischen wie auch militärischen Akteure voll in den Prozeß einzubeziehen.“ (Rupesinghe 1997, 231f).

Zu jeder der drei Akteursebenen sieht Lederach einen unterschiedlichen Ansatz des Friedensaufbaus, die auf der rechten Seite der Pyramide (s. Abb.1), dargestellt sind. Diese Ansätze werden mit den Akteursebenen im folgenden Verlauf dargestellt und diskutiert.

Art der Akteure

Ansatz zur Friedensbildung

Wenige

Ebene 1: Führungsschicht

Militärische/ politische/ religiöse/
Führungspersönlichkeiten mit großer
Beachtung

- Fokus liegt auf Verhandlungen der höchsten Ebene
- Legt Wert auf Waffenruhe
- Verhandlungen werden oftmals von einzelnen Mediatoren durchgeführt

Ebene 2: Mittlere Führungsschicht

Führungspersönlichkeiten, die in ihrem Sektor/ Sparte anerkannt sind (ethnische, religiöse, Intellektuelle, NGOs)

- Problem-Lösung Workshops
- Training in Konflikt-Bearbeitung
- Friedenskommissionen
- Konfliktbearbeitung durch beteiligte Personen des Konflikts

Ebene 3: Lokale

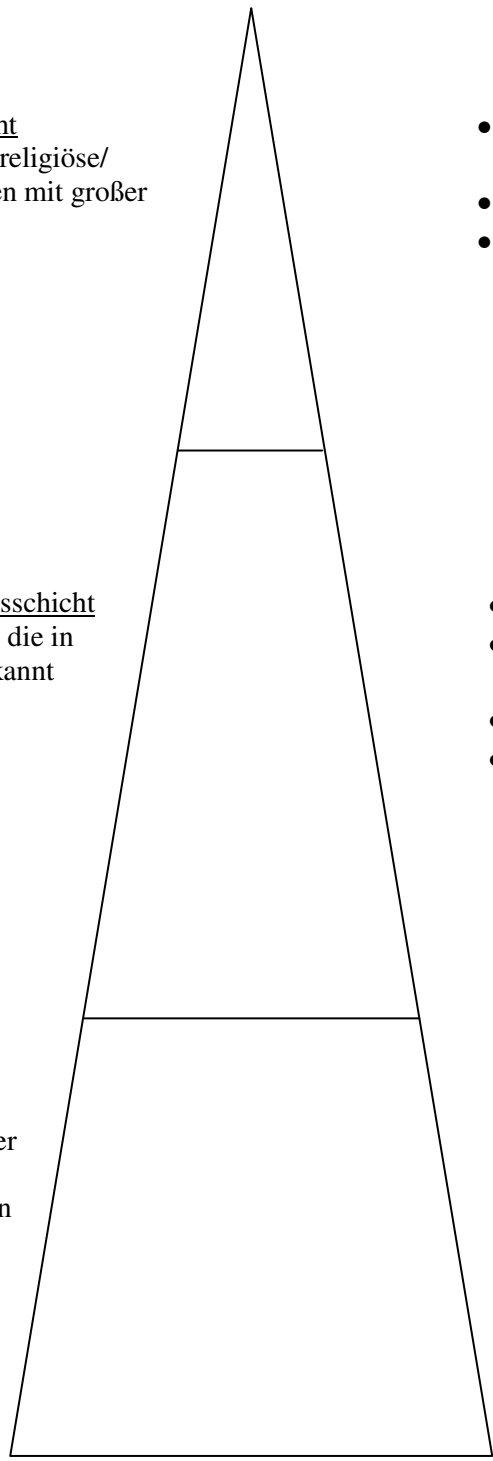
Führungspersönlichkeiten

Lokale Akteure, die in ihrer Gemeinde oder durch ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten bekannt sind

- Lokale Friedenskommissionen
- Training für eine Basisbewegung
- Abbau von Vorurteilen
- Psychosoziale Arbeit für Nachkriegs Traumata

Beeinflussung der Bevölkerung

Viele



Quelle: Lederach 1997, 39

3.2.1 Die Führungsschicht als Akteursebene und deren Beitrag zur Friedensbildung

In dieser höchsten Ebene finden sich militärische, politische und religiöse Führungspersönlichkeiten wieder, die im Besitz eines großen Bekanntheitsgrades sind und somit auch über ein hohes Maß an Einfluss verfügen. Sie stellen die höchsten Repräsentanten eines Systems dar und repräsentieren oftmals eine Regierung, große Oppositionsbewegungen oder einfach nur sich als Person und ihre ausführende Position selbst. Mit ihrer Spitzenposition in der Pyramide repräsentieren diese Schlüsselpersonen eine ganze Gesellschaft. Sie werden sehr stark wahrgenommen und bekommen besonders viel Aufmerksamkeit geschenkt, wenn es um ihre Aussagen, ihr Handeln und ihre Position geht. Als Konsequenz daraus sind sie auch medial sehr präsent und haben teilweise sogar einen Prominentenstatus inne. Ihre Popularität führt dazu, dass involvierte Personen ihre öffentlich erklärten Ziele annehmen müssen - alles andere würde sonst in der Öffentlichkeit als Schwäche und Gesichtsverlust wahrgenommen werden. Damit stehen sie unter enormem Druck, diese Position beizubehalten, was negative Auswirkungen auf ihre Handlungsfähigkeit mit sich ziehen kann. Trotz allem besitzen diese Akteure durch ihre Wahrnehmung in der Öffentlichkeit eine fast uneingeschränkte Macht und großen Einfluss. Den Rückhalt der Bevölkerung benötigen sie, da diese ihren Initiativen folgen und sie letztendlich auch umsetzen muss (vgl. Lederach 1997, 41).

Ansatz zur Friedensbildung

Die Basis der Friedensbildung, die der Führungsschicht zugeschrieben wird, bildet der so genannte „top-down“ Ansatz, der von oben nach unten agiert. Darin sind als friedensfördernde Personen oftmals bedeutende Persönlichkeiten als Mediatoren eingesetzt, die über eine hohe öffentliche Wahrnehmung verfügen. Zudem sind diese häufig gestärkt durch die Zusammenarbeit und den Rückhalt mit Regierungs- oder internationalen Organisationen. Die Akteure agieren mit Persönlichkeiten ihrer Stellung und haben das Ziel, eine Einigung auf höchster Ebene zu erreichen. Dabei spielen die Friedensstifter oftmals die dritte Partei, die zwischen den verfeindeten Gruppierungen vermittelt. Dieser Ansatz stellt demnach Verhandlungen auf höchster Ebene mit den Ranghöchsten Persönlichkeiten eines Konfliktes dar (vgl. Lederach 1997, 44).

Das Dilemma dieses Ansatzes besteht darin, einerseits Verhandlungen durchzuführen, welche nur funktionieren, wenn diese hinter verschlossenen Türen geschehen, andererseits wird erwartet, dass die Bevölkerung und die Protagonisten eines Konfliktes miteinbezogen werden, was jedoch durch die geheim abgehaltenen Verhandlungen nicht umgesetzt werden kann. Außerdem stehen die Vermittler in einem Dilemma, weil sie einerseits durch öffentliche Aussagen und formulierte Ziele Macht demonstrieren müssen, um ihre Stellung halten zu können, andererseits sollen ihre Aus- und Ansagen nicht den Verhandlungsprozess stören oder gar blockieren, sondern eine Waage zwischen beiden Parteien und deren Ansichten darstellen. Erste Ziele dieses „top-down“-Ansatzes sind oft unmittelbare Handlungen zu erreichen, wie beispielsweise einen Waffenstillstand oder die Beendigung einer Geiselnahme. Diese anfänglichen Ziele bedeuten nämlich häufig auch einen Anfang von nach sich ziehenden Verhandlungen, die möglicherweise einen Konflikt sogar beilegen können (vgl. Lederach 1997, 45).

Die Intention dieses Ansatzes ist es, von der obersten Ebene herab Frieden einzuleiten, welcher sich danach, so die Annahme, automatisch durch die restlichen Ebenen ziehen wird. Wenn eine Einigung zwischen den Führern verfeindeter Parteien erzielt werden kann, so hat dies auch Auswirkungen auf die Bevölkerung und den gesamten Friedensprozess.

Auf dieser Ebene gibt es über die Abfolge und das Zeitfenster der Friedensverhandlungen einige konkrete Annahmen. Eine gewisse Anordnung konnte, so Lederach, aus vergangenen Friedenbemühungen erkannt werden. Zuerst ging es dabei um die Bemühungen eines Waffenstillstandes, der mit militärischen Führungspersonlichkeiten ausgehandelt wurde. Der darauf folgende Schritt war ein eingeleiteter Prozess der nationalen Versöhnung, der demokratische Wahlen zur Folge hatte, die in Verhandlungen mit politischen Führungspersonlichkeiten erreicht wurden. Friede wurde dabei zuerst durch den Waffenstillstand erreicht, später dehnte sich dies auf mehrere Sektoren der Gesellschaft aus. Der Nachteil dieses Ansatzes ist erkennbar, denn er hat zur Folge, dass die lokale Bevölkerung die Letzten sind, die von einem Frieden etwas zu spüren bekommen; auch werden sie oftmals in den Friedensprozess nicht mit eingeschlossen.

In diesem Ansatz des Friedensprozesses sollten jedoch mehrere verschiedene Strömungen der Friedensbildung miteinbezogen und begleitet werden, um ein zufrieden stellendes Ergebnis erreichen zu können (vgl. Lederach 1997, 46).

3.2.2 Die mittleren Führungspersönlichkeiten als Akteursebene und deren Beitrag zur Friedensbildung

Die Akteure der zweiten Ebene stellen ebenfalls Führungspersönlichkeiten dar, die meistens in langwierige Konflikte involviert sind. Anders als auf der obersten Ebene der Führungsschicht sind sie jedoch nicht notwendigerweise einer Regierung oder einer Oppositionsbewegung zuzuordnen oder unterstellt. Sie dienen als Vermittler zwischen der offiziellen Vertretung, also der obersten Ebene, und der lokalen Bevölkerung. Sie haben den Vorteil von beiden Seiten respektiert und anerkannt zu werden, ohne dabei zu weit abgehoben oder als zu unscheinbar und unbedeutend abgetan zu werden. Sie sind darüber hinaus nicht an politische Einhaltungen sowie politische oder militärische Machtansprüche gebunden, was ihnen mehr Freiheiten zulässt. Sie gewinnen ihren Einfluss durch andauernde Beziehungen, die sich auf persönlicher, institutioneller, formeller oder freundschaftlicher Ebene abspielen können. Ihrer Aufgabe und Intention entspricht es jedoch nicht präsent zu sein, im Sinne ihres Bekanntheitsgrades auf nationaler und internationaler Ebene. Ein weiterer Vorteil dieser Akteure sind mögliche vorhergegangene Erfahrungen und Beziehungen zu Kollegen, die in den Konflikt involviert sind.

Diese Ebene kann in verschiedener Weise besetzt sein und, laut Lederach, durch drei unterschiedliche Modelle angegangen und besetzt werden. Die erste Möglichkeit ist den Fokus auf Personen zu richten, die hohen Respekt als Person an sich oder als Repräsentant von gesellschaftlichen Bereichen wie Bildung, Wirtschaft, Landwirtschaft oder Medizin, genießen. Ein zweiter Ansatz wäre es, die Netzwerke von Gruppen und Institutionen in Betracht zu ziehen, die in der Situation präsent sind, wie beispielsweise religiöse Gruppierungen, akademische Institutionen oder humanitäre Organisationen. Diese Netzwerke verfügen über bekannte Führungspersönlichkeiten oder Vorstände, die innerhalb dieser Institutionen bekannt sind. Der dritte Ansatz wäre es, sich auf Identitätsgruppen in einem Konflikt zu konzentrieren und dort

anzusetzen. Repräsentanten ethnischer Gruppierungen können als Vermittlungspersonen eingesetzt werden, wenn sie nicht nur innerhalb ihrer Minderheit, sondern auch darüber hinaus über einen gewissen Bekanntheitsgrad verfügen (vgl. Lederach 1997, 41f).

Diese Ebene repräsentiert die Bedeutung von Vermittlern, die Zugang zu allen Akteuren eines Konfliktes besitzen und von diesen akzeptiert werden. Sie zeigt auf, wie wichtig dabei Netzwerke sein können, da die Vermittler somit nicht fremd erscheinen, sondern bekannt sind und dadurch verstärkt respektiert werden.

Ansatz zur Friedensbildung der mittleren Akteursebene

Dieser Ansatz basiert auf der Annahme, dass sich in diesem mittleren Sektor Personen befinden, die eine bestimmende Position in einem Konflikt einnehmen und dadurch möglicherweise der Schlüssel zu einer Infrastruktur sind, in der Frieden geschaffen und erhalten werden kann. Lederach nennt Beispiele, wie man einen solchen Ansatz umsetzen könnte.

Die erste Möglichkeit wäre die Errichtung von *Problemlösungs-Workshops*, die auch als interaktive Problemlösung oder Beratung durch eine dritte Partei bezeichnet werden könnten und die eine Analyse grundlegender Konfliktursachen vornehmen. Darin finden sich Personen, die inoffizielle Vertreter der Konfliktparteien sind, zusammen und analysieren im Zuge dieser Problemlösungs-Workshops die Probleme und Ursachen, die zu dem jeweiligen Konflikt geführt haben könnten. Folgende Charakteristika besitzen diese Workshops: die Vertreter werden nicht auf Grund ihres Ranges, sondern wegen ihres Wissens als Teilnehmer eingeladen. Der Workshop stellt auch keine Nacheiferung oder Ersatz einer vorhergegangenen Verhandlung dar, sondern ist ein eigenständiger und vor allem neuartiger Ansatz. Dadurch entsteht ein Streitverfahren, das es in offiziellen Verhandlungen so nicht stattfinden würde. Der Workshop stellt somit einen politisch sicheren Raum dar, in dem Ideen entwickelt und getestet werden können. Normalerweise sollten diese Problemlösungs-Workshops vor offiziellen Verhandlungen stattfinden, also als so genannte „pre-negotiation“, um überhaupt einen Dialog zwischen den tief

verfeindeten Konfliktparteien herstellen und ermöglichen zu können (vgl. Rupesinghe 1995, 309).

Die letzte Eigenschaft dieser Workshops ist die Tatsache, dass die Komponente einer dritten Partei mehrere Rollen gleichzeitig einnimmt und einen facettenreichen Ansatz bei der Suche nach einer Problemlösung bildet.

Mark Hoffmann betont die Wichtigkeit einer dritten Partei in einem Versöhnungsprozess und wie deren Rolle dabei aussehen sollte:

„Der Prozess der interaktiven Problemlösung erfordert ein kooperatives, nicht-hierarchisches Design frei von Zwang. Politisch aktive und einflussreiche Mitglieder der streitenden Parteien werden in einen diagnostischen und analytischen Prozess eingebunden. Die Rolle der dritten Partei besteht darin, den Parteien zu helfen, Ursachen und Dynamik ihres Konflikts sowie die Konsequenzen, die sich aus der Annahme spezifischer Lösungen ergeben, zu verstehen. Ziel der Dritten Partei ist es weder, bestimmte Lösungen zu propagieren, noch beteiligt sie sich an direkten Verhandlungen oder Abmachungen. Ihr Hauptaugenmerk gilt vielmehr dem Wesen der Beziehung zwischen den Konfliktparteien und der Frage, wie sich die Bedeutung und die Rahmenbedingungen dieser Beziehung ändern lassen. Mithin geht es letztlich um eine Transformation der bestehenden Konfliktformation.“ (Hoffmann 1997, 217).

Das zweite Beispiel im Ansatz des Friedensprozesses der mittleren Akteursebene, das Lederach nennt, ist das *Konfliktlösungstraining*. Es unterscheidet sich vom Problemlösungs-Workshop in dem Punkt, dass das Training zum Ziel hat, durch Bildung die Menschen auf einen Konflikt aufmerksam zu machen und ihnen Kenntnisse zu vermitteln, wie sie mit dem Konflikt umgehen sollen.

Das dritte Beispiel sind so genannte *Friedensallianzen*, die als Pendant von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen gesehen werden können. In diese Friedensallianzen werden Vertreter gewählt, die die unterschiedlichen Perspektiven eines Konflikts darstellen.

Die Ansätze der Mittleren Ebene zeigen, dass auf den Aufbau von Beziehungen und Kenntnissen gesetzt wird, die zu einem erfolgreichen Friedensaufbau führen sollen. Führungspersonlichkeiten dieser Ebene sollen mit ihrer Funktion und ihrem Wissen über den Konflikt zu einem erfolgreichen Abschluss beitragen. Wie jedoch an den unterschiedlichen Beispielen gesehen werden kann, gibt es keine strikte Form der Umsetzung, sondern verschiedene Möglichkeiten, wie eine Friedenslösung geschaffen werden kann. Angepasst an die jeweilige Situation muss der Ansatz gewählt werden, der als aussichtsreichster und passendster eingeschätzt und gesehen wird.

3.2.3 Die lokale Bevölkerung als Akteursebene und deren Ansatz zur Friedensbildung

Die von der Personenanzahl größte Ebene bildet die lokale Bevölkerung. Sie repräsentiert die Masse der Gesellschaft. Das Leben dieser Gesellschaft ist oftmals durch Konflikte und Kriege gekennzeichnet, auch herrscht ein Wille und Drang nach Überleben. Je nach Intensität des jeweiligen Konfliktes ist dieser mehr oder weniger ausgeprägt, im schlimmsten Fall herrscht auf dieser Ebene ein täglicher Überlebenskampf.

Die Führung dieser Ebene agiert ebenfalls nur von Tag zu Tag. Diese Führungspersonlichkeiten setzen sich aus Menschen zusammen, die aktiv in der Gemeinschaft mitarbeiten, zum Beispiel als Mitglieder einheimischer Nichtregierungsorganisationen die die lokale Bevölkerung in ihrer Arbeit unterstützen, sie können ebenso Vorsitzende von Gesundheitsbehörden und/oder Vorstehende von Flüchtlingslagern sein. Diese Menschen haben einen direkten Bezug zur Bevölkerung und verstehen somit deren Bedürfnisse und Ängste, sie sind in Kenntnis über die Lage der lokalen Politik und kennen deren Politiker persönlich. Diese Akteure können mit ihrem unmittelbaren Bezug dort eingreifen, wo das Ausmaß eines Konfliktes am größten ist und tief verwurzelten Hass und Feindseligkeit auf dieser Basis bekämpfen.

Ansatz zur Friedensbildung der lokalen Akteursebene

Der Ansatz der lokalen Bevölkerung steht mehreren Herausforderungen gegenüber. Das erste Problem sind die vielen Menschen dieser Ebene, die in dem Bestreben der Friedenslösung und der verschiedenen Ansätze alle erreicht

werden müssen. Der Ansatz beginnt somit an der Basis der Gesellschaft und wird deshalb auch „Bottom-up“ Ansatz genannt. In diesen Ansätzen gibt es Bestrebungen der breiten Gesellschaft, der aktiven Zivilgesellschaft oder großer Basisbewegungen, eine Lösung des Konfliktes voranzutreiben und so kommen aus diese Gesellschaftsebene die Innovatoren von Ansätzen. Dieses geschieht oftmals nach der Zusammenkunft unterschiedlicher Stammesvölker bei lokalen Friedenskonferenzen. Nach dem Erreichen eines Friedensbeschlusses können diese Anstrengungen auf die nächst höhere Ebene gebracht werden, um dort ebenfalls eine Lösung unter einer breiteren Masse an Stammesvölkern, zu finden. Ein weiteres Problem dieser untersten Ebene besteht möglicherweise in der Gefahr, dass die Friedensmaßnahmen von den betroffenen Menschen als unnötiger Luxus betrachtet werden, da ihr Leben eh ein täglicher Überlebenskampf ist.

4 Das Prinzip der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in der „Transitional Justice“

Da es keine adäquate deutsche Übersetzung für „Transitional Justice“ gibt und es meist mit dem Ausdruck der „Übergangsgerechtigkeit“ wiedergegeben wird, wird im Folgenden der englischsprachige Ausdruck „Transitional Justice“ beibehalten (vgl. Buckley-Zistel 2008, 5).

„Transitional Justice“ umfasst die Ansätze und Ermittlungen, wie Gesellschaften die Vergangenheit von Menschenrechtsverletzungen, massiven Gewaltverbrechen oder anderen Formen schwerwiegender Verbrechen an der Menschlichkeit, inklusive Genozide oder Bürgerkriege, aufarbeiten können, um ein demokratisches System und eine friedliche Zukunft zu forcieren (vgl. Bickford 2004, 1045; Hayner 2001, 11). Der Begriff verbindet die Übergangsphase mit dem Willen nach Gerechtigkeit, jedoch nicht ausschließlich im strafrechtlichen Sinn (vgl. Buckley-Zistel 2008, 6). Dabei wird jedoch lediglich der Begriff der „Transitional Justice“, der erst Anfang der 1990er Jahre aufkam - und nicht das dahinterstehende Prinzip - als Neuerung gesehen.

Das Besondere an der „Transitional Justice“ ist die Kombination mehrerer Instrumente der Konfliktbewältigung und Aufarbeitung, je nach den

Gegebenheiten und des Ausmaßes eines zu untersuchenden Falles. Die enorme Wichtigkeit der Kombination mehrerer Komponenten wurde schon von John Paul Lederach betont und als Voraussetzung für einen funktionierenden Versöhnungsprozess gesehen (vgl. Kapitel 3.1).

Die Ziele der „Transitional Justice“ können in folgende Unterpunkte zusammengefasst werden (vgl. Plattform Zivile Konfliktbearbeitung 2007, 2):

- Aufdecken der Wahrheit über Verbrechen
- Identifizieren und zur Rechenschaft ziehen der Verantwortlichen
- Prävention künftiger Straftaten
- Wiederherstellung der Würde der Opfer
- Ermutigung zur Aussöhnung und friedlichen Koexistenz

4.1 Was bedeutet „Wahrheit“ und gibt es diese überhaupt?

Bevor man über die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen spricht, muss erst einmal geklärt werden, was unter dem Begriff „Wahrheit“ zu verstehen ist. Gibt es überhaupt „die Wahrheit“? Peter Janich verweist auf die Fragestellung von Pilatus an Jesus, was denn Wahrheit überhaupt sei, die gerne verwendet wird wenn man die Wahrheitsfindung für unmöglich hält oder starke Zweifel an der Beantwortung der Frage hat (vgl. Janich 2005, 7). Es herrscht eine große Skepsis gegenüber der Annahme, dass man in jedem Fall in der Lage sei „die Wahrheit“ zu finden, denn die Antwort auf die Frage nach „der Wahrheit“ ist nicht von einem einzelnen philosophischen Standpunkt zu beantworten. Verschiedene Theorien und Ansätze, vor allem in der Philosophie und Religion, haben ihre Meinungen dazu gebildet und die Thematik diskutiert, jedoch gibt es keinen einheitlichen Auffassung und somit eine eindeutige Beantwortung was denn „die Wahrheit“ überhaupt darstellt. Diese Frage ist für die Gesellschaft so spannend und wichtig, da Wahrheit und Wahrheitsfindung eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit im alltäglichen Leben einnimmt (vgl. Simon 1978, 35). Der philosophische Wahrheitsbegriff wurde schon während der klassischen Antike diskutiert und zieht sich durch die Wissenschaft bis zur heutigen Zeit hindurch. Das Wahrheitsverständnis in der Bibel und der frühen Kirche unterscheidet sich wiederum vom Verständnis der Antike, beziehungsweise

wollte man absichtlich eine Abgrenzung zum früheren Verständnis schaffen (vgl. Enders/Szaif 2006, 49f). Diese Beispiele untermauern die Bedeutung und die Vielfältigkeit des Wahrheitsbegriffes und die unterschiedliche Auffassung davon.

Der Schwur vor Gericht „die Wahrheit und nichts als die Wahrheit“ zu sagen, entspricht dagegen einer gesellschaftlichen Norm und Wertevorstellung, keine Lügen und absichtlich Unwahrheiten zu verbreiten. Auch wenn der Wille da ist, die Wahrheit zu sagen und die Person davon ausgeht, dass sie dies auch tut, können verschiedene äußere Einflüsse das Bild über die vermeintliche Wahrheit eines Aussagenden verzerren und somit entstehen nicht beabsichtigte Unwahrheiten (vgl. Janich 2005, 14). Besonders im Fall einer Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, die durch Zeugenaussagen und Anhörungen vor der Kommission „die Wahrheit“ herausfinden möchte, um einen Versöhnungsprozess in Gang zu bringen, sieht sich mit dieser Tatsache konfrontiert. Ihre Konsequenz muss sein davon auszugehen, dass sie nie in der Lage sein kann eine vollständige Wahrheit herauszufinden und diese Erkenntnis auch öffentlich zu betonen. Wahrheitsfindung bedeutet im Fall von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen Aufklärung von Verbrechen und dadurch bedingt die Identifizierung und Bestimmung von Tätern. Es kann sich keiner das Recht herausnehmen zu behaupten „die Wahrheit“ zu verbreiten, da diese im Sinne einer einheitlichen Definition nicht existiert.

4.2 Der Grundgedanke von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Innerhalb der Politik- und Rechtswissenschaft wird der Grundgedanke von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen auch als eine Form der „Transitional Justice“ beschrieben. Neben zahlreichen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen¹ bilden jedoch auch die internationalen ad-hoc

¹ Bis zum heutigen Zeitpunkt (Januar 2009) fanden unter anderem folgende international bekannten Wahrheits- und Versöhnungskommissionen statt:

Uganda (1974), Bolivien (1982), Argentinien (1983), Uruguay (1985), Zimbabwe (1985), Uganda (1986), Philippinen (1986), Nepal (1990), Chile (1990), Chat (1991), Deutschland (1992), El Salvador (1992), Ruanda (1993), Sri Lanka (1994), Uganda (1994), Haiti (1995),

Gerichtshöfe, der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag und der Interamerikanische Menschengenrichtshof Beispiele der „Transitional Justice“ und repräsentieren wichtige Stationen in dessen Geschichte (vgl. Bickford 2004, 1046). Außerdem inkludieren die Prinzipien der „Transitional Justice“ beispielsweise auch Reparationszahlungen und Gedenkstätten. Es gibt jedoch keine feste Einteilung was zum Prinzip der „Transitional Justice“ gehört und was nicht. Ansätze dazu können immer wieder neu- oder weiterentwickelt und auf die entsprechenden Friedensprozesse abgestimmt werden.

Somit herrscht auch keine allgemein gültige Definition von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, da keine der anderen gleicht und diese sehr unterschiedlich auf die jeweilige Situation ausgerichtet sein können (vgl. Hahn-Godeffroy 1998, 45). Einer der Grundsätze von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen lässt sich jedoch mit den oftmals zitierten Worten „ohne Wahrheit keine Versöhnung“ beschreiben. Es bedarf demnach einer vollständigen und aufgeklärten Wahrheit über das Geschehene, mit dem sich eine Kommission befasst, um überhaupt das Ziel der Versöhnung erreichen zu können. Der Ansatz der Wahrheits- und Versöhnungskommission kam vor über 30 Jahren auf und sollte eine Alternative zu Rechtssystemen und gerichtlichen Strafprozessen sowie Verurteilungen darstellen². Diese Ansätze der Konfliktbearbeitung werden jedoch nicht ausschließlich unter dem Namen „Wahrheits- und Versöhnungskommission“ geführt, sondern besitzen durchaus verschiedene Bezeichnungen, ähneln sich jedoch in ihren Prinzipien und Grundgedanken, auch wenn diese von nationaler Versöhnung bis zur

Burundi (1995), Südafrika (1995), Ecuador (1996), Guatemala (1997), Nigeria (1999), Sierra Leone (2000), Südkorea (2000), Peru (2000), Uruguay (2000), Osttimor (2000), Libanon (2001), Panama (2001), Serbien & Montenegro (2001), Ghana (2002), Algerien (2003), Bosnien & Herzegowina (2004) , Kongo (2004), Marokko (2004), Paraguay (2004), USA (2004), Osttimor (2005), Liberia (2006)
(vgl. Hayner 2006, USIP, CSV, ICTJ).

² Auch wenn die im Jahr 1974 in Uganda eingesetzte Kommission als Wahrheits- und Versöhnungskommission definieren wird, kam die erste international bedeutsame Wahrheits- und Versöhnungskommission 1984 in Argentinien zum Einsatz (vgl. Bickford 2007, 997).

individuellen Heilung einzelner Opfer reichen kann. Ihre Intentionen liegen aber darin, wenn auch mit jeweils unterschiedlicher Betonung, Missbräuche in der Vergangenheit aufzudecken, aufzuklären und in aller Form anzuerkennen sowie auf die Bedürfnisse der Opfer einzugehen, für eine Gerechtigkeit und Verantwortlichkeit der Täter beizutragen, ebenso institutionelle Verantwortlichkeiten aufzudecken und Reformen zu empfehlen, eine Versöhnung voranzubringen und Konflikte über die Vergangenheit zu minimieren (vgl. Hayner 2001).

Seit der Neuerung scheint diese Art der Vergangenheitsbewältigung eine äußerst beliebte und oftmals kopierte Methode der Konfliktbearbeitung für viele Länder und aufzuarbeitenden Konflikte zu sein. Ein regelrechter Boom ist dank vorwiegend positiver Erfahrungen und Berichterstattung über die Arbeit und Ergebnisse solcher Wahrheits- und Versöhnungskommissionen zu verzeichnen. So scheint auch mit der Zeit der Anspruch gewachsen zu sein, weil Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, die später gegründet wurden, über ein breiteres Mandat verfügten und entsprechend umfassendere Ziele hatten (vgl. Rotberg 2000, 4). Durch die wachsende Popularität der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen gewann auch das Konzept der „Transitional Justice“ innerhalb der Wissenschaft in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung (vgl. Elster 2004; Teitel 2001).

4.2.1 Die Rolle des Rechtssystems

Darüberhinaus können Wahrheits- und Versöhnungskommissionen die Rolle der Richter und des Rechtssystems eines Landes untersuchen, die möglicherweise mitschuldig an begangenen Verbrechen sind, da sie die Täter und deren Verbrechen nicht verfolgt sondern oftmals toleriert haben. In der Vergangenheit konnten mehrere Beispiele von Konflikten aufgeführt werden, die zeigen, dass Gerichte ihre Macht nicht genutzt haben, um Täter und Regime zu stoppen und Verbrechen zu verhindern; sie versagten somit in ihrer Rolle als Hüter der Gerechtigkeit. Auch gibt es Fälle der aktiven Unterstützung und Beteiligung an Missbräuchen seitens des Rechtssystems (vgl. Hayner 2001, 102f).

4.2.2 Das Ziel der Prävention und Nachhaltigkeit

Hinter jeder Wahrheits- und Versöhnungskommission steht eine eigene Geschichte, anhand deren Ausmaßes die Kommission sich orientiert und entsprechend ihr Mandat formuliert. Keine Wahrheits- und Versöhnungskommission gleicht einer anderen, sie haben jedoch alle das Ziel der Aufklärung und nicht der bloßen Verurteilung von Tätern und Opfern. Eine Wahrheits- und Versöhnungskommission geht jedoch über die Wahrheitsfindung und Aufklärung hinaus und soll auch eine Prävention für die Zukunft bewirken. Wenn jedoch präventiv gearbeitet werden soll, um mögliche Konflikte in der Zukunft auszuschließen, so muss eine Gesellschaft verstehen, was geschehen ist und warum dies geschah, es bedarf also solcher Grundintentionen wie der Wahrheitsfindung, um dies zu ermöglichen (vgl. Rotberg 2000, 3).

Eines der wichtigsten Ziele einer Wahrheits- und Versöhnungskommission ist somit auch deren Bedeutung und Nachhaltigkeit in der Zukunft. Die Arbeit der Kommission soll unter anderem dazu beitragen, Gewalt und Rechtsbrüchen künftig vorzubeugen, was vor allem dadurch erreicht werden soll, dass die Gewaltspirale von Rache und Hass durchbrochen wird, sodass es zu keinen erneuten Ausbrüchen zwischen den Konfliktparteien mehr kommen sollte, sondern vielmehr zu der angestrebten Versöhnung. Dabei sollte zwischen individueller und nationaler, beziehungsweise politischer Versöhnung unterschieden werden. Die Stärke einer Wahrheits- und Versöhnungskommission liegt darin, Versöhnung auf der nationalen oder politischen Ebene voranzutreiben. Die Kommissionen schaffen eine Grundlage, auf der es möglich ist, ohne Verbitterung in die Vergangenheit blicken zu können; somit ebnet sie den Weg für gemeinsame Projekte, die sonst möglicherweise infolge der Streitigkeiten über die Vergangenheit nicht möglich wären.

Auf der individuellen Ebene ist Versöhnung durch eine Wahrheits- und Versöhnungskommission viel komplexer und somit auch schwieriger zu erreichen. Allein das Wissen über Verbrechen aus der Vergangenheit oder über die Identität der Täter führt nicht automatisch zu einer Versöhnung. Dies geschieht vielmehr in einem persönlichen Prozess, der von unterschiedlicher Dauer sein kann und schwer beeinflussbar ist.

Viele Kommissionen gehen im Hinblick auf die Zukunft eines Staates so weit und empfehlen Reformen bezüglich des militärischen Sektors, der Polizei, des Rechtssystems und des politischen Systems, in der Hoffnung, zukünftige Missbräuche zu verhindern und ein System zu kreieren, das auf Verbrechen in angemessener Art und Weise reagieren kann. Doch der Erfolg hängt nicht allein von der jeweiligen Kommission, sondern von mehreren externen Faktoren und Akteuren ab (vgl. Hayner 2001, 154f).

4.2.3 Kritik an Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Doch stellen sich Kritiker die Frage nach der Gerechtigkeit, ob diese von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen nicht aufgehoben, beziehungsweise geschmälert wird. Die TRC in Südafrika ist eines der bekanntesten Beispiele, wenn es um diese Problematik geht. Dort wurden teilweise Tätern und Mitwissern Amnestie zugesprochen, wenn sie mit ihrem vollständigen Wissen über politisch motivierte Verbrechen dazu beitragen, der Wahrheit der Verbrechen des Apartheidregimes näher zu kommen. Dies war jedoch eine Ausnahme in der bisherigen Geschichte der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen und stellt somit ein einmaliges Beispiel dar.

Der Ansatz der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen steht also bei seinen Kritikern im Verdacht, potentielle Gerichtsverhandlungen über die Missbräuche und Verbrechen der Vergangenheit zu schwächen, es herrschen sogar Vorwürfe, dass diese Kommissionen absichtlich eingesetzt wurden, um zu verhindern, dass Täter angemessen für ihre Taten bestraft würden. Jedoch sollte die Intention jeder Bestrebung nach Wahrheitsfindung und Aufklärung sein, nicht als Ersatz für juristische Vorgehensweisen gegen Täter gesehen zu werden. Dies war bisher auch der Fall und wird lediglich von Kritikern dieses Konzeptes als Gefahr angesehen. Ein Zusammenhang ist dennoch zwischen nichtjuristischen und juristischen Ermittlungen nicht von der Hand zu weisen, der jedoch nicht ausschließlich eine negative Konnotation haben muss. Die eigentliche Aufgabe und somit die Abgrenzung von juristischen Ermittlungen liegt darin, nachzuforschen und darüber zu berichten, was auch positive Auswirkungen für folgende juristische Prozesse haben kann, beispielsweise durch gesammeltes Beweismaterial samt neuen Erkenntnissen. Sie unterscheiden sich jedoch in

vielerlei Hinsicht in Bezug auf Macht, Aufbau und Ziele (vgl. Hayner 2001, 86ff).

4.3 Acht Ziele der „Transitional Justice“ / Überprüfung, ob diese durch Wahrheits- und Versöhnungskommissionen erfüllt werden

David A. Crocker, derzeit Professor an der Universität von Maryland, nimmt sich dem Thema der „Transitional Justice“ und dessen Zusammenhang mit Wahrheits- und Versöhnungskommissionen an und prüft anhand von acht grundsätzlichen Zielen der „Transitional Justice“, ob diese auch von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen erfüllt werden können (vgl. Crocker 2000). Er möchte somit die Stärken und Schwächen von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen aufzeigen. Diese acht Ziele und ihre Überprüfung im Zusammenhang mit Wahrheits- und Versöhnungskommissionen werden im Folgenden aufgelistet und diskutiert.

Wahrheit

Um sich den Herausforderungen der „Transitional Justice“ zu stellen, sollte eine Gesellschaft die Wahrheit über Verbrechen in der Vergangenheit herausfinden, feststellen und veröffentlichen. Diese Wahrheit bedeutet Information über die Tatsachen, welche Rechte verletzt wurden, von wem, wie, wann und warum dies geschah. Die Wahrheit herauszufinden hat vor allem die Anerkennung der Opfer zum Ziel. Die Schwierigkeit einer Wahrheits- und Versöhnungskommission in Bezug auf die Wahrheitsfindung beinhaltet die Frage, ob es eine oder mehrere Wahrheiten gibt. Wahrheits- und Versöhnungskommissionen müssen sich mit unterschiedlich erzählten und interpretierten Wahrheiten auseinandersetzen, vor allem wenn es um die Schuldfrage geht. Dieses Problem kann man in der unterschiedlichen Ausführung des Endberichts umgehen, indem man teilweise generalisierende Formulierungen wählt. Eine Wahrheits- und Versöhnungskommission kann sich dem Anspruch stellen, eine Einigung zu erzielen, jedoch gleichzeitig Passagen benennen, die unterschiedliche Darstellungen erforderten. Eine weitere Variante läge darin, über Uneinigkeiten in der Wahrheitsfindung abzustimmen, jedoch würden die letzten beiden Varianten den Charakter eines Endberichts verfälschen, auch wenn sie einen

demokratischen Mehrheitsbeschluss darstellen würden (vgl. Crocker 2000, 100).

Eine Öffentliche Plattform für die Opfer

Jede Gesellschaft, die sich den Herausforderungen der „Transitional Justice“ stellt, sollte eine Plattform für die Opfer oder die Hinterbliebenen bereitstellen, auf der sie die Möglichkeit haben, ihre Geschichte öffentlich zu erzählen. Wenn die Opfer durch ihre Erzählungen Mitgefühl für ihr Leid erfahren, werden sie als Personen beachtet und gewürdigt, anstatt wie zuvor mit Geringschätzung bedacht. Wahrheits- und Versöhnungskommissionen stellen die Plattform zur Verfügung und erfüllen somit diese Forderung (vgl. Crocker 2000, 102).

Auch wenn diese Möglichkeit eine große Bedeutung für die Arbeit von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen hat, so bringt sie doch etliche Probleme für die vorsprechenden Personen mit sich. Es stellt sich die Frage, wie sinnvoll es für die Opfer und Überlebenden von Verbrechen ist, alte Wunden wieder aufzureißen und mit dem Erzählen ihres Schicksals schlimme Erinnerungen wieder hochkommen zu lassen. Gerade für Personen, die zuvor noch niemand ihre Geschichte erzählt haben, kann dies sehr emotional und problematisch sein. Therapeuten würden davon abraten, jemand zu drängen, die schrecklichen Erinnerungen der Vergangenheit zu schnell hochkommen zu lassen und wiederzugeben. Doch die zentrale Absicht von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen trägt keinen therapeutischen Charakter, sondern will mit den Aussagen der Personen versuchen, so viel Informationen wie möglich zu sammeln, um ein möglichst akkurates Bild über die Wahrheit zu erhalten (vgl. Hayner 2001, 139).

Die Verantwortlichkeit und Bestrafung

Eine umfassende „Transitional Justice“ erfordert, dass alle Personen und Gruppen, die zu Menschenrechtsverletzungen in der Vergangenheit beigetragen haben, zur Verantwortung gezogen und angemessene Strafen dafür gefunden werden. Die Strafen können dabei auf ganz unterschiedliche Art und Weise, und den Straftaten angemessen ausfallen.

Fragen der Verantwortlichkeit und einer angemessenen Strafe müssen dabei beachtet und beantwortet werden. Ohne einen genauen Blick auf die Straftaten und ihre Täter läuft eine Gesellschaft Gefahr, entweder alles schönzufärben und zu vergessen oder eine komplette Gruppe oder Oppositionsbewegung zu dämonisieren.

Weitere Fragen stellen sich bezüglich des Strafmaßes. Welche Bestrafung ist dem Vergehen angemessen und welche Art des Strafmaßes wird gewählt? Auf den ersten Blick scheint es, als würden Wahrheits- und Versöhnungskommissionen die Verantwortung und Strafmaßnahme nicht beeinflussen. In der Tat kann mit der moralischen Verantwortung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission argumentiert werden und zugleich mit der Notwendigkeit, diese einem juristischen Prozess vorzuziehen, da dieser eine noch tiefere Spaltung eines Landes bedeuten würde. Doch stellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen eine neue Form der Gerechtigkeit dar, welche sich sehr wohl mit Fragen der Verantwortung und des Strafmaßes auseinandersetzen. Diese Behauptung untermauert Crocker mit folgenden drei Argumenten: Erstens geschieht durch die namentliche Nennung der Verantwortlichen eine öffentliche Stigmatisierung sowie eine Schuldzuschreibung und Verantwortlichkeit. Dies markiert das Ende einer Gesellschaft voller Ungerechtigkeiten, in der verantwortliche Personen und Gruppen völlig straffrei davonkommen können. Der Vorteil einer Wahrheits- und Versöhnungskommission gegenüber einem Gerichtsprozess ist dabei, dass die Verantwortlichen schneller, in größerem Umfang und kostengünstiger enttarnt werden können.

Zweitens machen Beispiele aus der Vergangenheit bewusst, dass Wahrheits- und Versöhnungskommissionen mit Bestrafungen und Prozessen kompatibel sind. Gerichtliche Prozesse können dabei einer Wahrheits- und Versöhnungskommission voraus - oder nachgehen. Diese Praxis erspart diesen zum Teil nötige juristische Regelungen und bestärkt diese in ihrer ausführenden Macht.

Drittens tragen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen dazu bei, dass Täter vor Gericht kommen und sie verantwortlich für ihre Taten gemacht werden, beziehungsweise, dass sie verurteilt und somit bestraft werden. Dies geschieht

oftmals durch den Beitrag von Beweisen, die durch eine Wahrheits- und Versöhnungskommission gesammelt wurden.

Eine Wahrheits- und Versöhnungskommission kann demnach ein juristisches System erweitern und trägt nicht nur unmittelbar dazu bei, dass Täter vor Gericht gestellt und bestraft werden, sondern sorgt auch indirekt dafür, dass in der Zukunft faire Prozesse und Urteile stattfinden können (vgl. Crocker 2000, 102ff).

Rechtsstaatlichkeit

Rechtsstaatlichkeit in Verbindung mit Wahrheits- und Versöhnungskommissionen bedeutet, dass diese laufende Prozesse respektieren müssen, ebenso sollten keine rückwirkenden Gesetze durch eine Wahrheits- und Versöhnungskommission verabschiedet, noch ein privater Rachefeldzug vollzogen werden. Rechtsstaatlichkeit ist vor allem in einer neuen und noch unstillen Demokratie von hoher Bedeutung, da diese sich dadurch von einem möglicherweise vorhergegangenen autoritären Regime abgrenzt. Die offensichtlichste Rechtsstaatlichkeit etabliert sich durch die Präsenz und Errichtung von Gerichtshöfen und anderen juristischen Institutionen. Wahrheits- und Versöhnungskommissionen können dabei die Rechtsstaatlichkeit stärken und unterstützen, hängen jedoch auch von dieser ab, wenn eine Zusammenarbeit mit den juristischen Einrichtungen besteht. Auf der anderen Seite führen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen die Rechtsstaatlichkeit in Bezug auf die Tatsachen aus, dass sie öffentlich sind, alle Seiten eines Konfliktes untersuchen, Täter auch möglicherweise als Opfer sehen und Vorurteile beseitigen (vgl. Crocker 2000, 105).

Entschädigung an die Opfer

Eine Entschädigung kann in verschiedener Art und Weise erfolgen, in Form von Geldbeträgen, von medizinischer, pädagogischer oder sonstiger Unterstützung und sollte Personen und Gruppen zustehen, die zu Opfern geworden sind und Unrecht erfahren haben. Im Rahmen ihres Mandats und der Dauer kann eine Wahrheits- und Versöhnungskommission zu Entschädigungen beitragen. Sie müssen dabei nicht unbedingt von einer Wahrheits- und Versöhnungskommission festgelegt werden, sondern erfolgen oftmals in Zusammenarbeit

mit anderen Institutionen. Dies scheint in Betracht der vielfältigen Aufgaben und Nachforschungen einer Wahrheits- und Versöhnungskommission als sinnvoll (vgl. Crocker 2000, 106).

Institutionelle Reformen und lang anhaltende Entwicklungen

Eine neu entstehende Demokratie sollte die Fehler der Vergangenheit und die Ursachen eines Konfliktes erkennen, aus diesem Gelernten Konsequenzen ziehen und bei Bedarf Gesetze und staatliche Grundeinrichtungen, wie die Polizei, das Militär, die Gerichtsbarkeit oder das Steuersystem ändern, um die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung der begangenen Verstöße zu minimieren (vgl. Crocker 2000, 107).

Versöhnung

In einer neu geschaffenen Demokratie stellt Versöhnung ein wichtiges Element und Ziel dar, wenn es um den Umgang mit ehemaligen Feinden und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft geht. Crocker sieht drei verschiedene Arten von sich steigernden Versöhnungskonzepten. Dabei ist bei dem ersten Konzept Versöhnung lediglich als einfache Koexistenz verstanden, in der die früheren Feinde sich den Gesetzen beugen, anstatt sich gegenseitig zu bekämpfen. Auch wenn diese Art der Versöhnung besser als ein gewalttätiger Konflikt ist, sollten Gesellschaften, die sich im Wandel befinden, nach mehr streben. Demnach enthält das zweite Versöhnungskonzept die Prämisse des gegenseitigen Respekts. Auch wenn die Konfliktparteien sich immer noch feindlich gegenüberstehen, müssen sie nicht nur miteinander leben, sondern sich auch gegenseitig als Mitbürger respektieren. Es geht hierbei also um ein Miteinander, das auf Kompromissen aufgebaut ist, wobei man einen gemeinsamen Weg sucht, mit dem beide Seiten leben können.

Das dritte Konzept der Versöhnung wurde den Wahrheits- und Versöhnungskommissionen von Südafrika und Chile zugeschrieben. Diese hatten nicht nur den Terminus der Versöhnung in ihren Titeln, sondern verstanden sie auch als gemeinsame, umfassende Vision der Überwindung, Vergebung und Heilung alter Wunden. Dieses Konzept ist im Gegensatz zu den ersten beiden viel schwieriger realisierbar, auch gibt es praktische und moralische Gründe, die ersten beide Konzepte dem dritten vorzuziehen.

Crocker sieht die kurze Zeitdauer einer Wahrheits- und Versöhnungskommission als nicht auszureichend, um das Ziel der Versöhnung realisieren zu können. Er argumentiert, dass die Versöhnung verfeindeter Gruppen ein lang andauernder Prozess sei, der am besten durch gemeinsame Arbeit, sei es in der Politik, Wirtschaft oder in sonstigen Projekten, über einen Zeitraum von mehreren Jahren realisierbar ist. Die größten Hoffnungen liegen bei neuen Generationen, die die Konflikte der Vergangenheit nicht erleben mussten. Wahrheits- und Versöhnungskommissionen stellen zwar Bemühungen um Versöhnung dar, sind aber auf Grund des kurzen Zeitraums in ihrem Bestreben limitiert. Außerdem kann von keiner Institution, trotz aller gutwilligen Bestrebungen, eine Versöhnung erzwungen werden, sie muss allein von den Menschen ausgehen, die auch am Ende dafür verantwortlich sind (vgl. Crocker 2000, 107f).

Öffentliche Anhörungen

Öffentliche Debatten und Entscheidungsprozesse sind ein wichtiges Element der „Transitional Justice“ und sollten deswegen in einer neuen demokratischen und dadurch sich wandelnden Gesellschaft vorhanden sein. Dabei wird dies allerdings in den meisten Fällen nicht zu einer einheitlichen Übereinstimmung über die Ziele der Vergangenheitsbewältigung führen, was jedoch auch nicht als unbedingt nötig gesehen wird, da das Erreichen eines einzelnen Zieles oftmals eine vollständige Lösung bedeuten kann.

Juristische Sanktionen, die gegen Täter von Menschenrechtsverletzungen unternommen werden, können eine schwache Demokratie gefährden, wenn in dieser das Militär, das für die Verbrechen der Vergangenheit zuständig war, immer noch soziale und politische Macht besitzt. Um Zeugen zu schützen, müssen manchmal von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen durchgeführte Anhörungen hinter verschlossenen Türen abgehalten werden, da öffentliche Anhörungen zu kurzzeitigen Verschlechterungen der Beziehung zwischen den ehemals verfeindeten Parteien führen könne.

Öffentliche Debatten und Anhörungen vermindern Meinungsverschiedenheiten, da sie für alle Beteiligten eine faire Anhörung bedeuten, die moralisch akzeptable Kompromisse mit sich bringt. Das Ziel der öffentlichen Anhörungen

ist auch für die Gestaltung von Untersuchungsausschüssen von Bedeutung. Beispielsweise lag ein Grund für die Legitimität der Wahrheits- und Versöhnungskommission von Argentinien, Chile und Südafrika darin, dass die jeweiligen Mitglieder der Kommission ein breites Spektrum von politischen Positionen vertraten.

Öffentliche Anhörungen sollten, wann immer möglich, von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen angewandt werden und für jeden Bürger zugänglich sein. Diese regten mitunter eine öffentliche Debatte an und stellten sich möglicher öffentlicher Kritik. Es scheint, als forcierten öffentliche Anhörungen mehr Diskussionen und das Bewusstsein der Vergangenheitsbewältigung einer Gesellschaft (vgl. Crocker 2000, 108f).

Fazit

Crocker bringt seine Überprüfung auf den Punkt, dass Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in den acht analysierten Zielen unterschiedliche Rollen spielen und somit nicht immer in gleichem Maße die Ansprüche erfüllen können. Diese sind mal mehr, mal weniger stark verbreitet, jedoch stets, wenn auch in Ansätzen, vorhanden. Sie erfüllen also im Ganzen die Ziele der „Transitional Justice“, auch wenn kein allgemein gültiges Urteil gefällt werden kann, da es nicht nur eine Form der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen gibt, sondern diese immer unterschiedlich, angepasst an die jeweilige Situation, aufgebaut sind und entsprechend agieren.

4.4 Die Rolle der Zivilgesellschaft in der „Transitional Justice“ und in Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Zivilgesellschaftliche Gruppierungen spielen eine ausschlaggebende Rolle im Prozess der Errichtung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission. Sie sind auch mitunter für deren Erfolg oder Misserfolg verantwortlich, da sie in der Lage sind, öffentlichen Druck auszuüben und somit eine starke Kommission formen können. Ebenso verfügen sie über nötige Informationen, Kontakte und möglicherweise bereits bestehende Erfahrungen in der Überwachung von Menschenrechten in Form von Mitarbeit in Nichtregierungsorganisationen, auch wenn das Verhältnis zwischen Zivilgesellschaft und NGOs nicht immer

problemlos verläuft (vgl. Hayner 2001, 234). Dabei kommt es auf die jeweilige Situation in einem Land oder einer Region an, welche Art der zivilgesellschaftlichen Intervention im Vordergrund steht. Vor allem spielen Menschenrechtsgruppierungen eine wichtige Rolle, wenn es um die Zusammenarbeit mit Wahrheits- und Versöhnungskommission geht. Sie können nicht nur beim Aufbau einer Kommission behilflich sein, sondern auch Aufgaben, wie das Aufnehmen von Aussagen, das Sammeln von Spendengeldern oder sonstige kleine Jobs auf freiwilliger Basis, ausführen.

Umgekehrt betrachtet konnten in Staaten mit einer schwachen Zivilgesellschaft weder offizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen noch UTPs etabliert werden. (vgl. Crocker 2000, 110). Im Folgenden soll darüber diskutiert werden, was und wie eine Zivilgesellschaft zur „Transitional Justice“ beitragen und diese sogar verbessern kann.

Eine bedeutende, wenn nicht gar unersetzliche Rolle kommt zivilgesellschaftlichen Gruppierungen in der Wahrheitsfindung vergangener Verbrechen zu. So können schon währenddessen Beweismaterialien zusammengesucht und archiviert werden, die später unersetzlich für eine Wahrheits- und Versöhnungskommission sein können, oftmals sind solche Beweise entscheidender als offizielle Berichterstattungen.

Eine weitere wichtige Position wird zivilgesellschaftlichen Gruppierungen zugeschrieben, wenn es um die Überwachung der Bemühungen geht, Frieden, Demokratie und „Transitional Justice“ zu erreichen. Eine Möglichkeit besteht darin, eine unabhängige Kommission zu gründen, die allein für die Kontrolle zuständig ist, ob Versprechen gehalten wurden. Dies ist Teil einer öffentlichen Einmischung in die Gesellschaft, die vielfach möglich ist (vgl. Crocker 2000, 112). Diese Einmischung hilft, eine Kultur der Ungerechtigkeit und Straflosigkeit zu durchbrechen und zu beenden.

Doch auch öffentliche Kritik an „Transitional Justice“ ist Aufgabe der Zivilgesellschaft. So wurde unter anderem die südafrikanische TRC kritisiert, sie hätte sich zu sehr auf den Part der Versöhnung durch Vergebung konzentriert und zu wenig Aufmerksamkeit der Verurteilung von Tätern und der Anerkennung der Opfer geschenkt.

Die Zivilgesellschaft verfügt über eine öffentlichkeitsrelevante Komponente, wenn es um die Anregung gesellschaftlicher öffentlicher Debatten und die Berichterstattung der Medien geht. Diese tragen zu einer Verbesserung der Ziele und Mittel einer Wahrheits- und Versöhnungskommission bei und bieten auch Kritikern ein öffentliches Podium an.

Kritik und Schwachstellen zivilgesellschaftlicher Beteiligung

Es kann jedoch nicht in allen Fällen zu einer Unterstützung von der zivilgesellschaftlichen Gruppen hinsichtlich der „Transitional Justice“ kommen. Vor allem in Gesellschaften, die dauerhaften autoritären Regierungssystemen gegenüberstehen, können zivilgesellschaftliche Gruppen sehr schwach und somit auch in ihrer Handlung eingeschränkt sein. So vielfältig die einzelnen Gruppierungen der Zivilgesellschaft in einer bestimmten Gesellschaft auch sein können, so breit gefächert können auch die Interessen der gesamten Gesellschaft an sich sein. Bürgergruppierungen und nationale Zivilgesellschaften unterscheiden sich in ihrer anhaltenden Dauer, Dynamik, Formlichkeit, Nachhaltigkeit sowie in ihren Einnahmen. Auch die internen und externen Strukturen sind verschieden (vgl. Crocker 2000, 113).

Es hängt von den oben genannten Eigenschaften ab, wieviel Macht eine zivilgesellschaftliche Gruppierung ausüben und somit Einfluss auf die „Transitional Justice“ nehmen kann. Zudem kann ihr Wissen über ähnliche Gruppierungen beschränkt sein, weshalb sie nicht voneinander lernen und profitieren. Wenn sie keine Macht innehat und darstellt, kann sie auch keine nationalen Einrichtungen beeinflussen. Im ungünstigsten Fall schwören Gruppierungen sich gegenseitig Rache und vertreten damit komplett unterschiedliche Werte, wie die einer Wahrheits- und Versöhnungskommission und der „Transitional Justice“.

Diese Gefahren und Grenzen, die gesellschaftliche Gruppen im Hinblick auf „Transitional Justice“ mit sich bringen können, sollten von einer Gesellschaft, die sich nach einem Konflikt im Wandel befindet, beachtet werden. Die Möglichkeiten einer Zivilgesellschaft sollten nicht überschätzt und als Alternative zu nationalen und lokalen Regierungen gesehen werden. Eine Zivilgesellschaft kann vielmehr eine innovative Rolle übernehmen. Sie kann

einerseits die Seite der Kritiker vertreten und darstellen sowie in Form einer vorübergehenden Vertretung oder einer Bildungsinstitution auftreten. Eine Zivilgesellschaft kann also viele verschiedene Komponenten darstellen, sollte jedoch nicht überschätzt und überbewertet werden. Es gibt bestimmte Bereiche, die besser von politischen Institutionen und Regierungen übernommen werden, weil sie ihnen zustehen.

Das Gegenteil einer aktiven Zivilgesellschaft wäre für den Aufbau einer „Transitional Justice“ ebenso ungeeignet. So können Zivilgesellschaften, die in sich gekehrt agieren und funktionieren, keine tragende Rolle spielen, wenn es um den Austausch mit anderen Institutionen geht, die „Transitional Justice“ beeinflussen könnten. Vor allem nach dem Ende von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen und den Bemühungen der „Transitional Justice“ müssen Zivilgesellschaften und Bürger sich nach außen orientieren und agieren. Sie tragen die Verantwortung und haben vor allem die Möglichkeit, die Bestrebungen der „Transitional Justice“ umzusetzen und dabei mitzuwirken.

Eine weitere Gefahr besteht in der Möglichkeit, dass Zivilgesellschaften zum Sprachrohr der Regierung werden und unter deren Einfluss stehen. Dies kann beispielsweise durch Fernsehsender geschehen, die von einer Regierung oder einem Regime aus kontrolliert werden und die eine Gesellschaft indirekt beeinflussen (vgl. Crocker 2000, 113f).

4.5 Offizielle und inoffizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Neben den offiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen gibt es auch semi- oder inoffizielle Ansätze und Projekte, die einer Wahrheits- und Versöhnungskommissionen zwar ähneln, sich jedoch vor allem in ihrem nicht offiziellen Charakter unterscheiden und somit beschränkt in ihrer Autorität und ihrer Reichweite sind (vgl. Hayner 2001, 19). Louis Bickford, Mitarbeiter beim „International Center for „Transitional Justice““ (ICTJ), nennt diese „Unofficial Truth Projects“ (UTPs), wobei dieser Ausdruck im Verlauf der Arbeit beibehalten wird (vgl. Bickford 2004).

Bürgerrechtsbewegungen haben sich im Laufe ihrer Vergangenheit schon immer mit Menschenrechtsverletzungen und deren Dokumentation und Aufklärung auseinander gesetzt. Aus dieser Perspektive heraus sind inoffizielle Wahrheitsfindungen nichts neues, besonders wenn Nichtregierungsorganisationen und Bürgerrechtsbewegungen die Erlebnisse der Opfer aufdecken und die Bandbreite der Verbrechen publik machen. Jedoch ist die Aktivität und Einbindungen von offiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen im Wahrheitsfindungsprozess relativ neu. Sie stehen jedoch von Anfang an in Verbindung mit der Zivilgesellschaft, da Wahrheits- und Versöhnungskommissionen eine unterstützende und kooperative Zivilgesellschaft benötigen, um überhaupt erfolgreich sein zu können. Parallel zu der Zunahme von offiziell eingesetzten Wahrheits- und Versöhnungskommissionen haben sich auch die Bemühungen zivilgesellschaftlicher Akteure vermehrt, Ziele, Formen und Inhalte von offiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen aufzunehmen und ihre Arbeit entsprechend durchzuführen. Im Falle von Greensboro und dessen GTRC geschah dies nicht nur durch die Publikation des Endberichts, sondern vor allem auch in Form der öffentlichen Anhörungen. Auch wenn die Durchführung und die Bestrebungen von UTPs nicht durch einen Staat offiziell sanktioniert wurden, weisen die meisten davon trotz allem charakteristische Merkmale von offiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen sowie vergleichbaren Projekten auf (vgl. Bickford 2004, 1002f). Anders ist dies der Fall, wenn inoffizielle Bestrebungen der Wahrheitsfindung innerhalb von Nichtregierungsorganisationen oder Dokumentationszentren stattfinden, die somit nicht die Charakteristika einer Kommission besitzen. Es existieren viele Möglichkeiten der inoffiziellen Wahrheitsfindung und Verbreitung; jedes Projekt, jedes Bestreben, eine Wahrheit über vergangene Verbrechen ans Licht zu bringen, ist eine solche inoffizielle Form, jedoch hat diese Art wenig mit der Arbeit einer offiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommission zu tun und wird deshalb in dieser Arbeit nicht weiter thematisiert.

4.5.1 Das Verhältnis zwischen offiziellen und inoffiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Offizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen und UTPs können drei verschiedene Arten des Verhältnisses zueinander aufweisen (vgl. Bickford 2004, 1004f).

Als erstes können UTPs als Ersatz für Wahrheits- und Versöhnungskommissionen fungieren. Es gibt Fälle von Menschenrechtsverletzungen, nach denen keine offizielle Kommission eingesetzt wurde und es keine Aussicht auf eine solche gab. Zivilgesellschaftliche Akteure stellen in diesem Fall eine inoffizielle Version auf die Beine, da sie berechtigte Zweifel haben, dass der Staat oder die Regierung Schritte in diese Richtung unternehmen werden, auch wenn dies politisch möglich wäre. Eine weitere Erklärung wäre das fehlende Vertrauen in die offiziellen Vertreter des Staates und deren daraus resultierender Eigenmächtigkeit. Unter diesen Umständen stellen die UTPs eine Art Entschädigung dar und ersetzen somit die offizielle Seite.

Die zweite Möglichkeit wäre, dass UTPs eine Art Vorläufer zu den offiziellen Kommissionen darstellen, entweder auf Grund ihres speziellen Aufbaus oder aber auf Grund ungewisser und unerwarteter Entwicklungen. Sie ebnen den Weg für eine offizielle Kommission, die jedoch zu diesem Zeitpunkt auf Grund verschiedener instabiler Faktoren in einer Region oder einem Staat nicht möglich ist. Eine andere Form wäre das Sammeln und Dokumentieren von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von solchen Vorläuferprojekten oftmals durchgeführt werden, damit ihre Erkenntnisse später an offizielle Initiativen der „Transitional Justice“ oder der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen weitergeben werden können. Dokumentationszentren sind und sehen sich oftmals in so einer Vorreiterrolle und stellen, genau wie der Ansatz der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, ein relatives neues Phänomen dar.

Die dritte Möglichkeit eines Verhältnisses zwischen offiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen und UTPs kann darin gesehen werden, dass beide Kommissionen eine sich gegenseitig ergänzende Komponente besitzen. Dies

bedeutet jedoch nicht, dass dies immer ein gutes Verhältnis zwischen der offiziellen Kommission und ihrer inoffiziellen Alternative voraussetzt und dieses auch herrscht. Es können Spannungen zwischen den beiden Ansätzen vorliegen, weil es keine Übereinstimmungen gibt, genauso können sie sich gegenseitig als Konkurrenten betrachten. Man spricht von einem ergänzenden Charakter, wenn offizielle und inoffizielle Kommissionen und Projekte symbiotisch arbeiten, um somit mehrere verschiedene Seiten und Aspekte der Wahrheitsfindung abzudecken.

4.5.2 Unterschiede zwischen offiziellen und inoffiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Offizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen haben den Vorteil, dass sie über entsprechende Gegebenheiten verfügen und aller Wahrscheinlichkeit nach die Macht besitzen, um einen breit gefächerten Dialog in der Gesellschaft auszulösen. UTPs hingegen haben ihre Vorteile auf der Ebene der kommunalen Wahrheitsfindung und ziehen Vorteile aus der Stimme der Bevölkerung, anstatt aus dem Ansatz, der von oben nach unten verläuft.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass beide Komponenten gewisse Stärken und Schwächen haben, man jedoch von keinem der beiden Ansätze behaupten kann, er stehe über dem anderen und sei besser.

Offizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen unterscheiden sich von UTPs vor allem dahingehend, dass die ersteren vom Staat errichtet, bewilligt oder sanktioniert sind und somit einen offiziellen Charakter haben. Doch nahm der Einfluss externer Akteure auf die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in den letzten Jahren zu, weshalb man eine verstärkt wechselseitige Einflussnahme offizieller Kommissionen und UTPs beobachten kann. Dies ist für einen Friedensprozess von enormer Bedeutung, denn in Konfliktsituationen und der Post-Konflikt-Ära können „eindimensionale Ansätze“ nicht zum Ziel führen. Es bedarf der Einbeziehung verschiedener Akteure, Institutionen und Organisationen sowie der Beachtung der „gesellschaftlichen, ökonomischen und historischen Rahmenbedingungen“. Das Entscheidende dabei ist jedoch, dass Akteure der lokalen Ebene und

regierungsunabhängige Akteure in diesen Prozess miteinbezogen werden (vgl. Rupesinghe 1995, 311).

Von den ganzen Strategien, wie mit der Vergangenheit umgegangen werden soll, war die Idee der Wahrheitsfindung und Erzählung von besonderer Bedeutung. Wie man an den offiziellen und inoffiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen sehen kann, gibt es viele verschiedene Wege und Möglichkeiten vergangenen Verbrechen wahrheitsgemäß zu erzählen. Dazu gehören auch Wahrheitsfindungsprojekte die von einer staatlichen Institution gegründet wurden, sowie jene, die unabhängig arbeiten, wobei sie sich gegenseitig inspirieren und beeinflussen. Das Feld der „Transitional Justice“ ist charakteristisch für viele sich kreuzenden und ergänzende Eigenschaften die zusammen und nebeneinander her arbeiten können, um ihr Ziel zu erreichen. Dies macht jedoch auch den Ansatz der Wahrheitsfindung und Erzählung so schwierig, da kein einheitliches Konzept existiert, nach welchem Schema vorgegangen werden muss. Jede Kommission und jedes Projekt muss abgestimmt auf die jeweilige Situation, das jeweilige Gebiet und die jeweiligen sozialen Strukturen und Gegebenheiten reagieren und sich daran anpassen. Es müssen möglicherweise mehrere kreative Wege gegangen werden, um an das Ziel zu kommen nachhaltigen Frieden in einer Region oder einem Staat aufzubauen.

Teil II: Vorgeschichte, Entstehung und Gründung der Greensboro Truth and Reconciliation Commission

Einleitung

Dieser zweite Teil beschäftigt sich ausschließlich mit der Thematik des „Greensboro Massakers“ und soll somit einen Einblick in die Fallstudie darstellen. Drei unterschiedliche historische Einteilungen werden dabei vorgenommen, um nicht nur die unmittelbaren Ereignisse des 3. November 1979 zu thematisieren, sondern einen Blick in die Zeit vor dem „Greensboro Massaker“ und unmittelbar danach zu richten. Im weiteren Verlauf dieses zweiten Teils wird auf die Entstehungszeit, die Gründung sowie auf die Arbeit und die Ergebnisse der GTRC eingegangen.

Die Vorgeschichte spielt deshalb eine wichtige Rolle bei der Thematisierung der Ereignisse am 3. November 1979, weil dieser Tag oftmals als Ausbruch eines lang anhaltenden und unterschweligen Konflikts gesehen werden muss. Deshalb richtet sich der Blick in die Zeit vor dem „Greensboro Massaker“, insbesondere auf die gesellschaftliche und politische Lage des Südostens der USA und dabei vor allem auf den US-Bundesstaat North Carolina. Der Fokus liegt dabei auf den Bürgerrechtsbewegungen und auf der unterschiedlichen gesellschaftlichen Stellung sowie der allgemeinen Situation der weißen und afroamerikanischen Bevölkerung zu dieser Zeit. Somit soll eine Verständnisgrundlage geschaffen werden, wie es zu diesem Vorfall in Greensboro kommen konnte und welche Ereignisse bereits vorausgingen.

Im weiteren Verlauf soll der Tag der Demonstration thematisiert und beschrieben werden. Die dabei begangenen Taten und die unmittelbar darauf folgende Auseinandersetzungen und Prozesse sollen auf Grund der heutigen Erkenntnisse des Endberichts der GTRC wiedergegeben werden, um verstehen zu können, mit welchen Geschehnissen sich die GTRC auseinandersetzen musste. In diesem Zusammenhang wird vor allem auch die Verstrickung des Greensboro Police Department (GPD) thematisiert werden, da dieser Umstand für die Bildung der GTRC eine bedeutende Rolle spielte.

Da der Fokus dieser Arbeit jedoch auf der GTRC und deren besonderen Status als inoffizielle Wahrheits- und Versöhnungskommission liegt, stellen die Kapitel über die Zeit vor dem Massaker sowie über das Massaker und die unmittelbaren Ereignisse danach lediglich eine Zusammenfassung dar und keine Vollständigkeit. Anhand der wichtigsten und ausschlaggebenden Anhaltspunkte soll ein Überblick den Kontext der Taten gegeben werden, auf denen die Ermittlungen und Nachforschungen der GTRC beruhen. Eine vollständige Wiedergabe der Geschehnisse sowie die Erkenntnisse aus der Arbeit der GTRC können in dem Endbericht nachgelesen werden. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, alle Erkenntnisse vollständig wiederzugeben.

Das Hauptaugenmerk dieses zweiten Teils liegt also auf der GTRC. So soll das Projekt von den ersten Ideen und Überlegungen über den Prozess Kommissionsbildung sowie deren erklärten Zielen und Visionen vorgestellt werden. Ebenso thematisiert werden dabei die Legitimation der Kommission, ihre Vorgehens- und Arbeitsweise sowie die Inhalte und Empfehlungen des Endreports.

5 Die gesellschaftliche Situation der afroamerikanischen US-Bevölkerung von den 60er Jahren an bis zum Massaker

Von Rassismus geprägt war in den 70er Jahren zwar nicht nur der Südosten der USA, doch galt dieser, auf Grund seines historischen Kontextes und dessen Rolle im Sezessionskrieg, als brisante Region, wenn es um die Thematik der Bürgerrechtsbewegungen im Hinblick auf Rassismus und Rassentrennung (Segregation) ging. Auch gab es auf Grund der historischen Situation schon immer einen hohen Prozentsatz von dort lebenden Afroamerikanern. So lebten laut dem statistischen Bundesamt der USA im Südosten 1950 noch 21,7 Prozent Afroamerikaner, 1970 waren es 19,1 Prozent (vgl. Homepage US Census Bureau: South Region – Race and Hispanic Origin: 1790-1990, Stand: 3.1.2009). In North Carolina dagegen war die Anzahl der afroamerikanischen Bevölkerung mit 25,8 Prozent im Jahr 1950 und 22,2 Prozent 1970 etwas höher (vgl. Homepage US Census Bureau: North Carolina – Race and Hispanic Origin 1790-1990, Stand: 3.1.2009).

5.1 Die Anfänge der „Sit-In“ Bewegungen in den USA

In den 50er Jahren kam es, anders als in den Jahren zuvor, vermehrt zur Formierung ideologischer Gruppierungen in den USA. Die Zeiten der großen Massendemonstrationen schienen vorbei zu sein und so standen sich zunehmend Gruppen diverser Weltansichten gegenüber. In dieser Zeit wurde auch ein Anstieg des marxistischen Einflusses auf die afroamerikanischen Aktivisten beobachtet. Auch die Art des Protests veränderte sich, sogenannte „Sit-ins“ wurden zu dieser Zeit zunehmend beliebter. Eine der ersten dieser Protestformen spielte sich in Greensboro am 1. Februar 1960 ab. Vier afroamerikanische Studenten wurde der Service in einem Café verweigert, das zu einem Einkaufscenter gehörte, da der Besuch, so die damalige Begründung, lediglich weißen Personen gestattet sei. Die Studenten argumentierten, dass sie dort einkaufen konnten und deshalb wohl auch das Recht hätten, hier bedient zu werden. Sie blieben sitzen, bis das Café geschlossen wurde und kamen am nächsten Tag mit mehreren Kommilitonen zurück. Diese Prozedur erstreckte sich über einen längeren Zeitraum, wobei es täglich mehr Demonstranten wurden und am Ende 300 Studenten das Einkaufscenter okkupierten (vgl. Chafe 1980, 118). Der Protest dehnte sich auf weitere Einrichtungen in Greensboro aus. Die Studenten demonstrierten damit ihre Beharrlichkeit und zeigten, dass sie nicht gewillt waren, aufzugeben, sondern ihre Proteste fortsetzen wollten (vgl. Chafe 1980, 99; GTRC Endbericht 2004, 44f). Diese Art des Protests wurde im Folgenden mehrfach kopiert und innerhalb von zwei Monaten in neun US-Bundesstaaten und insgesamt vierundfünfzig Städten durchgeführt (vgl. Bermanzohn 2006, 51; Chafe 1980, 99).

Mitte April 1960 kam es daraufhin in Raleigh, der Hauptstadt von North Carolina, zur Bildung des „Student Non-Violent Committee“ (SNCC), von dem der friedliche Protest organisiert und vorangetrieben wurde. Diese neue Art des Protestes erregte großes öffentliches Aufsehen und gewann viel Anerkennung.

Die Sit-In Bewegungen demonstrierten ein neu erwachtes politisches Bewusstsein und gaben den Bürgerrechtsbewegungen neuen Auftrieb. Diese waren oftmals auf die Aktivitäten und das Engagement von Bürgerinitiativen zurückzuführen und so verzeichnete die „National Association for the

Advancement of Colored People“ (NAACP) einen Anstieg ihrer Mitglieder von ca. 1200 auf 2300 Personen (vgl. Chafe 1980, 110). Dies spiegelte Ende der 50er Jahre einen Trend hin zum Aktivismus wieder.

Einen zusätzlichen Auftrieb erreichte die afroamerikanische Bürgerrechtsbewegung in Greensboro durch den Besuch von Martin Luther King Jr., der einen Gottesdienst abhielt und für Begeisterungstürme vor allem bei der afroamerikanischen Bevölkerung sorgte (vgl. Chafe 1980, 111).

Auch wenn die „Sit-Ins“ keinen wirklichen Sieg der afroamerikanischen Bevölkerung in Greensboro darstellten, so markierten sie doch einen wichtigen Schritt in Richtung Gleichstellung und wiesen neue Methoden des Widerstands auf. Diese Bewegung zeigte jedoch auch, dass es mehr bedarf, um eine Änderung in der politischen und sozialen Struktur zu erreichen, weshalb sich nach 1960 die Umgangsformen zwischen der weißen und der afroamerikanischen Bevölkerung verschärften (vgl. Chafe 1980, 141).

Zwischen dem 11. Mai und dem 7. Juni 1963 kam es in Greensboro zu beispiellosen Protesten der afroamerikanischen Bewegung. 18 Nächte lang stürmten über 2000 Demonstranten das städtische Geschäftsviertel von Greensboro - die von ihnen empfundene Bastion der Rassentrennung. In einer Nacht kam es dabei zur Besetzung der Gefängnisse von Greensboro durch ungefähr 1400 Afroamerikaner, die meisten von ihnen waren Studenten und Schüler nahe gelegener Schulen. Diese Proteste schockten nicht nur die weiße Bevölkerung von Greensboro, sondern stellten ebenso eine Herausforderung für die städtischen, sozialen und politischen Institutionen (vgl. Chafe 1980, 167).

Diese Demonstrationen erreichten in den 60er Jahren ihren Höhepunkt. Zusammen mit Anti-Kriegs-Demonstrationen, die sich gegen den andauernden Vietnamkrieg richteten, kam es zu einer Art Zusammenhalt der Demonstranten und zu einem Wiederaufkommen von Massenevents in Form von Protesten.

5.2 Die Bildungssituation der 60er Jahre in North Carolina

Auch wenn der US-Bundesstaat North Carolina zu den ersten Staaten gehörte, die im Zuge des Urteils „Brown v. Board of Education“ aus dem Jahr 1954 die

Rassentrennung an den Schulen aufhoben, bedeutet dies keinesfalls, dass dies zu einer Minderung von Diskriminierungen im Bildungssystem von North Carolina geführt hätte. Im Grunde führte dieses Urteil de facto in der Theorie zu einer Aufhebung von Rassentrennungen in den Schulen, die Praxis sah jedoch anders aus. Besonders in Greensboro blieben die Schulen auch nach diesem Urteil des Supreme Courts, dem höchsten US-amerikanischen Gerichts, mehrheitlich getrennt. Demnach zeigen Statistiken der öffentlichen Schulen in Greensboro aus den Jahren 1969 bis 1970, wie es in der Realität aussah. An zwölf Schulen gab es mehr als 99 Prozent afroamerikanische Schüler, an zehn Schulen jeweils 99 Prozent Anteil von weißen Schülern, bei 18 weiteren Schulen lag der Anteil von afroamerikanischen und solchen Schülern mit einer anderen Ethnizität zwischen einem und achtzehn Prozent und lediglich fünf Schulen wurden von einem Anteil von 18 bis 51 Prozent afroamerikanischer Schüler besucht (vgl. GTRC Endbericht, 40). Diese Zahlen lassen auch 15 Jahre nach dem entscheidenden Urteil die Diskrepanz zwischen den Bildungschancen und der Gleichberechtigung von weißen und afroamerikanischen Schülern erkennen.

Doch nicht nur im Bildungssektor gab es massive Ungleichheiten in North Carolina. Die Liste lässt sich mit dem Gesundheitssystem, der Arbeit und den Löhnen sowie der Wohnsituation fortsetzen. Afroamerikanische Menschen hatten es in vielen Lebenssituationen deutlich schwerer als ihre weißen Mitbürger. Es gab offensichtliche Benachteiligungen, die zu Frustrationen führten. Trotz der Gesetze über die Gleichstellung aller Rassen schien sich wenig verändert zu haben. In Form der Proteste machten die Benachteiligten ihrem Unmut Luft und wollten eine Änderung der Situation erreichen.

5.3 Der Ku-Klux-Klan und sein Einfluss in North Carolina

Der Ku-Klux-Klan (KKK) und seine Untergruppierungen spielten in der Zeit vor dem Massaker ebenso eine tragende Rolle im rassistisch geprägten Südosten der USA. Während in den 50er Jahren vor allem zersplitterte KKK-Gruppierungen bestanden, die in ihrer Einzelheit über keine wirkliche Macht verfügten, kam es mit den zunehmenden Bürgerrechtsbewegungen auch zu vermehrten Zusammenschlüssen einzelner KKK-Gruppen. Diese strebten nach

mehr Einfluss und konnten aufgrund gezielter Propaganda und Parolen zunehmend Bürger auf sich aufmerksam machen und viele davon auch rekrutieren. Die mächtigste KKK-Gruppierung war zu dieser Zeit der „United Klans of America“ (UKA). Diese Gruppe, die von Robert Shelton in Alabama gegründet wurde, verpasste es lange Zeit auch in North Carolina aktiv und somit präsent zu werden, anders als in den restlichen Südstaaten der USA. Doch gelang es Ende 1963 Shelton auch hier, seine Gruppierung auszubreiten und Anführer zu finden, die bereit waren, die UKA in North Carolina populär zu machen und zu etablieren. Die Jahre darauf folgten regelmäßige Versammlungen und Paraden des UKA, denen eine zunehmende Anzahl von Anhängern und Mitgliedern beiwohnten. Es verwunderte dennoch viele, als im Zuge von Ermittlungen des „House on Un-American Activities Committee“³ (HUAC) sich herausstellte, dass in North Carolina der KKK aktiver war als in allen anderen Bundesstaaten der USA. Das HUAC führte in North Carolina diverse Interviews und Untersuchungen durch, verurteilte auch teilweise Mitglieder von KKK-Gruppierungen und auch das FBI hatte Informanten unter den KKK-Mitgliedern. Die Tatsache, dass es immer wieder zu Machtkämpfen innerhalb des UKA kam, ließen die Macht und die Einflussmöglichkeiten des UKA sinken, außerdem schwächte sie sich durch interne Unregelmäßigkeiten selbst. Erst Mitte bis Ende der 70er Jahre, als wieder zunehmend Bürgerrechtsbewegungen aktiv waren, kamen auch Vereinigungen des KKK wieder vermehrt zum Vorschein und zu zunehmender Macht. In North Carolina spitzte sich die Lage zwischen KKK-Gruppierungen und Oppositionsgruppierungen, unter anderem der Workers Viewpoint Organization (WVO), einer kommunistisch geprägten Gruppierung, die vor allem für die Rechte der Arbeiter kämpfte, zu. So erhielt beispielsweise im März 1979 eine Untergruppe des KKK, die „Federated Knights of the KKK“, die Erlaubnis, in einem öffentlichen Tagungszentrum den Propagandafilm des KKK „Birth of a Nation“ zu zeigen. Dies führte zu Protesten und einer massiven Polizeipräsenz. Ähnliche

³ Verweis auf HUAC: Gremium des US-Repräsentantenhauses, welches von ca. 1934 bis zu seiner Auflösung 1975 unamerikanische Umtriebe untersuchte (nach 1945 Umwandlung in einen Ständigen Ausschuss, ab 1969 Umbenennung in: „House Committee on Internal Security“)

Vorfälle ereigneten sich nicht nur in North Carolina, sondern in weiteren Bundesstaaten der USA. Es war eine Zeit von Provokationen, begleitet von Protesten beider Seiten.

Dies sind nur wenige Einblicke in die damalige Zeit, jedoch sollen sie zumindest eine Vorstellung geben, wie es in den Jahrzehnten vor dem Vorfall im Süden der USA, vor allem aber im Bundesstaat North Carolina, bezüglich Rassismus und Bürgerrechtsbewegungen bestellt war. Diese angespannte Zeit hat viel Frustration auf allen Seiten hervorgerufen.

Greensboro galt dabei jedoch immer als wichtige Stadt, wenn es um den Protest und Kampf gegen Rassentrennungen und Ungleichheiten zwischen der weißen und der afroamerikanischen Bevölkerung ging. Es wird also nicht als Zufall angesehen, dass ein solcher Vorfall wie das „Greensboro Massaker“ sich gerade dort ereignet hat.

6 Die Ereignisse am 3. November 1979

Da die Vorgänge und Geschehnisse des „Greensboro Massakers“ lange Zeit nicht vollständig geklärt wurden und es keine offiziellen Dokumente über den genauen Ablauf gibt, stütze ich mich bei meinen Beschreibungen vor allem auf das Kapitel „sequence of events on Nov. 3, 1979“ des Endberichts der GTRC, in dem die Kommission nach ihrer Arbeit die Vorfälle des Tages der Demonstration und des Zwischenfalls nach ihrem Erkenntnisstand und nach den Aussagen der befragten Zeugen beschreibt.

Die Demonstration wurde von der WVO und der „Communist Worker Party“ (CWP), der sich die WVO anschloss, organisiert. Diese geplante und angemeldete Kundgebung startete am Morgen des 3. Novembers in einer afroamerikanischen Wohngegend von Greensboro, den Morningside Homes. Die Demonstranten führten unter anderem Plakate mit dem Slogan „Death to the Klan“ und „Celebrate the Founding of the Communist Workers Party“ mit sich (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 171). Die Mitglieder der CWP mobilisierten dabei vor allem afroamerikanische Fabrikarbeiter, sich an der Demonstration zu beteiligen, um für mehr

Gerechtigkeit in Fragen der Gleichstellung von Weißen und Afroamerikanern sowie für verbesserte Arbeitsbedingungen und soziale Gerechtigkeit zu demonstrieren (vgl. Magarrell/Wesley 2008, 6). An der Demonstration nahmen ungefähr 40 bis 50 Personen teil (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 178). Dabei trugen fünf Demonstranten Waffen mit sich, was gegen die Auflage der Polizei verstieß.

Zur gleichen Zeit versammelten sich ungefähr 35 Mitglieder des KKK und der „American Nazi Party“ (ANP) in der Absicht, die Demonstration zu stören. Neun dieser Personen sind dabei im Endbericht als Träger von Feuerwaffen aufgeführt und namentlich benannt (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 173). Ob dies alle der dabei getragenen Waffen waren, auch im Fall der Demonstranten, kann nicht mit hundertprozentiger Sicherheit gesagt werden. Die KKK-Mitglieder sowie die Anhänger der ANP fuhren gemeinsam zu der angegebenen Route der Demonstration, wobei es zum ersten Aufeinandertreffen der verfeindeten Gruppierungen kam. Anfangs fuhren die Mitglieder des KKK und der ANP in einer Karawane mit neun bis zehn Autos (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 178) langsam und im Blickfeld der Demonstranten vorbei. Es kam zu ersten Provokationen, bei denen auch einzelne Autos von Demonstranten mit Fäusten und Stöcken attackiert wurden. Über den ersten Warnschuss, der in die Luft abgefeuert wurde, gibt es verschiedene Aussagen; es konnte bis zuletzt nicht eindeutig geklärt werden, aus welcher Gruppe dieser abgegeben wurde. Danach brach unter den Demonstranten und deren Gegnern Chaos aus. Über die folgenden Minuten, in denen die tödlichen Schüsse abgegeben wurden, gibt es unterschiedliche Aussagen wobei immer nur Bruchstücke rekonstruiert werden konnten. KKK- und ANP-Mitglieder behaupteten, von Demonstranten mit Waffen bedroht worden zu sein, die Demonstranten sagten das Gegenteil.

Nach den Auseinandersetzungen flohen die KKK- und ANP-Anhänger in ihren Wagen. Die Polizei konnte jedoch kurz darauf zwölf Menschen festnehmen und stellte einige Waffen in deren Autos sicher (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 186).

Die Bilanz dieser Auseinandersetzung war der Tod von fünf und zum Teil schwere Verletzungen von zehn Demonstranten.

Auf Grund der vier anwesenden Kamerateams von US-amerikanischen Medienvertretern und den darauf aufgezeichneten Bildern konnten jedoch auch Personen identifiziert werden, die Schüsse abgegeben haben. Im Endbericht namentlich genannt sind folgende Personen, denen auf Grund ihres Handelns die größte Schuld an den Ereignissen zugesprochen wird und die Hauptverantwortlich für den Tod von fünf und die Verletzungen von elf Personen gemacht werden: Roland Wood, Coleman Pridmore, Jack Fowler, David Matthews und Jerry Paul Smith. Die Kommission sieht deren Schuld als besonders schwer an, da diese, trotz eines freien Weges für die Autos der ANP- und KKK-Anhänger, die Waffen aus dem letzten Wagen holten, um auf die CWP-Anhänger und Demonstranten zu schießen (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 6).

Die Kommission sieht nach ihrer Arbeit jedoch auch eine Mitschuld, wenn auch in einem geringeren Ausmaß, bei den Demonstranten und Anhängern der CWP. So schreibt sie in ihrem Endbericht, dass das Einschlagen auf die vorbeifahrenden Autos der ANP- und KKK-Anhänger eine Provokation darstellte und sie prangern deren Tragen von Waffen an. Auch wenn kein ANP- und KKK-Anhänger von Kugeln getroffen wurde, so gab es, laut FBI Bericht, 18 Schüsse von Seiten der CWP-Demonstranten, 21 Schüsse fielen von der Gegenseite. Im Endbericht werden zudem die Verantwortlichen der CWP als naiv titulierte, da sie die Gefahr, die von dem KKK oder den sonstigen rassistischen Gruppierungen ausging, unterschätzt hatten. Eine Teilschuld sieht die Kommission jedoch in diesem Fall auch bei dem GPD, das die Demonstranten und Bewohner der „Morningside Homes“ nicht über die Pläne des KKK und der ANP Anhänger informierte (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 6f).

6.1 Die Verstrickung des Greensboro Police Department

Bei diesem Ausgang der Demonstration am 3. November 1979, stellt sich die Frage nach der Polizeipräsenz, ob diese die Taten nicht hätte verhindern

können. In der Tat kommt dem GPD eine tragende Rolle in diesem Fall zu. Im Endbericht schreibt die Kommission, dass die Mehrheit der Mitglieder die fehlende Präsenz der Polizei als Hauptproblem sehen, das zu dem Ausgang der Demonstration geführt hat (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 7). Die Kommission argumentiert damit, dass es vor dem 3. November 1979 schon zu einem Zusammentreffen der rivalisierenden Gruppen in der Stadt China Grove, ebenfalls im US-Bundesstaat North Carolina gelegen, gekommen sei, wobei drei uniformierte Polizeibeamte präsent und sichtbar waren, das Aufeinandertreffen zwar mit provokanten Parolen, Beleidigungen und verbalen Auseinandersetzungen stattfand, jedoch ohne Gewaltausbruch wie in Greensboro, obwohl beide Seiten auch bei dieser Auseinandersetzung Waffen bei sich trugen.

6.1.1 Die Rolle des Polizeinformanten Dawson

Das GPD hatte Eddie Dawson, selbst Anhänger des KKK, als bezahlten Informanten, der die Aufgabe hatte, das GPD über mögliche Pläne der KKK- und ANP-Anhänger im Zuge der Demonstration in Greensboro zu informieren. Das GPD war vor einem möglichen Zusammenstoß beider rivalisierender Gruppen informiert und gewarnt. Der Endbericht gibt dem Informanten Dawson eine Mitschuld an dem Gewaltausbruch, da er selbst starke Hassgefühle gegenüber der Kommunistischen Partei pflegte und sich der Ideologie des KKK verbunden fühlte. Er unternahm weder etwas gegen die Pläne die Demonstration zu stören, noch Waffen dabei zu haben, obwohl er laut den Aussagen von zwei damals tätigen Polizisten gewarnt wurde, keine Straftaten zu begehen (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 199). Im Gegenteil, Dawson forcierte die Pläne des KKK, die Demonstration zu stören; er hielt eine Hasstirade auf die Kommunisten und saß im ersten Auto der Karawane von KKK- und ANP-Anhängern. Zudem führte er die Autokarawane, in Kenntnis des Demonstrationsverlaufs, zum Versammlungs- und Startpunkt der Demonstration (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 9).

Das GPD war von Dawson über die Pläne des KKK informiert und deshalb gewarnt, dass es zu so einer Konfrontation kommen könnte. Dennoch zog man

es vor, nicht als Staatsgewalt erkenntlich Präsenz vor Ort zu zeigen, sondern sah dies als mögliche Provokation und somit als Anlass für mögliche Gewalttaten an (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 200). Die Polizei war also nicht direkt vor Ort präsent, jedoch in Stellung und Bereitschaft bei einem möglichen Ausbruch. Dazu kam jedoch die Tatsache, dass die positionierten Polizisten zu einer verfrühten Mittagspause gerufen wurden, nur Minuten vor der Konfrontation der beiden verfeindeten Gruppierungen. Warum diese verfrühte Pause ausgerufen wurde, konnte bis heute nicht geklärt werden, auch gab es keine auszureichende Begründung für diese Tatsache.

Das GPD wehrte sich gegen diese Aussagen mit der Behauptung, es wäre durch den kurz zuvor geänderten Startpunkt der Demonstration nicht informiert und dadurch irritiert gewesen. In der Tat begann die Demonstration nicht an dem angekündigten Platz.

Trotz unterschiedlicher Aussagen und Meinungen kann festgehalten werden, dass die Polizei ihrer Rolle als Staatsgewalt und ihrer Aufgabe zur Sicherung und Bewahrung des Friedens und der Menschenleben nicht gerecht geworden ist. Das GPD wusste von der Gefahr, es wusste von der möglichen Konfrontation und hat trotzdem nicht gehandelt. Demnach spricht auch der Endbericht dem GPD eine große Mitschuld zu. Außerdem versäumte das GPD nicht nur das Eingreifen während der Auseinandersetzung, sondern auch die fliehenden KKK- und ANP-Anhänger in ihren Autos bei ihrer Abfahrt aufzuhalten (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 8f).

Ein weiterer Punkt, der ein negatives Licht auf die Arbeit des GPD wirft, ist der Vorwurf der Kommission, dass etliche Mitarbeiter ihre antikommunistischen Gefühle, die besonders dem afroamerikanischen Bürgerrechtler und WVO-Anführer Nelson Johnson gegolten haben, zugelassen und ausgelebt hätten. Johnson war der Anführer und Organisator der Demonstration. Auch wenn sich Johnson und weitere Mitglieder der Polizei gegenüber nicht kooperativ zeigten und behaupteten, sie benötigen keine Polizisten, da sich selbst verteidigen wollten, war dies kein Grund für das GPD, dem Aufeinandertreffen beider Gruppen fernzubleiben und nichts für eine Deeskalation der Situation zu unternehmen.

6.2 Direkte Folgen und die Prozesse nach der Tat

Die folgenden Prozesse spielten eine besondere Rolle in Bezug auf die Spaltung der Bevölkerung und die enorme Unzufriedenheit über die Aufklärung der Geschehnisse am 3. November 1979. Deshalb wurde den Prozessen auch während der Arbeit der GTRC und in ihrem Endbericht besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da diese zu vielen Unwahrheiten und Missverständnissen führten. Sie waren der Inbegriff der Ungerechtigkeit und ließen das Vertrauen der Bürger in die US-amerikanische Justiz schwinden (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 121).

6.2.1 Der erste Strafprozess: der „State Criminal Trial“

Den folgenschweren Auseinandersetzungen am 3. November 1979 folgten juristische Nachspiele. Mitglieder und Anhänger des KKK und der ANP mussten sich vom 4. August bis 17. November 1980 vor Gericht einer Jury stellen, in der sie von der Staatsanwaltschaft des Bundesstaates North Carolina wegen Mordes angeklagt waren. Der Endbericht der GTRC sieht es als erwiesen an, dass das Gericht nicht die vollständige Wahrheit hören wollte, vor allem da die Staatsgewalt, in Form des GPD, mit in den Fall verwickelt war und dies nicht zum Vorschein kommen sollte. Ein weiteres Indiz dafür, dass dieser erste Prozess nicht zur vollständigen Aufklärung beitragen wollte und auf keiner neutralen Grundlage arbeitete, war die Tatsache, dass die Angeklagten einer komplett weißen Jury gegenüberstanden. Die Tatsache, dass es in diesem Fall um die Auseinandersetzung zwischen pro-afroamerikanischen Bürgern und ihren Gegnern ging, lässt die Neutralität und Ausgeglichenheit in der Vertretung der Jury stark bezweifeln, weil sie in Altersstruktur, Geschlecht und Ethnizität nicht die Bevölkerung widerspiegelte.

Ach kann es nicht zu Aussagen von CWP-Mitgliedern, wie von Hinterbliebenen der Opfer oder der Verwundeten. Diese begründeten ihre Aussage-Verweigerung vor Gericht damit, dass das Vertrauen in das Gerichtssystem und die Gerechtigkeit in den USA nicht gegeben war. Ebenso sagten sie später vor der GTRC aus, dass sie Angst davor hatten, nach einer Aussage vor Gericht noch mehr attackiert zu werden und zu einer Zielscheibe der Polizei und den Gegnern des Kommunismus zu werden (vgl. Greensboro Truth and

Reconciliation Commission 2006, 264). Dafür sagten Personen der anwesenden Fernsehteams sowie Bewohner der Wohngegend, in der die Demonstration stattgefunden hatte, aus. Die Videobänder waren bei der Verhandlung eines der besten Beweisstücke, jedoch konnte auf Grund der ausgebrochenen Panik und des dadurch entstandenen Chaos keiner der Zeugen einen allgemeinen Überblick über die Geschehnisse wiedergeben, sondern lediglich einzelne Sequenzen.

Als Beweis dafür, dass Fehler oder gar eine Mitschuld von staatlicher Seite, vor allem von Seiten der GPD, vertuscht werden und während des Prozess nicht zur Sprache kommen sollten, war die Tatsache, dass der GPD Informant Dawson nicht als Zeuge vorgeladen wurde. Keine der beiden Seiten in diesem Prozess war sich darüber im Klaren, ob Dawson als Zeuge hilfreich sein könnte und somit wollte es keine riskieren, von diesem Zeugen möglicherweise belastet zu werden, so zumindest die Begründung, die durch Aussagen im Endbericht der GTRC festgehalten wurde. Es wurden zwar dem Polizeipräsident Fragen bezüglich der Rolle Dawsons gestellt, jedoch fielen diese sehr kurz aus und ähnelten mehr einer Randbemerkung. Die Aussageprotokolle des Prozesses beweisen dies und die Stelle über Dawson wurde in den GTRC-Endbericht eingefügt (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 269f).

Die Angeklagten beriefen sich darauf, dass sie in Notwehr gehandelt hätten. Sie stellten die Demonstranten als Angreifer dar, die sie abwehren mussten, weil sie um ihr eigenes Leben fürchteten.

Die Jury entschied im ersten Prozess einstimmig, dass die Angeklagten nicht schuldig für die Morde, noch für einen verursachten Aufstand seien. Sie wurden in allen Anklagepunkten freigesprochen. Sie beurteilten die Schüsse der Angeklagten als Notwehr, da die Demonstranten zuerst deren Autos mit Stöcken und Fäusten traktiert hätten.

6.2.2 Der Prozess vor dem Bundesgericht: der „Federal Crime Trial“

Der zweite Prozess über die Geschehnisse des „Greensboro Massakers“ fand vom 9. Januar bis 15. April 1984 statt. Nach dem Vorfall gründeten die Hinterbliebenen den „Greensboro Justice Fund“ (GJF), als Organisation für die

gerichtliche/gesetzliche Verteidigung der CWP. Sie klagten unter anderem an, dass das FBI auch vor dem 3. November 1979 die CWP beobachtet und gegen diese ermittelt hätte. Dies bestritt das FBI zwar, jedoch konnte auf Grund von Dokumenten festgehalten werden, dass dies tatsächlich der Fall war und das FBI die CWP schon zuvor observiert hat (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 284f)

Der zweite Prozess, der daraufhin geführt wurde, klagte neun KKK-und ANP-Mitglieder an, jedoch lediglich fünf von diesen wegen Tötungsdelikten. Es gab auch in diesem Prozess wiederum keine Anklage gegen Polizeibeamte oder sonstige Staatsdiener. Auch hier sprach die Jury die Angeklagten in allen Anklagepunkten frei. Sie begründete dies ebenfalls mit der Tatsache, dass Demonstranten die ersten Angreifer auf die Autos der Angeklagten gewesen seien (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 289).

6.2.3 Das Zivilverfahren

Auf Bestreben von Hinterbliebenen und Opfern kam es zu einem Zivilprozess. Dabei wurden zwei Polizeibeamte, vier Mitglieder des KKK und zwei Anhänger der ANP wegen Mordes schuldig gesprochen. Sie wurden außerdem dazu verurteilt, der Witwe eines Opfers 351.500 US Dollars Schmerzensgeld zu zahlen, weitere Zahlungen gingen in einem kleinen Ausmaß an ANP-und KKK-Anhänger sowie an zwei Überlebende, die zu dieser Zeit noch unter den Folgen der Tat zu leiden hatten. Einem davon, Paul Bermanzohn, der durch eine Kugel halbseitig gelähmt wurde, wurden 38.359 US Dollars zugesprochen, das Geld wurde jedoch nie eingefordert. Die Stadt Greensboro zahlte in Vertretung aller Angeklagten eine allgemeine Abfindung in Höhe von 351.500 US Dollars, leugnete jedoch jegliche Verantwortung für die Geschehnisse (vgl. Magarrell/Wesley 2008, 9).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass diese drei Prozesse nicht dazu beigetragen haben, die Ereignisse vollständig und mit allen verfügbaren Mitteln aufzuklären. Sie erreichten das Gegenteil, nämlich ein Misstrauen vieler Personen in die US-amerikanische Justiz und richteten somit mehr Schaden an, als dass sie geholfen hätten (vgl. Magarrell/Wesley 2008, 44). Der Endbericht der Kommission greift das Thema der drei verschiedenen Prozesse auf und

berichtet auf Grund der Untersuchungen, welche Fehler aus Sicht der Kommission dabei begangen wurden. Sie sehen im Ausgang der ersten beiden Strafprozesse einen Vertrauensbruch der Menschen in das Rechtssystem der USA und klagen an, die Justiz hätte versagt, trotz zahlreicher Beweise und Zeugenaussagen, die Täter der getöteten und verwundeten Personen zu überführen. Dies sende falsche Signale an die Bevölkerung, weil die Justiz zeigte, dass auch Täter ohne Strafen davon kommen können. Gleichwohl ist kein Mensch und kein Gericht unfehlbar, es scheint jedoch, so die Kommission, dass Fehler und Versäumnisse vor allem zum Nachteil der afroamerikanischen und armen Bevölkerung gemacht wurden (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 16).

Die GTRC betont in ihrem Report zudem, dass Wahrheits- und Versöhnungskommissionen weder einem Mandat unterstellt sind, noch die Absicht haben, alte Strafprozesse zu wiederholen oder einen Ersatz für diese darzustellen. Die GTRC möchte eine neue Sicht einbringen, die mit dem nötigen Abstand zu den Geschehnissen urteilen kann. Ihre Aufgabe sei es, im Gegensatz zu den Prozessen, die ganze Wahrheit und vor allem auch den Kontext, in dem das Ereignis passierte, herauszufinden und zu verstehen. Das Gericht hingegen beschränkte sich in seinen rechtlichen Ermittlungen auf die Beweise über eine mögliche Schuld oder Unschuld der Angeklagten. Dadurch gab es kaum Ermittlungen über Institutionen und Personen, die nicht direkt mit den Ermittlungen der Anklage in Verbindung gebracht werden konnte. Die Justiz hat also im Gegensatz zu Wahrheits- und Versöhnungskommissionen eine beschränkte Sicht auf die Geschehnisse und ist somit nicht in der Lage, das Ausmaß, des politischen und sozialen Kontext, in dem die Tat geschehen ist und die weitreichenden Konsequenzen zu ermitteln (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 17).

7 Die Entstehung der Greensboro Truth and Reconciliation Commission

In diesem zweiten Teil sollen die Entstehung und Zusammensetzung der GTRC näher beleuchtet und der Frage nachgegangen werden, wie der Prozess von der

Gründungs-Idee einer Wahrheits- und Versöhnungskommission bis hin zur Realisierung ablief und welche Schritte davor getätigt wurden, um dieses Projekt durchführen zu können. Ebenso möchte ich die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission beleuchten und am Ende auf das Ergebnis, den Endbericht, eingehen.

7.1 Das “Greensboro Truth and Community Reconciliation Project”

Mit dem 20. Jahrestag des Ereignisses samt den damit verbundenen Erinnerungen und dem Gedenken an die Opfer wurde vielen Menschen die Tatsache bewusst, dass immer noch große Ignoranz bezüglich dieses Themas in Greensboro herrschte und viele Punkte auch zwanzig Jahre nach dem Vorfall noch nicht im Sinn aller Beteiligten und Betroffenen geklärt seien.

Ausgehend von diesen negativen Erkenntnissen beschlossen das „Beloved Community Center“ (BCC), eine von der Zivilgesellschaft gegründete Nonprofit Organisation sowie der Greensboro Justice Fund (GJF), eine Stiftung, welche eigens für die Opfer des 3. November 1979 und deren Angehörigen gegründet wurde, das „Greensboro Massacre Reconciliation Project“ ins Leben zu rufen. Das BCC kümmerte sich jedoch nicht nur um die Anliegen der armen und benachteiligten Bevölkerung in Greensboro, sondern veranstaltete in Zusammenarbeit mit Überlebenden des 3. November 1979 Gedenkveranstaltungen an die Ereignisse und versuchte, die Gemeinde von Greensboro dabei zu integrieren (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 44).

In ihrem Antrag auf finanzielle Unterstützung im Jahr 2001, den die Gründer des GMRP bei der Stiftung „Andrus Family Fund“ stellten, gaben sie an, aus den jährlichen Veranstaltung gelernt zu haben, dass bis heute ihr Wissen über die Verwicklung und die Rolle offizieller Akteure bei den Geschehnissen beschränkt sei, dass kein Bewusstsein über die Taten und eine tiefe Spaltung sowie ein andauernder Antagonismus in der Gemeinde herrschte, resultierend aus den ungeklärten Umständen des Massakers und auf Grund der ökonomischen und Rassenbedingten Streitigkeiten (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 44).

In Zusammenarbeit mit dem „International Center for Transitional Justice“ (ICTJ) wurde die Idee des Projekts weiterentwickelt und die Titulatur in „Greensboro Truth and Community Reconciliation Project“ (GTCRP) geändert. Die Intention des Projekts lag darin, Versöhnung zu schaffen und somit eine demokratischere Gemeinde aufzubauen. Das GMRP lehnte sich dabei in seinem Vorhaben an die südafrikanische TRC an und nahm diese als Vorbild. Allerdings übersahen sie dabei wichtige Elemente der TRC, die zu einer Versöhnung führen sollten, so die öffentlichen Anhörungen, Nachforschungen und die Veröffentlichung eines fünfbandigen Berichts.

Die offiziell erklärten Ziele des GTCRP waren wie folgt festgelegt (vgl. Homepage GTCRP: Project Goals, Stand: 27.1.2009):

- Seek the truth of November 3, 1979 and its consequences (...).
- Clarify the confusion and reconcile the fragmentation caused by these events and their aftermath.
- Acknowledge and recognize people's feeling (...).
- Facilitate forgiveness, healing, and reconciliation for the Greensboro community (...).
- Help facilitate positive changes in social consciousness and in the institutions (...).
- Strengthen democracy, promote justice, and build a more compassionate and understanding community (...).

Dabei stellte sich die Frage nach einer Kooperation mit offiziellen Institutionen und Vertretern von Greensboro oder sogar die nach einer Erlaubnis. Doch gerade die Entscheidung, Greensboro zu einer „Grassroots“-Bewegung zu machen, war eine wichtige Abweichung von vielen anderen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, die die Annahme haben, dass der erste Schritt die Unterstützung durch die Behörden sein müsse. Zudem führte die fehlende offizielle Anerkennung und Entschuldigung der Stadt Greensboro nach dem 3. November zur Bildung der GTCRP und dementsprechend auch zur GTRC. Denn die offizielle Anerkennung von Verbrechen und Missbräuchen, die in der Vergangenheit getan wurden, besitzt eine große Macht und kann den Beginn eines Heilungsprozesses darstellen (vgl. Hayner 2001, 27). Da dies jedoch in

Greensboro nicht der Fall war, führten diese Umstände zu erhöhter Frustration auf Seiten der Opfer und Hinterbliebenen und verlangten deshalb verstärkt eine Aufarbeitung und Anerkennung der Ereignisse vom 3. November 1979.

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung wurde von der Stiftung „Andrus Family Fund“ angenommen und das Geld für die Zahlung der Angestellten des Projekts verwendet sowie für die Zusammenarbeit mit dem ICTJ. Jedoch waren noch viele weitere Spendengelder nötig, um die Kommission zu ermöglichen, was jedoch auch gelang.

Um das Projekt voranzutreiben und professionelle Unterstützung dabei zu finden, wurde das National Advisory Committee (NAC) gebildet, ein Beratungskomitee aus nationalen und internationalen Persönlichkeiten. Mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen standen sie dem Projekt als Beratungsorgan den gesamten Zeitraum über zur Seite und halfen bei Fragen der Legitimation und des Ansehens in der Öffentlichkeit. Neben dem NAC existierte jedoch auch ein Komitee auf lokaler Basis in Form der „Local Task Force“ (LTF), einer Gruppe von Repräsentanten der Kommune Greensboro, die das Projekt unterstützen und daran mitarbeiten wollten. Es stellt im Gegensatz zum NAC eine direkte Verbindung zwischen der Stadt Greensboro, ihren Bewohnern und dem Projekt dar. Solche Projekte ziehen Nutzen aus der Kooperation und Unterstützung mit langjährig existierenden Institutionen der Gemeinde, wie der Kirchen, der Gewerkschaften oder politischen Parteien, da diese eine Konstanz mit sich bringen und über einen Bekanntheitsgrad in einer Gemeinde verfügen (vgl. Daly /Sarkin 2007, 91). So zog auch die GTCRP aus ihren zahlreichen Kooperationen und Interaktionen ihre Vorteile und Nutzen.

Die LTF ist mitunter auch dazu da, um die Bevölkerung auf das Projekt aufmerksam zu machen und deren Interesse daran zu erhöhen. Das Projekt nahm also zunehmend professionellere Züge an und so kam es im März 2002 zu dem ersten Treffen des NAC. Dabei wurden im Kontext die Ziele und Intentionen der Kommission nochmals deutlich, wobei sich der Wunsch nach Wahrheit und Versöhnung herauskristallisierte und nicht nach Rache und Vergeltung am KKK und der ANP (vgl. Magarrell/ Wesley 2008). Es kam also zum ersten Wandel und zur Weiterentwicklung des GMRP, wobei die Idee einer

Wahrheits- und Versöhnungskommission konkretere Züge annahm. Am 16. Januar 2003 erfolgte die Unterzeichnung einer Deklaration, die den Willen der Zusammenarbeit aller Sektoren von Greensboro sowie mit nationalen und internationalen Persönlichkeiten zum Ausdruck brachte, um ein breites und effektives „Greensboro Truth and Community Reconciliation Project“ (GTCRP) zu formieren zu können. Es stellte einen Meilenstein dar, weil es öffentlich die Kooperation zwischen Stadt und Bevölkerung sowie anderen Persönlichkeiten repräsentierte und es somit eine erste Anerkennung von offizieller Seite her gab (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 48).

Das Projekt war mit der Bildung der GTRC nicht abgeschlossen, noch zog es sich aus dem Geschehen zurück. Auch wenn es unabhängig zu der Kommission stand, spielte es während des Arbeitsprozesses der GTRC eine bedeutende Rolle und nahm deren Endbericht als eine Hilfestellung in ihrer andauernden Arbeit in der Stadt Greensboro an. Dabei schrieb weder das Mandat noch die offizielle Absichtserklärung der GTCRP vor, wie ihre Rolle während der Kommissionsarbeit auszusehen hätte (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 147f).

Die Hauptaufgabe nach dem Bildungsprozess der GTRC bestand für das GTRCP hauptsächlich darin, die Bevölkerung und die Medien auf die Kommission und deren Arbeit aufmerksam zu machen. Dies geschah durch diverse begleitende Projekte und religiöse Veranstaltungen, oftmals auch in Kooperation mit anderen Gruppierungen (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 153f).

7.2 Der Prozess der Mandatsfindung

Das Mandat für die angestrebte Kommission wurde von dem GTCRP und den Mitarbeiterinnen des ICTJ, Lisa Magarrell sowie Priscilla Hayner, gemeinsam entwickelt. Zahlreiche Workshops und Treffen der beteiligten Akteure führten dazu, das Mandat und somit die Rahmenbedingungen, die Begründung, die Vorgehensweise und Ziele der Kommission festzulegen. Dieses Mandat wurde am 6. Mai 2003 zusammen mit den Leitsätzen des Auswahl-Gremiums und dem Aufruf der Nominierung der Kommissionsmitglieder in der Greensboro Zeitung „News&Report“ veröffentlicht (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 56), um

der Bevölkerung die Chance zu geben sich, über die Kommission und das anstehende Projekt zu informieren und sich gegebenenfalls einzumischen.

Das Mandat der GTRC setzt sich aus vier Zielen zusammen, die die Kommission am Ende ihrer Arbeit erreichen möchte und die die Leitprinzipien des Prozesses der Kommissionsarbeit sein sollten. Dieses Hauptziel war einen Heilungsprozess und eine Versöhnung in der Gemeinde in Gange zu setzten, indem die Wahrheit über die Ereignisse des 3. Novembers 1979 und die Konsequenzen für das Leben von Personen und Institutionen in und außerhalb Greensboro herausgefunden und publiziert werden. Das zweite Ziel bestand darin, die aufgrund der Ereignisse (auch derer nach dem 3. Nov. 1979) gesplante Gemeinde zu einer Versöhnung zu bewegen. Das dritte Ziel war es, die Gefühle der Menschen wahrzunehmen und zu verstehen, dabei Gefühle des Verlust, der Schuld, der Scham, des Hasses und der Angst mit einzubeziehen. Das vierte Ziel war einen positiven Wandel gegenüber der sozialen Wahrnehmung und Institutionen der Gemeinde zu fördern um ähnliche Vorfälle in der Zukunft somit auch zu verhindern (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 16).

7.3 Vom Projekt zur Kommission - die offizielle Bildung der „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“

Es bedurfte einiger weiterer Schritte und Entwicklungen, die zur vollständigen Bildung der Kommission führten: 1. das Ausmaß der Kommissionsarbeit wurde ins Bewusstsein gerufen. 2. Ein Auswahl-Gremium wurde gebildet, um die Kommissare der GTRC zu wählen. Es wurden bei diesem Prozess 17 Organisationen der Gemeinde und der Stadtverwaltung gebeten, sich zu beteiligen und Mitglieder für den Selection Panel zu stellen. 14 davon nahmen diese Aufforderung an und stellten mit ihren Vertretern jeweils ein Mitglied des Gremiums. Es konnte jedoch jeder nominiert werden, der sich für dieses Amt interessierte und bereit war mitzuarbeiten. Geführt wurde das Gremium von Lisa Magarrell, einer Mitarbeiterin des ICTJ. Nachdem die aufgerufene Bevölkerung von Greensboro ihre Nominierung für potentielle Kommissare eingereicht hatte, verkündete das Gremium, nach Beratungszeit und sorgfältiger Prüfung der Nominierten, am 27. Mai 2004 die Namen der sieben gewählten

Personen. Man achtete dabei auf eine ausgeglichene Wahl der Kommissare in Bezug auf Alter, Geschlecht und Hautfarbe, um ein möglichst repräsentatives Bild zu erhalten. Bereits im Prozess der Mandatsdefinition wurde beschlossen, dass die Kommissare ihre Arbeit freiwillig ausführen sollten (vgl. Magarrell/Wesley 2008, 53).

Die GTRC schrieb in ihrem Endbericht, dass vor allem die Wahrheitsfindung, noch mehr als die Versöhnung, in ihrem Arbeitsprozess im Vordergrund stand, worüber jedoch anfangs heftig debattiert wurde. Die Kommissare einigten sich aber auf diese Vorgehensweise und hofften, durch die Wahrheitsfindung zu einer Versöhnung und einer sich wandelnden Gerechtigkeit beizutragen (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 21).

Bei allen Zusammenhängen und Vorgeschichten muss man die GTRC unabhängig von dem GTCRP und dessen Untergruppen, dem NAC, dem LTF und dem ICTJ, sehen. Diese Vorläuferprojekte trugen zwar zur Umsetzung der Idee einer Kommission bei, jedoch besaßen sie keinerlei Einfluss oder Recht an den Ergebnissen der Kommission mitzuarbeiten oder etwas außerhalb ihrer Bestimmung beizutragen. Dies ist auch in dem Mandat der GTRC schriftlich festgehalten (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 17).

7.4 Die Arbeits- und Vorgehensweise der Kommission

Die Kommission stellt sich in ihrem Endreport selbst die Frage, ob es überhaupt möglich sei, „die Wahrheit“ herauszufinden, was Priorität in der Kommissionsarbeit hatte. Die Kommission ist sich demnach bewusst, dass es wohl niemanden gelingen werde, die vollständige Wahrheit herauszufinden und ihre Ergebnisse als solche zu titulieren. Doch wolle sie durch Anhörungen, Nachforschungen und Dokumentenanalyse zu einem Resultat gelangen, um die Geschehnisse zu rekonstruieren (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 27). Der Endbericht gibt also, nicht nur im Fall von Greensboro, die Vorgehensweise und Methoden wieder, die eine Kommission anwendet, um an ihr Ziel der Wahrheitsfindung zu gelangen.

7.4.1 Dokumentenanalyse und Recherche

Die Kommission studierte zahlreiche Dokumente aus den verschiedensten Quellen, um ein möglichst umfassendes Bild zu erhalten. Dazu zählten betriebsinterne Unterlagen des GPD, zahlreiche Zeugenaussagen der drei Prozesse nach der Tat, Verhöre vor den Prozessen, sowie Unterlagen des FBI und des „Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms“. Jedoch konnte die Kommission nicht an alle gewünschten Unterlagen gelangen, da Dokumente aus den Strafprozessen bereits nach der Frist von 20 Jahren rechtmäßig zerstört wurden. Die Kommission musste sich teilweise mit sekundären Quellenangaben begnügen, versuchte jedoch in allen Fällen, zuerst an Originaldokumente zu gelangen (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 29).

Die Recherche bezüglich der Vorbereitungen von öffentlichen Anhörungen, die auch die Aufnahme von Aussagen beinhaltete, wurde im Fall der GTRC von einer Person unternommen. Dies hatte Vor- und Nachteile, denn zum einen war man mit einer Person sehr beschränkt in der Zeit und dem Aufwand der Recherche, gleichzeitig stellte es einen einheitlichen Standard in der Nachforschung sicher und so umging Greensboro das Problem, eine standardisierte Recherche von allen Mitarbeitern zu erreichen (vgl. Magarrell/Wesley 2008, 82).

Doch auch die Kommission sammelte Aussagen wobei mit der Zeit 145 mündliche und sieben schriftliche Aussagen zusammen kamen, die der Kommission Einblicke nicht nur in die Geschehnisse vom 3. November, sondern auch in die Zeit vor und nach dem Ereignis gaben (vgl. Magarrell/Wesley 2008, 84f). Darunter befanden sich Aussagen von Polizeibeamten, von ehemaligen und noch aktiven KKK-oder ANP-Sympathisanten sowie Aussagen von Staatsanwälten, einem Richter und Rechtsanwälten, die in die Prozesse nach der Tat involviert waren. Es waren also vielseitige Einsichten und Erkenntnisse für die Kommission vorhanden. Doch gab es ebenso viele Personen die sich weigerten, Aussagen zu machen und keine Kooperation mit der GTRC eingingen, obwohl sie in die Geschehnisse verwickelt waren (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 85).

7.4.2 Anhörungen

Die Anhörungen erfolgten bei der GTRC, wie bereits erwähnt, auf freiwilliger Basis und in Form von Einladungen, da die Kommission nicht die Befugnis besaß, Vorladungen auszustellen und somit Personen zum Erscheinen einer Anhörung zu zwingen (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 28).

Die GTRC orientierte sich an den Standards von vorherigen internationalen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen; es kam zu drei verschiedenen Anhörungsterminen, die jeweils über zwei Tage dauerten. Dabei spielte der Aspekt der Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Ihre Ziele bestanden darin, einen multifunktionalen Charakter einzunehmen und mehrere Aufgaben gleichzeitig zu erledigen. So sollten sie den fünf getöteten sowie den involvierten Personen Anerkennung schenken, den aussagenden Personen die Möglichkeit geben, in einer geschützten Umgebung ihre Sicht der Dinge zu schildern, ohne dass sie Angst vor Konsequenzen haben mussten. Auch sollten dadurch andere Menschen die Möglichkeit haben, deren Geschichte und Sichtweise anzuhören. Ebenso sollte durch die persönlichen Geschichten ein besseres Verständnis der Ereignisse geschaffen werden sowie das Ausmaß und die Komplexität der historischen Ereignisse, aufgezeigt werden. Ein weiteres Ziel war es, Menschen zu motivieren, sich an dem Wahrheits- und Versöhnungsprozess zu beteiligen sowie eine Basis für die Versöhnung der Gemeinde zu schaffen (vgl. Magarrell/Wesley 2008, 100; Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 34).

Die drei Anhörungen wurden jeweils unter dem Motto einer anderen Leitfrage aufgeteilt. So stand die Frage, wie es zu den Ereignissen am 3. November 1979 kommen konnte, bei der ersten Anhörung am 15. und 16. Juli 2005 im Vordergrund. Bei der zweiten Anhörung am 26. und 27. August 2005 ging es um die Ereignisse vor und nach dem 3. November 1979 und die dritte Anhörung, die am 30. September und 1. Oktober 2005 statt fand, befasste sich mit der Frage, was die Vergangenheit mit der Gegenwart und der Zukunft zu tun habe. (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006).

Die Einladung vor der Kommission zu sprechen, nahmen 54 Personen an und repräsentierten somit ein großes Spektrum an verschiedenen Sichtweisen von beteiligten und involvierten Personen. Den Anhörungen gingen Stellungnahmen voraus, in denen von Seiten der Kommission entschieden wurde, welche Aussage für die Kommission zum Erreichen ihrer Ziele interessant und hilfreich sei und welche nicht. Es konnten also nicht alle Personen angehört werden, die dies gewünscht hatten. Die Anhörungen waren dabei teilweise öffentlich, teilweise jedoch auch nicht-öffentlich. Personen die vor der Kommission sprachen, mussten ausdrücklich ihre Erlaubnis zur Veröffentlichung ihrer Darlegung geben, andererseits wurde die Anhörung vertraulich behandelt, ohne Namen zu veröffentlichen. Jeder konnte somit selbst wählen, wie seine Anhörung aussehen sollte. Mit dieser Wahl wollte die Kommission sicherstellen, dass möglichst eine breite Anzahl von Personen vorsprach und somit den Erkenntnisstand der Kommission erweiterte.

Die Transkripte der öffentlichen Anhörungen wurden auf der Homepage der GTRC öffentlich zugänglich gemacht. Die Anhörungen und Aussagen sind für einen Wahrheits- und Versöhnungsprozess von enormer Bedeutung. Sie zeigen auch neue Wege für die Nachforschungen auf und ermöglichen ein Wiederaufleben der Vergangenheit.

7.5 Der Endbericht

Die Endprodukte von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen werden oftmals, wie auch in Greensboro, in einem Bericht festgehalten, der mehrere Rollen gleichzeitig einnimmt. Zum einen stellt er eine Referenz und schriftliche Niederlegung dessen dar, was eine Kommission erarbeitet hat, er bildet also eine einfach verständliche Information über geschehene Taten und Ereignisse. Doch darüber hinaus liefert er sie eine Geschichte voller Informationen, die die Komplexität menschlicher Interaktionen behandelt und beantwortet allerlei Fragen, die sich Menschen bezüglich der untersuchten Geschehnisse stellen. Diese Berichte räumen zudem mit falschen Informationen, Mythen und sonstigen Unwahrheiten auf und diskutieren, wenn möglich, über deren Rolle in der Zeit nach den untersuchten Ereignissen.

Die Schlüsse und die Erkenntnisse aus den Anhörungen sowie den Nachforschungen und der Dokumentenanalyse dienten zur Wahrheitsfindung, die in dem Bericht der Kommission, dem Endbericht, schriftlich festgehalten wurden.

Der Endbericht, welcher am 25. Mai 2006 veröffentlicht wurde (vgl. GTCRP Homepage: Post-Commission (2006-2007), Stand: 15.5.2009), gilt als Ergebnis der Arbeit der Kommission und ist somit von großer Bedeutung. Er stellt unter anderem eine offizielle Version dessen dar, was zum „Greensboro Massaker“ geführt hat, was an dem Tag geschah und welche Auswirkungen es hatte. Er behandelt die involvierten Personen, Gruppen und Institutionen, sowie die Prozesse, die unmittelbar der Tat folgten. Der Endbericht stellt ein umfassendes Gebilde dessen dar, was in Betracht gezogen werden und beachtet werden muss, wenn man ein solches Geschehen begreifen und beschreiben möchte. Denn viele Ereignisse vor und nach der Tat spielen eine wichtige Rolle, wenn es um den unversöhnlichen Teil der Tat geht. Die Kommission wäre nicht von Nöten gewesen, wäre vor und nach der Tat keine Ungerechtigkeit geschehen, beziehungsweise alles im Sinne der Bürger restlos aufgeklärt und Gerechtigkeit in Form von angemessenen Verurteilungen erfolgt. Die involvierte staatliche Institution in Form des GPD gibt dem Fall eine hohe Brisanz und zeigt, dass diese Tat bei vorgeschriebenem Handeln und den entsprechenden Anweisungen vielleicht sogar hätte verhindert werden können.

Die Kernpunkte des ethnischen Hintergrunds und der gesellschaftlichen Ebene standen dabei im Mittelpunkt der Arbeit der Kommission und sind somit auch in dem gesamten Endbericht wieder zu finden. Es zeigte sich während der Anhörungen und Nachforschungen, dass besonders diese beiden Elemente und die mit ihr verbundenen Ungleichheiten sich durch den gesamten Zeitraum der Geschehnisse des 3. Novembers 1979 erstrecken und dadurch ihre Relevanz zeigen, wenn es um geschehene Ungerechtigkeiten und Konfliktlinien geht (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 94). Im Endbericht der GTRC steht zu dem Thema des ethnischen Hintergrunds geschrieben:

„The events of Nov. 3 1979 are woven through with issues of race and class”.
(Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 380)

Auch wenn viele Menschen den ethischen Hintergrund als Motiv anzweifelten, da lediglich eine der getöteten Personen Afroamerikaner war, so verweist die Kommission auf diverse historische Ereignisse und Vorläufer, die im Zusammenhang mit den Ereignissen am 3. November 1979 stehen und die von ebenso von Rassismus geprägt waren.

Der Endbericht beginnt mit einer Zusammenfassung der Kommission, in der hauptsächlich ihre Ergebnisse und Schlussfolgerungen dargestellt werden. Darin werden zuerst die involvierten Parteien thematisiert sowie verschiedene Schlüsselfragen behandelt, die unmittelbar im Kontext der Ereignisse stehen. Nach den dadurch abgeleiteten Schlüssen und Konsequenzen widmet sich die Zusammenfassung dem Blick in die Zukunft und den Empfehlungen an die Stadt und Gemeinde Greensboro (vgl. Kapitel 7.5.1).

In der darauf folgenden Einleitung werden die Absichten und Hintergründe sowie das Mandat der GTRC dargelegt. Die folgenden zwölf Kapitel des Endberichts sind in die drei Leitfragen der Kommission unterteilt: 1. Wie kam es zum dem Ereignis am 3. November 1979? 2. Was geschah am 3. November 1979? 3. Und was geschah nach dem 3. November 1979? Nach diesen Fragen ist die Kommission nicht nur in ihren Anhörungen vorgegangen, sondern hat ihren Endbericht danach strukturiert und aufgebaut. Es kommen also nicht nur unmittelbar zusammenhängende Geschehnisse zur Sprache, sondern verschiedenste Aspekte in Verbindung mit dem Ereignis, um auch heute verstehen zu können, wie es zu einer solchen Eskalation kommen konnte und warum dies gerade in Greensboro geschah.

Ergebnisse des Endberichts orientierten sich daran, sich nicht ausschließlich an die generellen Anweisungen des Mandats zu halten, sondern auch Themen bezüglich des 3. Novembers 1979 aufzugreifen, die von der Gemeinde und auf Grund der Erfahrungen der Kommission als besonders wichtig gesehen werden (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 121). Der Umgang mit der Justiz und die Aufarbeitung der Prozesse in dem Endbericht sind davon ein Beispiel.

Nach jedem Kapitel versuchte die Kommission eine Schlussfolgerung bezüglich der Thematik zu ziehen.

7.5.1 Empfehlungen an die Stadt Greensboro

Der 312 Seiten⁴ umfassende Endbericht hat jedoch nicht nur die Aufklärung der Geschehnisse und die Aufarbeitung des Kontextes der damaligen Situation zur Aufgabe, sondern gibt abschließend Empfehlungen an die Stadt Greensboro, wie diese ein ähnliches Vorkommnis in Zukunft verhindern, das Gemeinwesen sich wieder vereinige, beziehungsweise ein Miteinander der Bevölkerung, besonders der weißen und afroamerikanischen, ermöglicht werden könne.

Mit der Annahme der Empfehlungen sollte die Stadt Greensboro auch zeigen, dass sie das damals geschehene Unrecht einsieht und sich die damaligen Fehler eingesteht. Die Kommission schreibt in ihrem Endbericht, dass man zwar den Verlust oder die bleibenden Schäden, die aus dem Vorfall des 3. November 1979 resultierten, nicht ersetzen, beziehungsweise beheben könne, man jedoch in Form von Gesten der Anerkennung und Wiedergutmachung eine bessere Zukunft schaffen und Respekt gegenüber Betroffenen zeigen könne (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 200).

Dies stellte die Kommission vor eine schwere Aufgabe, jedoch befreite der inoffizielle Status sie gleichzeitig vor offiziellem Druck, bestimmte Empfehlungen mit einzubringen. Die Kommission ließ sich im Gespräch mit anderen inspirieren und nahm externe Empfehlungen und Ideen auf (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 126f). Sie unterteilte ihre Forderungen und Empfehlungen an die Stadt in unterschiedliche Sektionen. So kommen nach allgemeinen Empfehlungen, die zu einer Versöhnung führen sollten, Empfehlungen, die sich an Institutionen richten. Diese gelten im Fall der GTRC vor allem der Stadtregierung, der Regierung des Verwaltungsbezirks, dem Rechtssystem und den Medien (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 202-206). Die Empfehlungen wenden sich jedoch auch an die Bürger der Stadt Greensboro und deren Rolle, beziehungsweise auch deren Chance, eine bessere Zukunft mitzugestalten (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 206f).

⁴ Mit Anhang sind es 526 Seiten

Die Kommission forderte in ihrem Endbericht folgende generelle Maßnahmen (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 200ff):

- The City should formally recognize that the events of Nov. 3, 1979 (...) it should make a proclamation that lifts up the importance of that date in the history of the city.
- Individuals who were responsible for any part of the tragedy of Nov. 3, 1979, should reflect on their role and apologize – publicly and/or privately – to those harmed.
- The Greensboro Police Department and the City of Greensboro should issue public apologies for their failure to protect the public (...).
- Others who were involved in the shootings on Nov. 3, 1979, and who regret the role they played are encouraged to offer restitution to the victims by making contributions in their name (...).
- The Greensboro Historical Museum and the International Civil Rights Museum should work either collaboratively or independently to create exhibits commemorating the tragic shootings on Nov. 3, 1979.
- (...) the Greensboro Truth and Community Reconciliation Project, along with GTRC Report Receivers, should host community forums at which this report will be reviewed and discussed.
- The religious leadership in Greensboro should plan and facilitate a healing workshop or retreat for the children of CWP members, shooters and others (...).
- A public monument should be built on the site of the shootings (...).

Nach dem Ende der Arbeit der GTRC stellte diese sicher, dass alle Dokumente und alle gesammelten Unterlagen öffentlich zugänglich gemacht wurden. Dies sollte allen interessierten Personen die Möglichkeit geben, sich zu informieren und gleichzeitig ein Archiv bilden, das möglicherweise von anderen Gemeinden innerhalb der USA, die ein ähnliches Projekt anstreben, genutzt werden kann (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 132f). Der Endbericht wurde in gedruckter Version publiziert, sowie durch den freien Zugang im Internet. So stellte man sicher, dass jeder Zugang dazu hatte und dies kein exklusives Dokument für einen bestimmten Personenkreis blieb.

7.5.2 Reaktionen nach Veröffentlichung des Endberichts

Nach der Fertigstellung und Veröffentlichung des Endberichts begann die Arbeit der Gemeinde in der Umsetzung der Empfehlungen und der Aufrechterhaltung der Diskussion. Der Weg einer Versöhnung ist lang, weshalb der Endbericht dazu da sein sollte, Wege aufzuzeigen, die man in dem anhaltenden Versöhnungsprozess gehen konnte. Die erste Hürde lag darin, die Gemeinde und Bevölkerung von Greensboro zu motivieren, die Empfehlungen des Berichts zu lesen. Es gab jedoch auch Beispiele von Diskussionsrunden, die an öffentlichen Orten abgehalten wurden und die Thematik der GTRC aufnahmen sowie weitere Möglichkeiten, wie einen „Tag der offenen Tür“, um über den Report, die Arbeit und die Thematik gemeinsam zu diskutieren. Auch wenn sich der Bericht an die Bevölkerung von Greensboro wandte, gab es auch außerhalb der Stadt interessierte Gemeinden, die Gesprächsrunden auf Grund des GTRC Endberichts führten, ebenso wie Universitäten und Colleges, die teilweise auch Kurse darüber anboten.

Im Dezember 2006 wurde das erste von vier geplanten Diskussionsforen in Greensboro abgehalten. Dies unterschied sich von den vorhergegangenen Diskussionsrunden, dass es für die gesamte Bevölkerung offen war und nicht beschränkt auf Mitglieder oder Studenten. Organisiert wurde es von der öffentlichen Bibliothek, sowie der GTCRP. Ungefähr 100 Personen nahmen daran teil und wurden aufgefordert, zu dem Endbericht Stellung zu beziehen und darüber zu diskutieren. Dabei fokussierte man sich bei den Treffen auf einzelne Sektionen des Reports (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 141ff).

7.6 Gegenpositionen und Kritik an der „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“

Ein Prozess der Wahrheitsfindung und Versöhnung hat niemals ausschließlich Befürworter und kann mitunter zu einer Polarisierung der ganzen Gesellschaft führen. Auch in Greensboro gab es Kritik und Gegenpositionen, die sich bezüglich der GTRC und des Versöhnungsprozesses in Greensboro auf zwei allgemeine Bedenken zurückführen lassen. Zum einen gab es die Befürchtung, die GTRC würde einen schlechten Einfluss ausüben und die Stadt Greensboro

in ein negatives Licht rücken. Zum anderen gab es Zweifel und Misstrauen am gesamten Prozess, hinsichtlich wer dahinter stand, was die eigentlichen Motivation dafür war und ob es überhaupt möglich sei, dass er etwas bringe. Auch der damalige Bürgermeister Keith Holliday sah in dem Prozess der GTRC vor allem die Gefahr der Spaltung der Stadt, die schädlich für Greensboro sein könnte; er sagte bei einer Stadtratsversammlung im April 2005 über den Versöhnungsprozess:

„I believe the good that is hoped to be accomplished will in fact not happen, but rather a tremendous amount of negative feeling and characterization of Greensboro will be seen and heard by hundreds of thousands (maybe millions), and that will be detrimental to our future. In other words, I believe more harm can come from this process than progress.“ (Magarrell/ Wesley 2008, 178).

Doch nicht nur die weiße Elite von Greensboro hatte Bedenken und Angst vor den negativen Einflüssen einer Wahrheits- und Versöhnungskommission. Manche Menschen fürchteten, dass vor allem die arme Bevölkerung dadurch am Machteinfluss verlor und in größerer Gefahr war. Vorwiegend die afroamerikanische Bevölkerung befürchtete, diese Nachteile könnten sie treffen, vor allem durch die Polizei, den KKK, die Arbeitgeber oder die Vermieter. Der Unterschied so vermerkte die Kommission in ihrem Endbericht, liege darin, dass die weiße Bevölkerung die Kommission vor allem in ihrem Glauben an die Versöhnung hin unterstützt hatte, dagegen war die afroamerikanische Bevölkerung mehr an der Wahrheitsfindung interessiert (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 19).

Andere Bewohner von Greensboro waren in Sorge, dass aktuelle Aspekte und Probleme von Greensboro durch die Kommission in den Hintergrund gedrängt werden würden. Vor allem die Stadträte hatten Bedenken und viele von ihnen forderten, sich vielmehr um die Zukunft als um die Vergangenheit Greensboros zu kümmern (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 178f).

Weitere Kritikpunkte waren die involvierten Opfer und Hinterbliebenen des 3. Novembers 1979. Dadurch, so die Kritik, sei eine unabhängige und objektive Arbeit der Kommission nicht möglich gewesen und sie sei voreingenommen.

Doch sie übersahen die Unabhängigkeit der Kommission und schlossen von der GTCRP auf die GTRC; allein durch die fast identische Namensgebung kam es häufiger zu Verwechslungen und Irritationen.

Es ist anzunehmen, dass viel Kritik darauf zurückzuführen ist, dass die Etablierung eines Versöhnungsprozesses und die Bildung der Kommission auf eine Bürgerinitiative zurückzuführen ist und nicht von offizieller Regierungsseite geschah. Dies ließ und lässt viele Menschen an der Professionalität und Unabhängigkeit der Kommission zweifeln.

Teil III: Offizielle vs. inoffizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen – ein Vergleich zwischen der Greensboro Truth and Reconciliation Commission und der südafrikanischen TRC

8 Rückblick - Die südafrikanische „Truth and Reconciliation Commission“

In einem kurzen Rückblick sollen die wichtigsten Merkmale und Eigenschaften der TRC aufgezeigt werden, um eine Grundlage für den Vergleich mit der GTRC zu bilden. Da die TRC ein sehr komplexes Thema bildet, das den Rahmen dieser Diplomarbeit überschreiten würde, werden lediglich Eckpunkte der TRC und ihrer Geschichte diskutiert, die auch von Bedeutung für den folgenden Vergleich mit der GTRC sind.

Eine der populärsten und oftmals als Vorbild genommenen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen bildete die südafrikanische TRC. Durch das Jahrzehnte lang anhaltende Apartheidregime und die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen beider verfeindeten Seiten, kam es zu einer Vielzahl von Verbrechen, denen sich nicht nur die TRC stellte, sondern auch diverse Vorläuferprojekte und Kommissionen⁵ zuvor, auch wenn diese oftmals mehr halbherzig an der vollständigen Aufklärung arbeiteten. Die heutige Bedeutung der TRC muss deshalb unter dieser Berücksichtigung auch in ihrem historischen Kontext verstanden und in Beziehung auf die weltweite Aufmerksamkeit auf das Ende des Apartheidregimes gesehen werden (vgl. Rotberg 2000, 5).

⁵ Zwischen 1990 und 1994 gab es in Südafrika bereits von Seiten der südafrikanischen Regierung (beispielsweise in Form der „Harms- und Goldstone-Kommission“) und des ANC (beispielsweise in Form der Skweyiya- und Motsuenyane-Kommission) Bemühungen Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und aufzuklären.

Nach den ersten gescheiterten Versuchen von Kommissionen, Aufklärung zu betreiben und entsprechende Ansätze von Verbrechensaufklärung zu forcieren, wurde am 28. Juli 1995 von dem südafrikanischen Parlament das „Gesetz der nationalen Einheit und Versöhnung“ verabschiedet, das den Grundstein für die Arbeit der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission bildete (vgl. Promotion of National Unity and Reconciliation Act, No. 34, 1995). Der Auftrag des Parlaments an die Kommission war, „(...) ein möglichst vollständiges Bild des Ausmaßes und der Ursachen schwerer Menschenrechtsverletzungen in Südafrika zwischen 1969 und 1994 zusammenzustellen“ (vgl. Gobodo-Madikizela 2006, 33). Das erklärte Ziel der TRC war demnach, diesem Auftrag entsprechend, „die nationale Einheit und Versöhnung in einem Geist des Verstehens zu fördern, der die Konflikte und Spaltungen der Vergangenheit zu überwinden hilft“ (vgl. Truth and Reconciliation Commission South Africa 2003, 18). Der Grundrahmen war gesetzt und so kam es zur Bildung der Kommission. Unter dem damaligen südafrikanischen Präsidenten, Nelson Mandela, kam es zu einer öffentlichen Nominierung und zur Wahl der Kommissionsmitglieder. Aus einer Vielzahl von Bewerbern wurden nach einem Auswahlverfahren siebzehn Kommissare bestellt, den Vorsitz hatte der anglikanische Erzbischof und heutige Friedensnobelpreisträger Desmond Tutu.

8.1 Strukturen und Prinzipien der „Truth and Reconciliation Commission“

Der TRC lagen mehrere Prinzipien zu Grunde, die maßgeblich und bedeutend für deren Gestaltung und Arbeitsweise waren. So agierte die Kommission unter anderem nach dem Öffentlichkeitsprinzip, das zur Folge hatte, dass jede durchgeführte Anhörung der TRC öffentlich stattfand hat, mit der Einschränkung, dass bei einem möglichen Nachteil für eine anzuhörende Person, dieser Vorgang auch unter Ausschluss ablaufen konnte. Das Vertraulichkeitsprinzip war ein weiteres Merkmal der TRC, in dem es darum ging, Angelegenheiten, die unter die gesetzlich geregelte Vertraulichkeit fallen, auch als solche zu behandeln. Dies galt auch für Angelegenheiten, welche zwar nicht gesetzlich als vertraulich festgelegt waren, jedoch von der Kommission

nachträglich als solche deklariert wurden. Das letzte wichtige, ausschlaggebende Prinzip der TRC war die opferfreundliche Verfahrensausgestaltung, da die Opfer für die TRC eine wichtige Rolle spielten und als Zeugen unersetzlich für die Aufklärung von Verbrechen während des Apartheid Regimes waren. Zudem ging es der TRC auch darum, den Opfern ihre Würde zurückzugeben und einen Heilungsprozess zu forcieren (vgl. Hahn-Godeffroy 1998, 65ff).

Der strukturelle und institutionelle Aufbau der TRC sah folgendermaßen aus: Neben den siebzehn Kommissaren der TRC gab es auch so genannte Ausschussmitglieder, die in drei verschiedenen Komitees arbeiteten. Neben den drei Hauptkomitees, dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen, dem Komitee für Amnestien und dem Komitee für Reparationen und Rehabilitation, gab es ebenso eine Abteilung für Ermittlungen sowie diverse Unterausschüsse. Diese Unterinstitutionen bilden somit in ihrer Gesamtheit die TRC und machen diese auch aus. Anhand der drei Hauptkomitees sollen im Folgenden die Charakteristika der TRC benannt und beschrieben werden.

8.1.1 Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen

Dieses Komitee war in erster Linie dafür verantwortlich, eine umfangreiche Aufklärung über die begangenen Menschenrechtsverletzungen zu leisten. Dies ging über die Feststellung von Opfern und Tätern hinaus und umfasste die Ermittlung der Ursachen und Vorgeschichten sowie Art und Ausmaß der begangenen Verbrechen. Auch die Frage der jeweiligen politischen Verantwortung für die Verbrechen an der Menschlichkeit sollten innerhalb dieses Ausschusses geklärt werden. Dabei wurde die Frage nach der Definition und Zugehörigkeit zu „groben Menschenrechtsverletzungen“ im Vorhinein geklärt und schriftlich festgehalten. Ein weiterer, wichtiger Aufgabenbereich des Menschenrechtsausschusses war die Bekanntmachung der Schicksale der Opfer, was durch öffentliche Anhörungen erfolgte, die zusammen mit den Zeugenaussagen in den Zuständigkeitsbereich des Komitees gehörten. Darunter fiel auch die Untersuchung nach dem Verbleib von verschwundenen Personen.

Wurde eine Verletzung der Menschenrechte festgestellt und die Opfer einzeln identifiziert, verwies das Komitee für Menschenrechtsverletzungen auf das Komitee für Reparationen und Rehabilitierung, das danach zuständig war, den Opfern Hilfestellungen und Informationen anzubieten und gegebenenfalls auch weitere Ermittlungen einzuleiten (vgl. National Unity and Reconciliation Act (34) 1995; Hahn-Godeffroy 1998, 76f).

8.1.2 Das Komitee für Amnestien

Eine große Besonderheit sowie ein viel diskutiertes Kapitel der Geschichte der TRC war die Tatsache, dass die Kommission ein bisher einzigartiges Beispiel darstellte, in dem eine Wahrheits- und Versöhnungskommission die Macht besaß, Tätern, die bereit waren zur Wahrheitsfindung mit ihrem gesamten Wissen beizutragen und beweisen konnten, dass diese Taten politisch motiviert waren, Amnestie zu gewähren. Grundlage hierfür war, wie auch für die gesamte TRC, das „Gesetz der nationalen Einheit und Versöhnung“, in dem auch die Frage geklärt wurde, für welche Straftaten Amnestie gewährt werden kann und in welchen Fällen dies nicht möglich ist. Viele Amnestie-Anträge wurden von Personen gestellt, die bereits in einem Gefängnis saßen und einer Tat beschuldigt wurden. Jedoch verweigerten Anfangs hauptsächlich die hochrangigen Mitglieder des ehemaligen Apartheidregimes, trotz des Amnestie-Vorstoßes, ihre Kooperation und leugneten jegliche Beteiligung und Schuld an den politisch motivierten Verbrechen. Erste parallel verlaufende strafrechtliche Verfolgungen dieser Häftlinge trieben immer mehr, vor allem auch ranghohe Täter des Apartheidregimes dazu, zur TRC überzulaufen und einen Antrag auf Amnestie zu stellen, wohl wissentlich die Verpflichtung einzugehen, ihr Wissen über die Verbrechen und die Umstände preiszugeben. Dies führte zu Spannungen zwischen den strafrechtlichen Ermittlern und vorsitzenden Richtern, beziehungsweise Vertretern der TRC, da viele Ermittlungen und somit strafrechtliche Konsequenzen durch den Amnestie-Erlass nicht mehr möglich waren. Vor allem die Tatsache, dass erst die strafrechtlichen Ermittlungen dazu führten, dass viele Täter bereit waren, mit der TRC zu kooperieren, stand im Mittelpunkt der Kritik der strafrechtlichen Ermittler (vgl. Hayner 2001, 99f).

Für diese umstrittene und brisante Aufgabe der Amnestiegewährung wurde eigens ein Komitee gegründet, das zu überprüfen hatte, welchen Tätern für ihre politisch motivierten Straftaten Amnestie zugesprochen werden könne und welchen dies verweigert werden müsste. Um die Amnestie gewährt zu bekommen, mussten drei Bedingungen erfüllt sein (vgl. Hahn-Godeffroy 1998, 97ff):

1. Die Täter mussten einen Antrag auf Amnestie⁶ stellen, der innerhalb einer einjährigen Frist eingereicht werden musste. Nach Ablauf dieser Frist war es nicht mehr möglich, im Zuge der Arbeit der TRC ein Gesuch auf Amnestie zu stellen⁷.
2. Die begangene Straftat des Antragstellers musste politisch motiviert sein⁸. Einzeltäter, die politisch motivierte Straftaten begangen hatten, wurden von der Amnestiegewährung ausgeschlossen. Es ging vielmehr darum, Institutionen und Gruppierungen zu motivieren, Klarheit und Aufklärung in ihre Verbrechen zu bringen und somit Systeme des Verbrechens aufzudecken und weitere Beteiligte zu belangen. Straftaten, die aus persönlichen Gründen begangen wurden, wie beispielsweise Rache oder Bereicherung, wurden strikt von der Amnestiegewährung ausgeschlossen.
3. Die letzte Bedingung war ein vollumfassendes Geständnis der Taten, um an Hintermänner zu gelangen und das komplette Ausmaß der Verbrechen aufklären zu können.

Nur in begründeten Einzelfällen waren die Anhörungen vor dem Amnestieausschuss nicht-öffentlich, wobei die Opfer auch bei solchen Anhörungen anwesend sein durften, ansonsten mussten die Antragsteller in öffentlichen Anhörungen ihre Geständnisse ablegen. Wurde Amnestie gewährt,

⁶ Die TRC erhielt über 7000 Anträge für Amnestie, die meisten davon vor allem gegen Ablauf der Frist. Darunter befanden sich auch Anträge von Mitgliedern der damals regierenden ANC-Partei. (vgl. Hayner 2001, 99).

⁷ Die Frist endete am 15. Dezember 1995

⁸ Die Definition der politisch motivierten Straftaten wurde im „Gesetz der nationalen Einheit und Versöhnung“ in Kapitel 20 festgelegt.

so mussten die vollständigen Namen und die jeweils begangenen Taten in einem öffentlichen Gesetzblatt kundgetan werden.

Parallel zu diesem Amnestieprozess konnten strafrechtliche Verfolgungen gegen die Täter aufgenommen werden. Falls es zu einer Aussage vor dem Amnestieausschuss gekommen war, wurden die strafrechtlichen Verfolgungen unterbrochen, beziehungsweise bei Amnestiegewährung eingestellt, oder bei einer Nichtgewährung wieder aufgenommen.

8.1.3 Das Komitee für Reparationen und Rehabilitierung

Die TRC arbeitete detaillierte Empfehlungen für Reparationsprogramme aus, die den finanziellen, symbolischen und Gemeindebezogenen Sektor betroffen hatten. Der Ausschuss selbst besaß dabei keine Macht Wiedergutmachung zu leisten, sondern erarbeitete lediglich Empfehlungen zu entsprechenden Maßnahmen, die er an das Parlament und den Präsidenten weitergab. Schon während der Arbeit des Ausschusses fanden Treffen mit Regierungsmitgliedern statt, um eine provisorische Einigung zu erlangen, die der Forderung der Kommission nach Zahlungen von über 600 Millionen US-Dollars Reparation an über 25 000 Opfer⁹ nachging, auch wenn diese Zahlungen später deutlich minimaler ausfielen¹⁰ (vgl. Hayner 2001, 178 / Hahn-Godeffroy 1998, 133f).

Die anfängliche Überlegung des Komitees ging dahin, die Reparationszahlungen aufzuteilen und in dringlichen Fällen eine sofortige Auszahlung zu veranlassen, die eine vorläufige Maßnahme zur Wiedergutmachung darstellen sollten. Auch kam es zu der Gründung des „President’s Fund“, in dem Gelder des Staatshaushaltes, sowie Spendengelder, die auch von ausländischen Staaten erfolgten, längerfristig als Reparationszahlungen gesammelt und an die Opfer ausgezahlt werden sollten.

⁹ Zahlen über die Opfer, die ein Recht auf Reparationszahlungen hatten, variieren von ca. 20.000 bis 25.000.

¹⁰ Für das Jahr 1998 betrug die Reparationszahlungen ca. \$16 Millionen, 1999 betrug sie ca. \$33 Millionen und ca. \$49 Millionen waren es im Jahr 2000. Dazu kamen noch Spendengelder zwischen \$150.000 und \$ 250.000 von Dänemark, der Schweiz und den Niederlanden (vgl. Hayner 2001, 178).

9 Der Vergleich als Methode

Um die Forschungsfrage dieser Arbeit beantworten und Schlüsse aus dem inoffiziellen Status der GTRC ziehen zu können, wird im folgenden Kapitel die Komparatistik als Methode angewendet. Der deskriptiv angelegte Vergleich bezieht sich dabei auf die GTRC mit ihrem inoffiziellen Status einerseits und der südafrikanischen TRC mit ihrem offiziellen Status andererseits. Er soll dazu dienen, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen diesen beiden Wahrheits- und Versöhnungskommissionen ausfindig zu machen. Aus diesen Unterschieden resultieren Konsequenzen für die Arbeit der jeweiligen Kommission, die im Vergleich zeigen, welche Auswirkungen sie auf die Kommissionen haben können.

Bei dem deskriptiven Vergleich zweier unterschiedlicher Staaten muss einem beziehungsweise Institutionen und Einrichtungen in unterschiedlichen Gesellschaften, bewusst sein, dass jeweils historische und kulturelle Hintergründe den Vergleich beeinflussen können (Hartmann 1995, 23). Es spielen also verschiedene Faktoren eine Rolle, die auf den Vergleich einwirken, da sie die Arbeit und Vorgehensweise der jeweiligen Wahrheits- und Versöhnungskommission beeinflussen können, auch muss das Umfeld stets beachtet werden, in dem eine solche Kommission etabliert wurde. Es herrscht eine hohe Diskrepanz zwischen den historischen und kulturellen Hintergründen der USA und Südafrikas, in denen die untersuchten Kommissionen durchgeführt wurden. Allein der zu untersuchende Gegenstand der Kommissionen, die Verbrechen des Apartheidregimes und das „Greensboro Massaker“, sind sehr verschieden in Natur und Ausmaß. Deshalb ist es wichtig, diese Punkte vor dem Vergleich zu realisieren und Rücksicht zu nehmen, beziehungsweise sich stärker auf den Aufbau und die Vorgehensweise der Kommission zu konzentrieren, auch wenn diese Punkte immer von Bedeutung sind und in jeglicher Form den Aufbau und die Arbeit, sowie die Bedeutung der Kommissionen beeinflussen.

Kritiker sehen einen deskriptiven Vergleich nicht als Methode, sondern als Beschreibung an (vgl. Jahn 2006). Es bestehen verschiedene Auffassungen darüber, jedoch muss einem bewusst sein, dass ein deskriptiver Vergleich eher

Interpretationssache ist, als dass statistisch verwendbare Ergebnisse daraus resultieren. Im folgenden Kapitel soll nicht nur der Vergleich durchgeführt, sondern auch kurz dargestellt werden, warum diese beiden Wahrheits- und Versöhnungskommissionen sich für eine Gegenüberstellung eignen. Der Vergleich der beiden Kommissionen soll dabei anhand von ausgewählten Merkmalen und Eigenschaften von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen geschehen, die sich in diesem Fall auch an Louis Bickfords Artikel „Unofficial Truth Projects“ (vgl. Bickford 2007) orientieren, um einen direkteren Vergleich ziehen zu können und die Komplexität der Auswahlvielfalt zu reduzieren.

9.1 Die südafrikanische „Truth and Reconciliation Commission“ als Vorbild für die „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“

Wenn sie auch nicht die erste Wahrheits- und Versöhnungskommission war, so gilt die TRC als bedeutendstes und bekanntestes Beispiel. Neben ihrem hohen Bekanntheitsgrad besitzt sie aber weitere entscheidende Faktoren, die für die Wahl der TRC im Vergleich mit der GTRC sprechen. Eine Grundvoraussetzung für den Vergleich ist der offizielle Status der TRC. Darüber hinaus diente die TRC als Vorbild für die GTRC, was ausdrücklich in deren Endbericht festgehalten wurde (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 10). In der Einleitung des Reports wird über das Vorbild Südafrikas berichtet, das als Exempel für die GTRC genommen wurde. So schreibt die Kommission, dass trotz des Kritikpunktes, dass die GTRC nicht mit der TRC vergleichbar wäre, Parallelen zwischen den beiden Kommissionen bestehen würden. Weiter wird argumentiert, dass beide Kommissionen auf einem Vorfall oder einer Zeitperiode beruhen, in denen Menschen auf Grund ihrer Hautfarbe diskriminiert und entsprechende Verbrechen begangen wurden. Die Kommission stellt jedoch auch klar, dass das Ausmaß von Greensboro in keiner Weise mit den Verbrechen während des Apartheidregimes in Südafrika oder anderen Verbrechen mit weitreichenden Folgen vergleichbar und messbar wäre (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 13f).

Ein weiteres Argument, das für einen Vergleich der GTRC mit der TRC spricht, ist die Tatsache, dass während des Entstehungsprozesses der GTRC und auch während deren Arbeit Alex Boraine, ein ehemaliger Vorsitzender der TRC, der

Pfarrer Bongani Finca, ehemaliger Kommissar der TRC und Madeline Fullard, eine ehemalige Rechercheurin der TRC, den Mitarbeitern und Befürwortern der GTRC zur Seite standen. Sie dienten als Stütze und konnten durch ihre Erfahrungen und ihr Wissen der Kommission in Greensboro ihre Hilfe anbieten. Vor der offiziellen Gründung der GTRC berichtete das ICTJ dem südafrikanischen Erzbischof Desmond Tutu über die Arbeit des Projektes. Er antwortete in einem Brief im Oktober 2002, der als Quelle der Ermutigung fungierte und eine weitere Verbindung zu Südafrika darstellte. Es kam außerdem zu einem Treffen zwischen dem Erzbischof und Mitgliedern des Projektes im April 2003 (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 54).

Auch nach der aktiven Arbeit der Kommission kam es verschiedentlich zu einem Austausch zwischen den Kommissionen von Greensboro und Südafrika. So reiste vom 11. bis 20. November 2007 eine Delegation, bestehend aus 23 Personen, die in dem Prozess der GTCRP involviert und aktiv waren, nach Südafrika, um vor Ort einen Dialog mit Mitarbeitern und involvierten Personen der TRC aufzubauen. Diese Reise, die auf Initiative des BCC durchgeführt wurde, sollte als Anregung für die Gemeinde Greensboro und deren Heilungsprozess dienen (vgl. Homepage BCC, Stand: 08.10.2008).

10 Der Legitimationsunterschied als Ausgangspunkt der Untersuchung

Der Ausgangspunkt dieser Untersuchung stellt die unterschiedliche Legitimation zwischen der GTRC und der TRC dar und bildet die entscheidende Differenz zwischen den beiden Kommissionen. Dieser Umstand zieht weitreichende Konsequenzen nach sich, die sich in jeder Ebene und Phase der jeweiligen Wahrheits- und Versöhnungskommission ausgewirkt haben. Wie die Kommissionen darauf reagierten und diesen Umstand genutzt haben, soll später im Vergleich dargestellt werden, zuerst sollen die unmittelbaren Konsequenzen der Legitimitätsunterschiede diskutiert werden.

Offizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen streben einen historischen Kontext an, der zur offiziellen Geschichte der nationalen Vergangenheit beitragen soll. Abgesehen davon, ob die Kommission nun *die*

Wahrheit herausfindet, stellen sie eine autoritative Version dessen dar, was den Opfern in dem untersuchten Zeitraum zugestoßen und angetan wurde. Durch ihren offiziellen Charakter und ihre Rückendeckung durch die Staatsmacht besitzen die Aufdeckungen und die Publikation über begangene Verbrechen einer offiziellen Kommission normalerweise eine höhere Legitimität als die von einer inoffiziellen Kommission gefundene Wahrheit. Weitere Nachteile ergeben sich aus dem Problem der fehlenden Aufmerksamkeit, Anerkennung und des Status der UTPs. Dies ist vor allem der Fall, wenn sie den Übergang in eine Demokratie markieren und dadurch hohe moralische Legitimität genießen. Der offizielle Status ist also oftmals Schlüssel für weitreichende Mandate und Handlungsfreiheiten sowie den damit verbundenen Erleichterungen der Arbeit, wie auch Priscialla Hayner argumentiert:

„This official status gives a truth commission better access to official sources of information, increased security to undertake sensitive investigations, and a greater likelihood that its report and recommendations will receive serious attention from authorities.” (Hayner 2001, 14).

Dennoch können auch UTPs eine hohe Anerkennung ihrer Arbeit, vor allem in Form der Dokumentation der geschehenen Verbrechen, erlangen. So können auch in manchen Fällen die zivilgesellschaftlichen Akteure besser für die Organisation eines Wahrheitsfindungsprozess geeignet sein, als beispielsweise eine Regierung. In einem Staat, der noch immer in einen Konflikt involviert ist, beziehungsweise in dem ein Konflikt gerade erst beendet wurde oder in dem ursprüngliche Täter noch teilweise an der Macht sind, kann eine staatsgeführte Initiative zur Wahrheitsfindung Fragen zur Objektivität und Neutralität bezüglich der involvierten Parteien aufwerfen. Ebenso kann der Grund der fehlenden Legitimität, nämlich der „bottom-up“ Ansatz, also der Schaffung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission durch die Zivilbevölkerung, der unteren Ebene aus auch gleichzeitig eine erweiterte Legitimität darstellen. Projekte und Kommissionen zur Wahrheitsfindung, die von der Regierung oder offiziellen Behörden geschaffen wurden, entsprechen dem gegenteiligen „top-down“ Ansatz, der von der oberen Ebene einer Hierarchie nach unten agiert. Dieser schließt jedoch die Zivilbevölkerung, den wichtigsten Teil eines solchen Ansatzes aus und ist somit oft nicht in der Lage, die gesamte Bevölkerung mit

dem entsprechenden Projekt zu erreichen und verfehlt somit seine Ziele. Mehrfach ist es auch der Fall, dass inoffizielle Wahrheitsfindungsprozesse nicht zum erklärten Ziel haben mit ihrer Arbeit eine nationale Wahrheit über die Verbrechen, die in einem gesamten Staat oder auf großem Gebiet stattgefunden haben, aufzudecken. Sie untersuchen hingegen einzelne Fälle, die in ihrem Ausmaß deutlich geringer und eingeschränkter sind und stehen somit nicht vor unlösbaren Aufgaben, die sie, im Gegensatz zu offiziellen Kommissionen und Projekten, bearbeiten könnten. Dies war auch der Fall bei der GTRC. In solchen Fällen, so Bickford, können UTPs Legitimität durch die Kombination von angemessenen Zielen und einem hohen Maß an Professionalität erreichen. Ein weiterer wichtiger Punkt in dieser Hinsicht ist die Frage nach der objektiven Arbeit der Kommission und ob diese als solche in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird (vgl. Bickford 2004, 1026f). Geschieht also die Arbeit eines UTP auf einem hohen professionellen Level, so ist der Unterschied geringer, wenn es sich um offizielle oder inoffizielle Kommissionen handelt, vielmehr ist die Wahrnehmung in der Gesellschaft und die verbundene Anerkennung der professionellen Arbeit ausschlaggebend für die Legitimität.

Welche grundlegende Auswirkung der inoffizielle Status auf die Arbeit der Kommission hat, sah auch schon Sofia Macher, ehemaliges Kommissionsmitglied der Peruanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission, die im April 2005 die GTRC besuchte, um ihre Erfahrungen mit öffentlichen Anhörungen auszutauschen. Später schrieb sie in ihrem internen Bericht an das ICTJ:

„The fact that the Greensboro TRC does not have official status means that the legitimacy of its work depends solely on the community itself, and this is no easy task. Truth is disputed terrain between different sectors of society anywhere in the world where a truth commission operates, and in Greensboro this struggle is even more intense because of its grassroots status. This characteristic means that conducting a process that is open to the community is a much more imperative demand than for a state-created Commission. In this context public hearings will be one of the principal tools by which to conduct this process in an open manner that can involve the society as a whole in an honest reflection on its past”. (Magarrell/ Wesley 2008, 99f)

Die GTRC war also vor allem auf die Mitarbeit der Bevölkerung, der Opfer und Täter, angewiesen, da diese auf rein freiwilliger Basis erfolgte, denn sie besaß keinerlei Macht, Vorladungen, beziehungsweise Anordnungen auszusprechen, was sie auch immer wieder betonte. Es sollte ein freiwilliges und von der Zivilgesellschaft ins Leben gerufenes Projekt sein, das aufzeigen sollte, dass man auch ohne Regierungsbeteiligung etwas bewegen kann und es dazu nicht immer offizieller Institutionen bedarf. Trotz all dieser Bemühungen der GTRC hatte der inoffizielle Status auch Nachteile für ihre Arbeit. Ihr fehlten entscheidende Machtbefugnisse, jedoch nützte sie dies auch sehr geschickt, indem sie stets den freiwilligen Charakter der Kommission hervorhob. Sie versuchte die Menschen zu ermutigen und zu ermuntern, sich in jeglicher Form zu beteiligen und bildete somit eine Basis, in der es zu einem regen Austausch kam, auch wenn der Kreis der involvierten Personen, die aktiv mitarbeiteten und bereit waren, Auskunft zu geben, entsprechend klein war. Dies resultierte jedoch auch aus dem Ausmaß des „Greensboro Massaker“ und aus den 25 Jahren, die diese Tat zurückliegt. Die fehlende Machtbefugnisse führten mitunter dazu, dass nur wenige Beteiligte von Seiten des KKK oder der ANP sowie damalige Polizeibeamten bereit waren, vor der GTRC auszusagen. Auf Seiten der Opfer und Angehörigen der Bürgerrechtsbewegung war der Wille und das Verlangen nach Aufarbeitung und Aufdeckung weitaus höher. Jedoch achtete die Kommission sehr genau darauf, dass ein Ausgleich zwischen den anzuhörenden Personen bestand. Zur vollständigen Wahrheitsfindung, vor allem, was genau an dem Tag des „Greensboro Massakers“ geschah, wären mehr Beteiligte der damaligen Demonstration und deren Widersacher benötigt worden, um Klarheit in die Verwirrnisse des Ablaufs am 3. November 1979 bringen zu können. Doch auch hier sah die GTRC diese Tatsache nicht als Garantie für eine vollständige Aufklärung (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 28), da eine alleinige Vorladung nicht unweigerlich zur Wahrheitsfindung beitragen könne.

Anders als die GTRC besaß die TRC auf Grund ihres offiziellen Status ein breites Mandat und somit umfangreiche Vollmachten. So konnte sie beispielsweise Gegenstände beschlagnahmen, Durchsuchungen durchführen und notfalls auch mittels Strafandrohung Zeugen vorladen (vgl. National Unity

and Reconciliation Act, 1995, K. 28-32; Hahn-Godeffroy 1998, 149f). Dies allein zeigt die enormen Machtbefugnisse, die die TRC besaß. Ihre Arbeit wurde dadurch positiv beeinflusst. Jedoch müssen die Größenverhältnisse in Betracht ziehen, wobei man zu der Erkenntnis gelangt, dass eine Wahrheits- und Versöhnungskommission in dem Ausmaß der TRC nicht auf freiwilliger Basis hätte arbeiten können. Die Verbrechen, die im untersuchten Zeitraum von 1960 bis 1990 in Südafrika geschahen, sind in keinster Weise mit dem Vorfall des „Greensboro Massakers“ zu vergleichen. Die TRC stand nicht nur unter enormen Druck, sondern auch im Blickpunkt der Weltöffentlichkeit und wurde an ihrem Erfolg gemessen. Die TRC war auch in gewisser Weise ein Prestigeobjekt, ein Vorbild- und Abbild des neuen Südafrikas, welches mit den vergangenen Verbrechen aufräumen wollte.

Im folgenden Kapitel sollen nun die zu vergleichenden Punkte jeweils im Hinblick auf die beiden untersuchten Kommissionen beschrieben und in einem Fazit Schlüsse und Interpretationen der Beschreibung gezogen werden. Es werden dabei Gemeinsamkeiten sowie auch Abweichungen festgestellt und interpretiert sowie auf ihre Hintergründe untersucht. Vor allem der offiziellen Status der TRC sowie der nicht-offizielle Status der GTRC sollen dabei stets Überlegungshintergrund sein und mit starker Gewichtung beachtet werden.

10.1 Unterschiede im Budget und im Zugang zu Quellen und Ressourcen

Geldquellen und Einnahmen haben für den Umfang einer Kommission und deren Arbeit eine enorme Bedeutung. Ohne die nötigen Mittel können Kommissionen trotz des Strebens nach der Wahrheit nur bedingt arbeiten, denn sie benötigen großen Aufwand und somit viele Arbeitskräfte, um über einen langen Zeitraum hinweg tätig zu sein. Ein wichtiger Gesichtspunkt von offiziellen Kommissionen ist die Tatsache, dass sie über einen weitaus höheren Etat und einen Zugang zu offiziellen Quellen, sei es in Form von Arbeitskräften oder Arbeitsräumen, verfügen. UTPs hingegen müssen sich oftmals um die Finanzierung stärker bemühen und sind nicht selten von Spenden und ehrenamtlichen Tätigkeiten abhängig. Die Kraft der Ressourcen, vor allem in Fragen der Finanzierung, kann sich in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit bemerkbar machen, da Geld vor allem auch Macht im Sinne der

Öffentlichkeitsarbeit, oftmals in Form von nationalen und internationalen Medien, widerspiegelt und als solche deutlich wird (vgl. Bickford 2004, 1029).

Das Budget und der Zugang zu Quellen und Ressourcen bei der GTRC

Die GTRC war weitestgehend auf Spendengelder und freiwillige Unterstützung aus der Bevölkerung angewiesen. In der Gründungsphase im Jahr 2001 wurde das Vorläufer Projekt der GTRC durch den „Andrus Family Fund“ finanziell unterstützt, da ihr Antrag auf Förderung erfolgreich war (vgl. Kapitel 7.1). Auch die Mitarbeiter der Kommission arbeiteten, bis auf teilweise ausbezahlte Aufwandsentschädigungen an die Kommissare, ehrenamtlich. Dies zeigt, dass man bei der GTRC alleine aus finanzieller Sicht auf die Teilnahme der Zivilbevölkerung und die Freiwilligkeit in enormen Umfang angewiesen war.

Die GTRC ist bei ihrer Arbeit immer wieder an Grenzen gestoßen, wenn es um die Recherche vor allem von Dokumenten und Unterlagen ging. So konnte sie sich nicht auf offizielle Institutionen und deren Mitarbeit sowie Auskunftsbereitschaft verlassen. Der Zugang zu Informationen war vor allem schwer, wenn es um Auskünfte von Regierungsbehörden ging. Wenn die Kommission im Zuge des „Gesetzes über die Auskunftspflicht öffentlicher Einrichtungen“ an Unterlagen und Dokumente gelang, so waren diese weitgehend geschwärzt (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 28). Zudem waren Beweismaterialien der Prozesse, die unmittelbar der Tat folgten, bereits vernichtet und somit nicht für die Aufarbeitung verwendbar (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 259). Die Lücken in der Beschaffung von Informationen und der Zugang zu Quellen konnte die GTRC auf Grund ihres inoffiziellen Status nicht schließen. Jedoch konnte sie, auch mit ihrem inoffiziellen Status, ein durchaus hohes Interesse von Medienvertretern wecken, nicht nur in Greensboro, sondern landesweit in den USA (vgl. Bickford 2004, 1030).

Das Budget und der Zugang zu Quellen und Ressourcen bei der TRC

Um zu verdeutlichen, welche finanzielle und institutionelle Macht die TRC besaß, muss man sich allein vor Augen halten, dass diese vor und während ihrer Arbeit circa 400 Mitarbeiter einstellte sowie über ein ungefähres Budget von 18 Millionen Dollar pro Jahr verfügte (vgl. Bickford 2004, 1028). Diese finanzielle

Macht war ein Grund, warum die TRC einen relativ guten und hohen Zugang zu Quellen hatte und die Kooperation mit entsprechenden Behörden und Personen funktionierte.

Ihre Machtbefugnis, Durchsuchungen durchführen und Gegenstände beschlagnahmen zu können (vgl. Kapitel 10), war für die TRC in Hinblick auf die Zugangsmöglichkeiten zu Quellen bedeutend, da sie nicht ausschließlich auf Kooperationen angewiesen war. Ohne diese Macht wäre eine vollständige Aufklärung über begangene Menschenrechtsverletzungen in einem Ausmaß, wie es in Südafrika unter dem Apartheid Regimes vorgekommen, wohl auch undenkbar. Die Zugangsmöglichkeiten zu Quellen stehen auch in Verbindung mit dem medialen und öffentlichen Interesse an einer Kommission. Die TRC ist bestes Beispiel dafür, wie eine Kommission Ressourcen, wie die Medien und öffentliche Aufmerksamkeit, gesammelt hat. Zum einen, weil sie mit Desmond Tutu einen weltweit bekannten Vorsitzenden hatte, zum anderen, weil sie öffentliche Anhörungen durchführte, die von den Medien übertragen wurden. Diese Kommission erreichte eine bis dahin nicht da gewesene öffentliche Aufmerksamkeit, die zuletzt auch ihrem über 3000 Seiten starken Endbericht zu verdanken ist, der zahlreiche Empfehlungen an den Staat Südafrika gerichtet hat (vgl. Bickford 2004, 1029). Auf Grund der Vorbildfunktion der TRC konnte auch die Kommission in Greensboro breites mediales Interesse wecken, nicht nur in North Carolina selbst, sondern in den gesamten USA (vgl. Bickford 2004, 1030).

Fazit

Das Budget und die Finanzierung der GTRC und TRC weisen eine hohe Diskrepanz auf. Auf der einen Seite war man ausschließlich auf Unterstützung von Spendengeldern angewiesen, beziehungsweise bemühte sich, Anträge auf Unterstützung genehmigt zu bekommen, auf der anderen Seite war die TRC eine der finanziell am stärksten ausgestatteten Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, die zwar auch auf Spendengelder angewiesen war, jedoch über ein hohes Grundbudget verfügte.

Auch im Zugang zu Quellen herrschten weitreichende Unterschiede zwischen der GTRC und der TRC. Man sieht jedoch am Vergleich beider Kommissionen,

dass ein starkes Mandat und die damit verbundene Ausübungsmacht keine Garantie dafür ist, näher an die Wahrheit zu kommen, als ohne diese Befugnisse. Es erleichtert in vielen Bereichen die Arbeit einer Kommission und stellt sie weniger vor unlösbare Aufgaben, wenn es um die Beschaffung von Informationsmaterial und Zeugenaussagen geht. Jedoch ist bei einer solchen Machtbefugnis auch große Vorsicht vor eigenen Fehlentscheidungen geboten. Ebenso ist eine Machtbefugnis wie bei der TRC keine Garantie dafür, dass Zeugen die Wahrheit sagen oder sich an genaue Vorgänge erinnern konnten. Damit hatten beide Kommissionen zu kämpfen. Die Kommission muss sich über ihre Macht oder über ihre beschränkte Macht im klaren sein und die jeweilige Situation als Chance sehen, die genutzt werden muss, um ihr Projekt mit seinen Aufgaben erfolgreich durchführen zu können.

10.2 Die Beteiligung der Zivilgesellschaft

Offizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen benötigen die Unterstützung und Mitwirkung der Zivilgesellschaft. Wenn man zurückblickt, so hatte das Verhältnis von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen und der Zivilgesellschaft eine Bandbreite von kooperativ bis feindlich. Dies resultiert aus der Tatsache, dass eine offizielle Wahrheits- und Versöhnungskommission ein breiteres Interessensspektrum abdeckt, als es eine Nichtregierungsorganisation beispielsweise tun würde.

UTPs sind von ihrer Definition her in direkte Verbindung und Abhängigkeit von der Zivilgesellschaft und spezifischer Nichtregierungsorganisationen zu bringen. Somit besteht eine sehr enge Bindung zwischen der Kommission und der Gemeinde, in der sie tätig ist. UTPs sind dadurch flexibler in Betracht auf die sozialen Bedürfnisse und bauen ein direktes Verhältnis mit ihren Teilnehmern, beispielsweise den Opfern und Überlebenden, auf (vgl. Bickford 2004, 1030). Sie haben gegenüber den offiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen den Vorteil, dass die Beteiligung der Zivilgesellschaft vorhanden sein muss, um überhaupt arbeiten zu können. Dagegen können offizielle Kommissionen beispielsweise von Regierungen ins Leben gerufen werden, ohne die wichtige Unterstützung der Zivilgesellschaft zu besitzen, welche für einen Erfolg einer Kommission entscheidend ist (vgl. Bickford 2004, 995).

Beteiligung der Zivilgesellschaft bei der GTRC

Da die GTRC ein von der Zivilgesellschaft initiiertes Projekt ist, ist die Verbindung beider eine sehr besondere und extrem wichtige. Die Personen und Institutionen, die an der Gründung beteiligt waren, setzten die Beteiligung der Zivilgesellschaft voraus, damit das Projekt überhaupt erfolgreich werden konnte. Es gab wenig Hilfe von außerhalb, von Regierungsseite war keine Kooperation oder Unterstützung vorhanden. Diese beschränkte sich vielmehr auf die Mitarbeit und Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen, die der Kommission beim Aufbau und der Durchführung geholfen haben. So war beispielsweise die Kooperation und Unterstützung mit dem ICTJ von großer Bedeutung. Doch noch wichtiger war die Mitarbeit der Zivilgesellschaft von Greensboro und Umgebung, der das Projekt auch zugute kommen sollte. Durch Informationsverbreitung und diverse Veranstaltungen wurde um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung nachgesucht, um deren Willen zur Mitarbeit zu wecken. Es kam auch zu einer Beteiligung, allerdings fiel diese kleiner als erwartet aus, beziehungsweise kamen Beiträge und Mitarbeit vor allem von Seiten der afroamerikanischen Bevölkerung Greensboros (vgl. Magarrell 2008). Vereinzelt kam es auch vor, dass Personen, die bereit waren, vor der Kommission auszusagen und ihren Teil zur Wahrheitsfindung beizutragen, aus Angst dieses Vorhaben zurückgezogen haben. Dabei überwog die Angst, mit negativen Konsequenzen beispielsweise in ihrem Job rechnen zu müssen, da man zum kommunistischen Lager gezählt, oder zumindest als Sympathisant bezeichnet werden könne (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 20).

Doch allein die Tatsache, dass die GTRC von der Zivilgesellschaft ins Leben gerufen und durchgeführt wurde, zeigt, dass ohne deren Aktivität die GTRC nicht existieren würde. Sie war also Voraussetzung für die Existenz der Kommission und allein deshalb kann von einem außergewöhnlich großen zivilgesellschaftlichen Engagement gesprochen werden.

Beteiligung der Zivilgesellschaft bei der TRC

Auch bei der TRC war die Beteiligung der Zivilgesellschaft hoch. Viele Opfer wollten ihre Geschichte der Kommission und der Öffentlichkeit erzählen, um nicht nur Vorstellungen vom Ausmaß der Verbrechen zu erreichen, sondern um

auch dazu beizutragen, dass die Hintermänner namentlich bekannt wurden, damit sie sich entweder der Kommission oder einem gerichtlichen Verfahren stellen mussten. Wie wenig die TRC im Falle von öffentlichen Anhörungen und Interviews auf die Mitarbeit der Zivilbevölkerung jedoch angewiesen war, zeigt ihre rechtliche Macht, eine verbindliche Vorladung auszusprechen. Dies geschah durch schriftliche Benachrichtigung der jeweiligen Person und verpflichtete diese, vor der TRC auszusagen und relevante Fragen zu beantworten (vgl. Hahn-Godeffroy 1998, 149). Jedoch kann auch eine staatlich geförderte Wahrheits- und Versöhnungskommission ohne die Beteiligung und Unterstützung der Zivilgesellschaft nicht erfolgreich arbeiten, wie es auch im Fall der TRC war. Auffällig dabei war die außergewöhnliche Unterstützung durch die schwarze Bevölkerung Südafrikas.

Fazit

Als Parallele beider Kommissionen und zugleich als Indikator für ein reges Interesse und Beteiligung der Zivilgesellschaft kann die Wahl der Kommissare gesehen werden, die aus der Zivilgesellschaft ausgesucht wurden. Durch ein Verfahren der Auswahlkomitees wurde sowohl bei der GTRC, als auch bei der TRC, eine Kandidatenliste der Kommissare erstellt, aus der die endgültigen Kandidaten ausgewählt wurden. Jede Person hatte die Möglichkeit sich zu bewerben, was ein gewisses Eigenengagement voraussetzte. Im Falle der TRC gab es eine Bewerberanzahl von 300 Personen, die durch das Auswahlkomitee auf 50 Personen reduziert wurde. Diese wurden zu einem öffentlichen Interview gebeten, worauf 25 weitere ausgeschlossen wurden. Aus den verbleibenden Bewerbern wählte schließlich Präsident Nelson Mandela die siebzehn Kommissare aus sowie den Vorsitzenden Desmond Tutu und Alex Boraine, als dessen Stellvertreter. Mandela fügte jedoch noch zwei weitere Personen hinzu, die nicht den kompletten Bewerbungsprozess mitmachten, um eine bessere Ausgeglichenheit der geographischen und politischen Bezüge in der Kommission vertreten zu haben (vgl. Freeman/ Hayner 2003, 129f).

Beide Kommissionen waren also auf die Unterstützung der Zivilgesellschaft angewiesen, nicht nur beim Entstehungsprozess, sondern vor allem bei der Mitarbeit und Aufklärung über das Geschehene. Die Gewichtung der Zivilgesellschaft bei der GTRC ist deswegen von größerer Bedeutung, da diese

ohne zivilgesellschaftliches Engagement erst gar nicht entstanden wäre. Jedoch agierte die GTRC in einem jahrhundertlang funktionierenden Rechtsstaat, in dem sich die Bürger weder vor schwerwiegenden Repressionen noch Benachteiligungen fürchten mussten, beziehungsweise diese zum großen Teil auch nie erlebt hatten. Die Beziehung zwischen GTRC und der Zivilgesellschaft war daher von vorne herein eine ganz andere, was Auswirkungen auf ein verstärktes Engagement mit sich zog. Die Bevölkerung von Südafrika durchlebte dagegen gerade erst einen Wandel von einem autoritären hin zu einem demokratischen System, das jedoch noch viele Mängel aufwies; die Situation in ihrem Land war also nicht vergleichbar mit dem Leben in den USA. Auffallend im Vergleich ist das starke Engagement der afroamerikanischen Bevölkerung von Greensboro und der schwarzen Bevölkerung Südafrikas, beziehungsweise die Zurückhaltung der weißen Bevölkerung. Desmond Tutu klagt im Vorwort des Endberichts der TRC an, dass die weiße Bevölkerung Südafrikas es verfehlt hätte, an dem Wahrheits- und Versöhnungsprozess teilzunehmen, beziehungsweise Nutzen daraus zu ziehen. Er gibt die Schuld deren Führungsschicht; sie hätte die weiße Bevölkerung im Stich gelassen und somit verhindert, dass Schuldgefühle gelindert werden und sie einen Beitrag zum Versöhnungsprozess hätte leisten können. Allerdings betont er auch, dass es Ausnahmen gab und dass man keinesfalls die gesamte weiße südafrikanische Bevölkerung beschuldigen darf (vgl. Truth and Reconciliation Commission South Africa 2003, 1). Diese Zurückhaltung resultiert aus den untersuchten Verbrechen, die beide Male rassistische Hintergründe aufweisen und somit zur Benachteiligung an der afroamerikanischen/schwarzen Bevölkerung durch weiße Führungsschichten führte.

10.3 Der Beitrag zu den Strategien und Zielen der „Transitional Justice“

Offizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen sowie UTPs streben danach, zu mehreren Zielen der „Transitional Justice“ beizutragen und diese zu erfüllen. Sie interagieren also in Form verschiedenster Bemühungen, um den Hinterlassenschaften der vergangenen Menschenrechtsverletzungen entgegenzutreten. Diese können wie folgt aussehen: als Anklage in Strafprozessen gegen die Täter der Menschenrechtsverletzungen, als Bereitstellung von Reparationszahlungen, als Errichtung eines öffentlichen Denkmals zur

Erinnerung an die Opfer und als Reform der Institutionen, die für die Verbrechen in der Vergangenheit verantwortlich waren. Bezüglich der Strafprozesse und der Verantwortung vor Gericht können offizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen und UTPs entweder direkt oder indirekt beitragen, sie können aber auch ergänzend dazu agieren. In manchen Fällen stellen sie sogar eine Alternative zu strafrechtlichen Verfolgungen dar.

In Bezug auf die institutionellen Reformen wollen offizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen oftmals Fragen über die Vergangenheit beantworten, Fragen der Ursachen, der Beteiligung und der Prävention. Dabei blicken beide Formen der Wahrheitsfindung ebenso in die Zukunft wie in die Vergangenheit. So sieht auch Lederach die Formulierung einer konkreten gemeinsamen Zukunft als besonders wichtig an, um nachhaltig erfolgreich im Bestreben einer friedlichen Zukunft sein zu können (vgl. Lederach 1997, 77).

David Crocker entwickelte einen Katalog von acht verschiedenen Zielen der „Transitional Justice“ und nahm diese als Kriterium dafür, ob eine Wahrheits- und Versöhnungskommission erfolgreich arbeiten kann oder nicht (vgl. Kapitel 4.3). Anhand dieser acht Ziele sollen die GTRC und die TRC im Folgenden geprüft und verglichen werden.

Der Beitrag der GTRC zu den Strategien und Zielen der „Transitional Justice“

Wahrheit

Die Intention der GTRC lag darin, nach Beendigung ihrer Arbeit einen Endbericht zu verfassen, der auch den Ablauf des 3. November 1979 darstellen sollte, ebenso die Wahrheit über die Tatsachen im Zusammenhang mit dem Tag des „Greensboro Massaker“. Diese Wahrheitsfindung basiert auf der Anhörung der Zeugen und beteiligten Personen, die ihre verschiedenen Ansichten darstellten, wobei diese auch im Endbericht übernommen wurden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt jedoch auf der Auswertung von Dokumenten und Materialien, die das Bild abrunden und ebenso einen Teil der Wahrheit darstellen. Doch die GTRC sah ihre eigenen Erkenntnisse nicht als die vollkommene Wahrheit an und erläuterte dies ausdrücklich im Vorwort des Endberichts (vgl. Greensboro

Truth and Reconciliation Commission 2006, 3). Der Bericht enthält jedoch wichtige Antworten auf die Schuldfrage als auch Hintergrundinformationen, die zum Verständnis und Wissen beitragen sollen, wie es zu einer solchen Tat kommen konnte, beziehungsweise was dieser voraus ging.

Öffentliche Plattform für die Opfer

Eine öffentliche Plattform wurde den Opfern bei den Anhörungen der GTRC eingeräumt, die ein wichtiger Teil der Arbeit der GTRC war. Somit hatten nicht nur die Opfer, Beteiligten und Hinterbliebenen eine Öffentlichkeit um ihren Aspekt der Geschichte zu erzählen, sondern die Bevölkerung wurde durch die Übertragung der Medien über die Schicksale der Menschen informiert. Es geht dabei ebenso um die Anerkennung der Gefühle der Opfer, was ausdrückliches Ziel der GTRC war und in ihrem Mandat festgehalten wurde (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 16).

Verantwortlichkeit und Bestrafung

Im Falle der GTRC kann von einer Verantwortlichkeit gesprochen werden, da die Namen der beteiligten Personen im End Report der GTRC genannt wurden. So sind beispielsweise die Namen derjenigen zu lesen, die am Tag des „Greensboro Massaker“ Waffen bei sich trugen, wobei es sich um damalige Demonstranten sowie Anhänger des KKK und der ANP handelte (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 171ff). Auch sind im ganzen Endbericht der GTRC die Personen namentlich benannt, die ohne jeglichen Zweifel in irgendeiner Art und Weise am „Greensboro Massaker“ beteiligt waren. In dem Endbericht und vor allem in dessen siebtem Kapitel „sequence of events on Nov. 3, 1979“ (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 170-210) gibt es klare Anschuldigungen gegen beteiligte Personen, die laut der GTRC zu den Taten beigetragen haben. Deren Vergehen, beziehungsweise deren fehlerhaftes Handeln wird dabei benannt und aufgelistet.

Die GTRC hat aber nicht die Macht besessen, alte Prozesse wieder aufzurollen, beziehungsweise neue Informationen an die Justiz weiterzugeben. Jedoch ging es ihr darum, Wahrheiten ans Licht zu bringen, wobei die Kommission allein

mit der namentlichen Nennung vieler Verantwortlichen und Beteiligten dazu beigetragen hat, dass deren (Mit-)Schuld schriftlich in dem Endbericht festgehalten wurde, was einer Verantwortlichkeit im weiten Sinne entspricht. Auch Crocker versteht die Bedeutung der namentlichen Nennung der Verantwortlichen als öffentliche Stigmatisierung, als Schuldzuschreibung und Verantwortlichkeit, denen sich die damaligen Täter stellen müssen (vgl. Crocker 2000, 102f).

Rechtsstaatlichkeit

Nicht nur der Status der GTRC ließ keinen Bezug zur Rechtsstaatlichkeit zu, auch die Tatsache, dass diese in Verbindung mit Wahrheits- und Versöhnungskommissionen vor allem in neuen und unstabilen Demokratien von Bedeutung ist (vgl. Crocker 2000, 105), machte dies in diesem Falle zu einem nicht erfüllten, jedoch auch nicht gewollten und unbedeutenden Punkt. Die GTRC betonte immer wieder, dass sie keine Fortsetzung der Prozesse nach dem „Greensboro Massaker“ darstellen, sondern unabhängig davon agieren und arbeiten möchte (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 21f).

Entschädigung der Opfer

Auf Grund der beschränkten finanziellen Mittel war im Fall der GTRC beispielsweise nicht an ein Reparationsprogramm zu denken. Die Kommission selbst war auf Sponsoren und Spenden angewiesen und konnte deshalb nicht einmal ansatzweise an einen finanziellen Ausgleich der Opfer denken (vgl. Kapitel 10.1). Doch dies war auch nicht ihr Ziel. Es ging vielmehr um die Aufklärung und neue Darstellung des Geschehenen und nicht um einen finanziellen Opferausgleich, es ging also um Aufklärung. Da Entschädigung nicht zwingenderweise einen finanziellen Ausgleich bedeutet, kann durch Aufklärung und die anvisierte Nachhaltigkeit des Projekts eine Art pädagogische Entschädigung als gelungen angesehen werden.

Institutionelle Reformen und lang anhaltende Entwicklungen

Ein von vornherein gestecktes Ziel der GTRC lag darin, eine lang anhaltende Versöhnung zu etablieren und die Nachhaltigkeit des Projekts zu sichern. So

sprach die Kommission in ihrem Endbericht Empfehlungen für die Stadt Greensboro aus, wie eine solche Tat in Zukunft verhindert und wie ihr Beitrag zu einem besseren Miteinander zwischen den gesellschaftlichen Gruppen forciert werden könne (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 200-210). Auch die Empfehlung für ein Denkmal der Opfer wurde an die Stadt gestellt, was ebenso Teil der Strategien der „Transitional Justice“ ist (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 201).

Versöhnung

Da die Versöhnung einen lang anhaltenden Prozess voraussetzt, um überhaupt erfolgreich sein zu können, bilden Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in dieser Hinsicht nur einen Teil, wenn auch einen bedeutenden. Auch im Fall der GTRC spielte die Versöhnung eine wichtige Rolle und war von vornherein eines der höchst gesteckten Ziele, die man mit Hilfe der Kommission erreichen wollte. Die Beurteilung darüber, wie erfolgreich dieser Versuch war, ist schwer zu beantworten, da dieser auf lange Sicht betrachtet werden muss, doch ist mit der ins Leben gerufenen Kommission ein wichtiger Schritt in Richtung Versöhnung unternommen worden. Auch zeigen die kontinuierlichen Workshops und Diskussionsrunden (vgl. GTCRP Homepage: Community in Dialogue, Stand: 19.5.2009) nach dem Ende der GTRC, dass man auf einem guten Weg ist, die Ressentiments der Vergangenheit teilweise zu beseitigen.

Öffentliche Anhörungen

Zu den öffentlichen Anhörungen, die im Falle der GTRC gegeben waren, gehörten ebenso öffentliche Diskussionsrunden, die eine kontinuierliche Voraussetzung der Debatte sein sollten. Diese Treffen waren Teil der Ziele und Empfehlungen der GTRC und wurden auch nachdem die Kommission ihre Arbeit beendet hatte umgesetzt. Dabei war es wichtig, verschiedene Meinungen zu hören und Diskussionen in der Gemeinde auch fortzuführen, damit der Prozess der Versöhnung nicht mit der Arbeit der Kommission endete (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 141ff).

Der Beitrag der TRC zu den Strategien und Zielen der „Transitional Justice“

Wahrheit

Auch bei der südafrikanischen Kommission hatte die vollkommene Aufklärung und somit die Wahrheitsfindung oberste Priorität. Dieses Ziel der Wahrheitsfindung sollte zur Versöhnung des Staates und der Bevölkerung führen. Die TRC stellte sich der Aufgabe, herauszufinden, welche Rechte verletzt wurden und vor allem die Hintergründe und Machenschaften, beziehungsweise die systematisierten und politisch motivierten Verbrechen aufzuklären, was mittels einer möglichen Amnestie vorangetrieben werden sollte (vgl. Kapitel 8.1.2).

Öffentliche Plattform für die Opfer

Das öffentliche Podium, das die TRC den Opfern in Form von Anhörungen zur Verfügung stellte, wurde in dem Gesetz „Promotion of National Unity and Reconciliation Act“ festgehalten (vgl. Promotion of National Unity and Reconciliation Act 1995, §33 1a). Es war demnach für die TRC von großer Bedeutung, die Öffentlichkeit nicht auszuschließen und den Opfern somit eine öffentliche Plattform zu bieten. In dem Gesetz wurde ebenfalls festgehalten, dass in bestimmten Fällen wenn es zum Nachteil der Opfer wäre, die Öffentlichkeit bei den Anhörungen ausgeschlossen werden kann. Diese Anhörungen verfolgten kein therapeutisches Ziel, auch die Gefahr eines traumatischen Erlebnisses für die Opfer bestand. Die TRC steuerte dieser Gefahr teilweise durch das Engagement von vier Psychologen entgegen, die dafür sorgen und aufpassen sollten, dass die Arbeit der Kommission psychologisch sensibel und rücksichtsvoll durchgeführt wurde. Dies stellte zumindest ein grundlegendes Training dar und sensibilisierte Mitarbeiter der TRC, auf erste Anzeichen für Traumata zu achten (vgl. Hayner 2001, 145).

Verantwortlichkeit und Bestrafung

Bei der TRC kam es zu lediglich dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen, wenn diesen von Seiten der TRC keine Amnestie gewährt

wurde (vgl. Hahn-Godeffroy 1998, 43). Außerdem wurden Täter und Verantwortliche im Endbericht der TRC namentlich genannt. Dies stellte einen Ausgleich für die teilweise gewährte Straffreiheit durch Amnestiegewährung dar. Verantwortlichkeit und Bestrafung stehen bei der TRC vor allem im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit (vgl. den folgenden Abschnitt).

Rechtsstaatlichkeit

Wenn Tätern aus stichhaltigen Gründen keine Amnestie gewährt wurde, wurde ihnen der Prozess gemacht und sie mussten sich vor einem Gericht verantworten. Wenn Täter nachweislich an einem politisch motivierten Verbrechen beteiligt waren und einen Antrag auf Amnestiegewährung stellten, wurde ihnen im Gegenzug Straffreiheit in Aussicht gestellt, wenn sie zu vollständigen Aussagen und zur Mithilfe bei der Gewinnung von Hintergrundinformationen bereit waren. Diese Praxis war nicht nur unter der Bevölkerung Südafrikas sehr umstritten und ist bis heute einmalig in der Geschichte von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen (vgl. Kapitel 8.1.2). Sie zeigt jedoch, dass Wahrheits- und Versöhnungskommissionen mit rechtstaatlichen Prozessen und Ermittlungen kompatibel sind, was auch Crocker untermauert (vgl. Crocker 2000, 102). Die TRC hat einerseits Täter vor strafrechtlichen Verfolgungen „bewahrt“, jedoch gleichzeitig, bei Nichtgenehmigung eines Amnestieantrages, gesammelte Beweise und Materialien an strafrechtliche Ermittler weitergegeben und somit teilweise auch zu Schuldsprüchen auf Grund ihrer Beweisstücke beigetragen.

Entschädigung an die Opfer

Die TRC ging, im Gegensatz zu der GTRC, im Falle von Entschädigungen einige bedeutende Schritte weiter, was unter anderem auch an der finanziellen Ausstattung der TRC lag. Sie besaß ein eigenes Komitee für Reparation und Rehabilitation, in dem es darum ging, den Opfern und Hinterbliebenen einen finanziellen Ausgleich für das ertragene Leid zu gewähren. Durch ihr enormes Ansehen und ihren politischen mächtigen Status konnten mehrere Ziele der „Transitional Justice“ verfolgt und erfüllt werden. Auch auf die Unterstützung ausländischer Staaten in finanzieller Hinsicht konnte sie dabei zählen, so wie dies bei den Reparationszahlungen geschah, auch wenn diese nie in dem

Umfang bezahlt wurden, wie es geplant und besprochen war (vgl. Kapitel 8.1.3). In solchen Fällen, in denen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen wie die TRC in direktem Zusammenhang mit Reparationsprogrammen stehen, muss eine wirtschaftliche Macht dahinter stehen, die bei inoffiziellen Kommissionen nicht vorhanden sein kann (vgl. Bickford 2004, 1028f).

Institutionelle Reformen und lang anhaltende Entwicklungen

Auch die TRC hat bei ihrer Gründung das Ziel eines versöhnten und vereinten Südafrikas, das aus der Arbeit der TRC und der Vermeidung eines in Opfer und Täter gespaltenen Landes hervorgehen sollte. Bedeutende institutionelle Reformen waren schon vor der Gründung der TRC erfolgt, die zwei Jahre nach Ende des Apartheid Regimes ihre Arbeit aufnahm. Zum Zeitpunkt der Gründung der TRC war Südafrika bereits durch demokratische Wahlen von dem autoritären Regime befreit.

Versöhnung

Schon die Rechtsgrundlage der TRC, das „Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung“, macht deutlich, welchen hohen Stellenwert die Versöhnung im Hinblick auf die Arbeit der TRC hatte. Die mit der TRC verbundene Vergangenheitsbewältigung und Aufdeckung der begangenen Straftaten sollte vor allem zur nationalen Versöhnung beitragen und diese vorantreiben. Alleine konnte die TRC diesen Versöhnungsprozess nicht bewältigen, wie es wohl keine der zahlreichen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen kann, sie schaffen lediglich die entscheidende Grundlage, damit solch ein gesellschaftlicher Prozess möglich wird (vgl. Hahn-Godeffroy 1998, 207f).

Der Erfolg der TRC wurde auch daran gemessen, wie viel „Versöhnung“ die Kommission durch ihre Arbeit erreicht hat. Kurz vor der Beendigung des Endberichts waren Öffentlichkeit und Presse überrascht, als sie realisierten, dass das weit verbreitete Ziel der Versöhnung ihrer Meinung nach nicht erreicht worden ist. Viele argumentierten sogar, dass es schlimmer um Südafrika stehen

würde und dass die Beziehungen zwischen den gesellschaftlichen Gruppen sich verschlechtert anstatt verbessert hätten¹¹ (vgl. Hayner 2001, 156).

Öffentliche Anhörungen

Öffentliche Anhörungen waren eine wichtige Komponente der TRC, auf die sie während ihrer Arbeit großen Wert gelegt hat. Personen, die vor der Kommission aussagen wollten, beziehungsweise von der Kommission vorgeladen wurden, wurden erst durch das Komitee für Menschenrechtsverletzungen interviewt. Dabei wurden letztendlich lediglich 20 Prozent Gegenstand der öffentlichen Anhörungen, wobei alle protokollierten Aussagen, ob sie vor für dem Komitee der Menschenrechtsverletzungen oder der Kommission abgegeben wurden, gleich gewertet und gewürdigt. Vielmehr ging es bei den öffentlichen Anhörungen auch darum, die vier unterteilten Regionen Südafrikas zu repräsentieren und symbolische Fälle der ausgewählten Region zu hören und somit der Öffentlichkeit zu präsentieren (vgl. Hahn-Godeffroy 1998, 81f).

Fazit

Gemessen an den acht Zielen der „Transitional Justice“ weisen beide Wahrheits- und Versöhnungskommissionen unterschiedliche Schwerpunkte auf. So tritt vor allem der rechtsstaatliche Aspekt im Falle der GTRC in den Hintergrund, da dieser auf Grund der fehlenden Legitimation nicht gegeben war. Deshalb verstand sich die GTRC ausdrücklich nicht als Fortsetzung noch als Wiederaufarbeitung der stattgefundenen Prozesse nach dem „Greensboro Massaker“.

Die TRC dagegen erfüllt im Gegensatz zu der GTRC alle acht Punkte, wobei Unterschiede nicht nur im Aspekt der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch im Opferausgleich bestehen. Diese Möglichkeit hatte die TRC auf Grund ihrer

¹¹ Eine nationale Umfrage ergab, dass zweidrittel der Bevölkerung glaubten, die Enthüllungen der TRC hätten dazu geführt, dass die südafrikanische Bevölkerung wütender geworden ist und dass diese zu einer Verschlechterung in Bezug auf Rassenfragen geführt hat. Jedoch sind die Angaben in Hinsicht auf die unterschiedlichen Antworten der weißen und schwarzen Bevölkerung mit Vorsicht zu betrachten (vgl. Hayner 2001, 156).

enormen finanziellen Ressourcen und Spendengelder, die ihr wegen ihrer hohen Popularität bereitgestellt wurden. Auch wenn die Entschädigung im Grunde gescheitert ist und es zu Unregelmäßigkeiten bei den Zahlungen kam, beziehungsweise Opfer noch heute auf Entschädigungen warten, kann dieser Punkt als teilweise erfüllt betrachtet werden, da Entschädigungsgelder geflossen sind (vgl. Kapitel 8.1.3). Während also die meisten offiziellen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen ein direktes Verhältnis zu Reparationszahlungen haben, können UTPs dies in vielen Fällen nicht garantieren. Sie können jedoch eine Debatte und einen Dialog über die Bedeutung und Tragweite von ausgesprochenen Empfehlungen auslösen, was im Fall der GTRC auch geschehen ist (vgl. Bickford 2004, 1031f).

In beiden Fällen wurden der Wahrheits- sowie der Versöhnungsgedanke sehr hervorgehoben und betont. Ebenso stellen beide Kommissionen den Opfern eine öffentliche Plattform zur Verfügung, ihre Schicksale zu erzählen und öffentlich zu machen. Beide Kommissionen nahmen mit dem Endbericht die Aufgabe wahr, spezielle Empfehlungen an die jeweilige Stadt oder den Staat weiterzureichen, was alles in Zukunft verbessert werden könne, damit sich die Vorfälle der Vergangenheit nicht mehr wiederholen.

Insgesamt werden die wesentlichen Ziele beider Kommissionen erfüllt, wenn auch eklatante Unterschiede in ihrem Handlungsspielraum bestehen. Dies ist durch die unterschiedliche Dimension und durch die unterschiedlichen Legitimationen bedingt.

10.4 Wahrheitsverbreitung und historisches Andenken

Offizielle Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, die Erfolg und Legitimität für ihre Arbeitsweise, Verhalten und Ergebnisse verzeichnen können, haben einen größeren historischen Einfluss als UTPs, da sie die „offizielle Wahrheit“ darstellen und in ihrem Handeln die Staatsmacht hinter sich haben. Dies ist noch ausgeprägter der Fall, wenn die Arbeit der Kommission vom Staat formal gebilligt und anerkannt ist. Somit spricht viel dafür, dass die offizielle Wahrheit über vergangene Verbrechen beispielsweise in Geschichtsbücher oder in staatliche Lehrpläne aufgenommen wird. Ebenso

kann der Endbericht offiziellen Staatsvertretern oder den Medien als Vorlage dienen und zitiert werden. Auch kann die Anzahl der Opfer, die von einer offiziellen Kommission genannt wird, zu einer relevanten historischen Zahl in einem Staat werden. Jedoch können auch inoffizielle Projekte einen Einfluss auf die Geschichte eines Staates oder einer Region nehmen, da sie oftmals von der Zivilbevölkerung, von Nichtregierungsorganisationen oder kirchlichen Institutionen gegründet wurden. Sie beeinflussen auch in ihrer Art und Weise das politische Gedächtnis der Bevölkerung, auch wenn diese oftmals nur auf eine bestimmte Region, in der die Kommission arbeitete oder das Projekt stattfand, beschränkt ist (vgl. Bickford 2004, 1032f).

Der Weg vom Wissen der Wahrheit über Verbrechen hin zur Kenntnisnahme der Wahrheit, auch über einen Staat oder ein Gebiet hinaus, ist wohl der wichtigste Prozess, den eine Wahrheits- und Versöhnungskommission erreichen muss. Hier lauert eine Gefahr, dass zwar die Wahrheit ermittelt wird, aber die Macht fehlt, diese Wahrheit auch in öffentliche Kenntnisnahme umzuwandeln (vgl. Bickford 2004, 1029). Das Wichtigste am historischen Andenken ist, dass beide, offizielle wie auch inoffizielle Kommissionen und Projekte, es den Opfern ermöglichen, dass ihre Geschichte gehört wird. Dafür wird ihnen ein Rahmen geboten, der sich von einem Gerichtssaal unterscheidet, auch wenn diese Anhörungen nicht öffentlich stattfinden, obwohl diese Anhörungen eine immense Macht und Reichweite durch die Medien besitzen. Andererseits wurden die öffentlichen Anhörungen der TRC unter anderem als deren Lebenselixier titulierte (vgl. Magarrell/ Wesley 2008, 100).

Wahrheitsverbreitung und offizielles Andenken im Falle der GTRC

Die Intention einer Wahrheits- und Versöhnungskommission für Greensboro ging unter anderem auch auf die Tatsache zurück, dass viele Menschen unzufrieden über die unaufgeklärten Umstände des 3. Novembers 1979 waren. Sie wollten eine offizielle Version durch ihren Endbericht etablieren und verbreiten, was an diesem Tag geschah. Da dieser Bericht auf unterschiedlichsten Aussagen gegründet, darf die Wahrheitsfindung keine einseitige Darstellung sein, sondern kann durch verschiedene Ansichten zu einem relativ stimmigen Bild geformt werden. Die GTRC betonte jedoch vor allem auch in ihrem Endbericht immer wieder, dass ihr Bericht keinesfalls die

vollständige Wahrheit beinhalte und dass im Laufe der Zeit neue Erkenntnisse ans Licht kommen könnten, die das Bild vervollständigen und somit einen dauerhaften Prozess der Wahrheitsfindung anregen (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 3). Ebenso wollte die GTRC mit der Aufarbeitung dieses Vorfalls in Greensboro den Bewohnern bewusst und deutlich machen, wie schnell Rassismus und Hass in Gewalt umschlagen können.

Wahrheitsverbreitung und offizielles Andenken im Falle der TRC

Die öffentlichen Anhörungen waren markant und von enormer Bedeutung für die TRC. Sie ließen nicht nur die Öffentlichkeit zu, sondern erlaubten auch der Presse und den TV-Medien, an den Anhörungen teilzunehmen und darüber zu berichten (vgl. Rotberg 2000, 5). Durch diese kam nicht nur das Ausmaß, sondern vor allem die Schicksale der Opfer in die Öffentlichkeit, was diese schockierte. Sie zeigten Grausamkeiten auf, die vor allem von Seiten des Apartheidregimes begangen wurden und markierten gleichermaßen die offizielle Wahrnehmung und Anerkennung dieser Verbrechen. Die TRC gewann somit Anerkennung durch ihre hohe Popularität.

Die TRC publizierte am Ende ihrer offiziellen Arbeit auch einen Endbericht, der die offizielle Wahrheit beinhalten sollte, indem er unter anderem die gewonnenen Erkenntnisse veröffentlichte sowie Täter namentlich benannte. Er markiert einen wichtigen Punkt im offiziellen Andenken und der Wahrheitsverbreitung und dient als Quelle zahlreicher Publikationen, die über die TRC bestehen.

Fazit

Ebenso wie die TRC stellt die GTRC in ihrer Arbeit vor allem eine offizielle Version der Geschehnisse dar, die die Kommission zum Untersuchungsgegenstand hatte. Beide wollten also unter anderem mit ihrer Arbeit erreichen, dass das Ausmaß der Verbrechen, beziehungsweise die namentliche Nennung von Tätern öffentlich und als offizielle Wahrheit akzeptiert wird, nicht nur von der Bevölkerung, sondern auch von zuständigen Institutionen, Personen sowie der Regierung. Im Fall der TRC war dies als Errungenschaft der neuen Demokratie sehr wichtig, um die politisch motivierten Verbrechen und das

System dahinter aufzuarbeiten, anzuerkennen und in Zukunft verhindern zu können. Deshalb muss der TRC hier eine größere Bedeutung zugesprochen werden als der GTRC. Instabile, beziehungsweise neu erschaffene Demokratien hängen viel mehr von der Aufarbeitung und somit auch von einem neuen Vertrauensverhältnis ab, als stabile und lange bestehende Demokratien.

10.5 Analyse der Endberichte

Der Endbericht einer Wahrheits- und Versöhnungskommission markiert in vielen Fällen das Ende der Kommissionsarbeit und hält in schriftlicher Form für die Nachwelt deren Ergebnisse fest. Gleichzeitig inkludiert er oftmals eine Wiederholung und Erklärung über die Intentionen und Ziele sowie über die Vorgehensweisen der Kommission. Ein Endbericht erhält Brisanz und größere Bedeutung, wenn eine namentliche Nennung von Tätern darin erfolgte (vgl. Crocker 2000, 102f), was jedoch nicht immer der Fall und oftmals im Vorfeld höchst umstritten ist. Meist ist dies von der Stärke und Durchsetzungskraft der Opposition von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen abhängig. Ein Endbericht stellt ein umfassendes Werk dar, das im Zusammenhang mit der Kommission und den zu untersuchenden Gegenstand steht (vgl. Kapitel 7.5).

Der Endbericht der GTRC

Der Endbericht der GTRC erfüllt die teilweise hohen Ansprüche, da es sich um einen sehr komplexen Report handelt, der viele Hintergründe und Ursachen zum Inhalt hat, die im Falle des „Greensboro Massakers“ von Bedeutung sind. Die GTRC hatte von Anfang an das Ziel eines umfassenden schriftlichen Berichts, der nicht nur offenstehende Fragen auch später noch beantworten kann, sondern vor allem zum Inhalt hat, die Geschehnisse darzustellen und ihre Erkenntnisse zu präsentieren. Dabei kam es oftmals zu keiner eindeutigen und übereinstimmenden Darstellung, sondern zu unterschiedlichen Sichtweisen und Erkenntnissen der Interviewten und der Personen, die an den öffentlichen Anhörungen teilnahmen.

Die GTRC beschreibt in der Einleitung des Berichtes ausführlich den Prozess der Entstehung der Kommission und greift auch allgemeine Phänomene der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen sowie der inoffiziellen

Versöhnungsprojekte und die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure auf (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 10f). Ebenso wird auf Kritikpunkte und Fragen eingegangen, denen sie sich vor und während ihrer Arbeit stellen musste (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 13ff).

Der Bericht der GTRC beinhaltet sehr viele Gedanken und Fragen, die sich die Kommissare auch selbst gestellt haben. Er ist teilweise eine Reflektion nicht nur der Arbeit, sondern auch der Probleme vor allem von Greensboro und North Carolina und widmet diesen auch mehrere Kapitel, in denen die historischen Hintergründe geklärt werden. Der Leser versteht dadurch die Intention und Absichten sowie die Ziele sehr viel deutlicher. Auch wird dabei auf Tatsachen aufmerksam gemacht, welche Probleme zu diesem Ausbruch der Gewalt geführt und beigetragen haben.

Der Endbericht der TRC

Der „Final Report“ der TRC wurde am 29. Oktober 1998 dem damaligen Präsidenten Nelson Mandela überreicht und erst am 21. März 2003 offiziell veröffentlicht. Er stellt die Ergebnisse dar und gibt Ausblicke in die Zukunft sowie entsprechende Empfehlungen, die im Laufe der Kommissionsarbeit entwickelt wurden. Ebenso bietet er eine schriftliche Beschreibung der Arbeitsprozesse, Prinzipien und Ziele, die die TRC gesetzt und durchgeführt hat sowie in weiten Teilen die rechtliche Grundlage der entsprechenden Abteilungen und ihrer Befugnisse (vgl. Truth and Reconciliation Commission South Africa 2003).

Der Bericht ist in sechs verschiedene Teile untergliedert. Dabei war jedes der drei Hauptkomitees (vgl. Kapitel 8.1) für die Ausführung seines Teils zuständig. Der dritte Teil beschäftigt sich ausschließlich mit der Zusammenarbeit zwischen dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen und dem Komitee für Amnestie (vgl. Truth and Reconciliation Commission South Africa 2003, 181- 511). Ebenso sind Empfehlungen an die Regierung und die offiziellen Institutionen des Staates Südafrika vorhanden.

Fazit

Eine der entscheidenden Abweichungen zwischen dem Endbericht der TRC und der GTRC liegt in der Tatsache, dass die einzelnen Komitees der TRC für ihren Teil des Berichtes verantwortlich waren und diesen jeweils verfasst haben. Dies war auf Grund des Umfangs und der Komplexität der Kommission nicht anders zu bewerkstelligen. Die Kommissare der GTRC mussten dagegen über den gesamten Endbericht hinweg einen Konsens finden und ihn gemeinsam verfassen. Dass dies nicht immer einfach für die GTRC war, beschreibt die Autorin Lisa Magarrell:

“In South Africa, each committee had in its hands the responsibility to draft its report. Nevertheless (...) all commissioners had to find a way to reach consensus on the contents and approach of each part of the report. This was particularly a challenge for Greensboro’s very diverse commission and overstretched staff.” (Magarrell/ Wesley 2008, 119)

Die GTRC nahm dennoch den Bericht der TRC zum Vorbild und erklärte von Anfang an ihrer Absicht, einen solchen Report als Endprodukt und somit als schriftliche Endfassung der Ergebnisse produzieren und publizieren zu wollen. Dabei wurde ausdrücklich nicht nur die TRC, sondern auch deren Endbericht erwähnt (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 10). Der Report der GTRC versucht vor dem Bericht über das „Greensboro Massaker“ den Leser über die Grundgedanken der „Transitional Justice“ und der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen aufzuklären. Darüberhinaus geht die Hintergrundinformation auch im Falle des „Greensboro Massakers“ weiter; auch werden in den ersten sechs Kapiteln Vorgeschichten und Hintergrundinformationen beleuchtet, die im Zusammenhang mit der Tat des 3. Novembers 1979 stehen (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006).

Man kann also in der Analyse beider Endberichte das Fazit ziehen, dass sie sehr ausführlich sind, sich jedoch in ihrem Inhalt unterscheiden. Dabei spielten beim Bericht der GTRC viel mehr die Hintergrundinformationen eine Rolle, wobei sich der Bericht der TRC mehr mit den Fakten beschäftigt, die sich während ihrer Arbeit herausgestellt hatten. Er ist in nummerierte Sektionen unterteilt und

anders als bei der GTRC nicht in weiten Teilen ein durchgehender Text mit erklärendem Charakter.

11 Schlussfolgerungen und Zusammenfassung

In diesem abschließenden Kapitel soll ein Resümee gezogen werden und eine Zusammenfassung darüber erfolgen, welche Erkenntnisse man aus dem Vergleich sowie aus den Unterschieden und Gemeinsamkeiten für den Erfolg, beziehungsweise den Nachteil der GTRC gewinnen konnte. Die Rahmenbedingungen, wie Größe, Ausmaß des untersuchten Vorfalls oder soziale wie politische Gegebenheiten, sollen dabei außer Acht bleiben, da diese sind bei der GTRC und der TRC nicht zu vergleichen sind. Es soll vielmehr diskutiert werden, vor welchen Hürden die GTRC mit ihrem inoffiziellen Status stand und welche Vorteile sie daraus gewinnen konnte.

Die größte Kraft und Macht der GTRC lag in ihrer Flexibilität, Einzigartigkeit, Kreativität und in ihrer Fähigkeit, angemessen im lokalen Kontext zu agieren. Der direkte Bezug zur Bevölkerung und die überschaubare Größe der Kommission, die aufgrund ihres Status auch nicht umfassender denkbar gewesen wäre, waren weiter von Vorteil für die GTRC. Sie trugen dazu bei, die Bevölkerung direkt anzusprechen und zu motivieren zu können, sich an der Arbeit der GTRC zu beteiligen. Ohne diese Unterstützung wäre das Projekt nicht durchführbar gewesen. Ein weiterer Vorteil bestand in der Mitarbeit von religiösen Institutionen, Gemeindezentren, Universitäten sowie von bekannten Persönlichkeiten der Stadt Greensboro. Dadurch hatte die Bevölkerung einen direkteren Bezug, da viele mit ihnen vertraut waren und sie vom Gemeindeleben her kannten. Zu diesen Unterstützungsmaßnahmen zählte auch die finanzielle Hilfe, die, trotz aller Schwierigkeiten, mit Spendengeldern und der Bereitstellung von Stiftungsmitteln die Arbeit ermöglichte. Daneben ziehen sich Freiwilligkeit und ehrenamtliche Tätigkeit durch die ganze Arbeit der GTRC hindurch und wirkten sich positiv darauf aus. So war sie in allen Belangen auf die Kooperation von außerhalb angewiesen. Dies fing an mit der Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten und setzte sich fort, als es um die öffentlichen Anhörungen und Interviews ging. Das einzige Druckmittel, das die

GTRC zur Verfügung hatte, war die Öffentlichkeit, wozu auch ihr Endbericht zählte, in dem man eine Verweigerung der Kooperation bestimmter Personen oder Institutionen anprangern konnte und somit öffentlich machte. Die Kooperationen, die auf Seiten der Opfer und Hinterbliebenen verständlich waren, da sie lange auf eine vollständige Aufklärung warteten, war von Personen und Institutionen, die nicht an der Wahrheitsfindung, im Sinne von Aufklärung der Taten und Benennung der Schuldigen, interessiert waren also kein reines „Goodwill“, sondern konnte in manchen Fällen auch aus Furcht der öffentlichen Meinung und vor dem Verlust des eigenen Ansehens erfolgen. Doch bedeutete die Unterstützung auch eine hohe Beteiligung der Zivilgesellschaft, was für jede Wahrheits- und Versöhnungskommission unabdingbar ist. Denn der Prozess der Versöhnung, ausgelöst und angeregt durch den Willen der Wahrheitsfindung, ist auf die Mitarbeit und Unterstützung der Zivilbevölkerung angewiesen, ansonsten kann er nicht erfolgreich funktionieren. Eine Kommission, die hingegen von einer Regierung oder von außenstehenden Institutionen eingesetzt wird, ist in ihrem Entstehungsprozess nicht von der Zivilbevölkerung abhängig, jedoch sehr wohl während ihrer Arbeit und noch viel stärker nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Mit ihrer Arbeit und dem Endbericht hat die GTRC ohne Zweifel dazu beigetragen, dass die Tat des 3. November 1979 wieder ins Bewusstsein der Bevölkerung gelangte und eine Reflektion der Tat und vor allem der versagenden Justiz im Nachhinein stattfand. Sie trug dazu bei, dass neue Erkenntnisse hervorgebracht wurden und Menschen den Fall aus einem anderen Blickwinkel betrachteten. Die GTRC war zweifelsohne ein Beitrag zur Wahrheitsverbreitung und zum öffentlichen Andenken an die Opfer.

Die Nachteile des inoffiziellen Status der GTRC liegen demnach auf der Hand. Die Tatsache, dass sie keine Machtbefugnisse ähnlich der TRC besaß, beispielsweise unter Anordnung Dokumente zu beschlagnahmen oder einzusehen sowie Personen zu Interviews vorzuladen, war wohl die größte Einschränkung im Wahrheitsfindungsprozess, wie auch der Vergleich zeigt. So waren vor allem Institutionen wie das GPD wenig an einer Kooperation interessiert und verweigerten die Ausgabe von Beweismaterial (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 189). Doch wäre gerade diese

Mitarbeit von Bedeutung gewesen, wenn man die Verstrickungen des GPD in das „Greensboro Massaker“ betrachtet. Auch in Sachen Rechtsstaatlichkeit konnte die GTRC keinen Beitrag leisten. Sie betonte schon in ihrem Mandat, dass ihre Arbeit unabhängig von jeglichen justiziablen Institutionen geschehen würde und dass sie keine Fortsetzung der drei Prozesse nach dem „Greensboro Massaker“ darstellte (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 17). Sie hätte dazu keine rechtlichen Möglichkeiten gehabt, auch wäre eine Kooperation mit der Justiz, wie es im Vergleich mit der TRC gezeigt wurde, möglich gewesen. Auch Entschädigungen an die Opfer in Form von Reparationszahlungen waren auf Grund des geringen Budgets undenkbar und von Anfang an ausgeschlossen. Im Vergleich mit der TRC wird klar welche finanzielle Macht und politische Dimension hinter einer offiziellen Kommission stecken kann und wie diese dadurch in die Lage versetzt wird, Gelder an die Opfer und Hinterbliebenen weiterzuleiten.

Trotz aller Schwierigkeiten, denen sich die GTRC stellen musste, konnte sie ein Bild des „Greensboro Massakers“ und vor allem seiner Vorgeschichte erstellen und Erkenntnisse sammeln und präsentieren. Die GTRC betonte immer wieder, dass dies nicht die vollkommene Wahrheit sei. Wahrheit wird hier im Sinne von Aufklärung verstanden und ihr Endbericht sollte vielmehr als Anstoß gesehen werden, neue Erkenntnisse ans Licht zu bringen und einen fortdauernden Prozess anzuregen.

In ihrem Endbericht schreibt die GTRC, dass gleich um welche Art von Wahrheits- und Versöhnungskommission es sich handelte und welche Rahmenbedingungen ihrer Arbeit zugrunde liegen, alle zum Ziel haben eine Wahrheit aufzufinden und zu verbreiten sowie den Opfern eine Chance zu bieten, ihre Geschichte und ihr Erlebtes einer Öffentlichkeit präsentieren zu können. So würden falsche Annahmen widerlegt und neue Erkenntnisse hervorgebracht werden (vgl. Greensboro Truth and Reconciliation Commission 2006, 11). Unter diesem Gesichtspunkt und mit diesen Bestrebungen arbeitet, ist eine Wahrheits- und Versöhnungskommission immer erfolgreich, ganz gleich, welche Legitimation und wie viel Macht sie dadurch besitzt. Zwar herrschen Unterschiede in Kompetenzen, weshalb es zu unterschiedlichen Ergebnissen und Erfolgen kommt. Jedoch steht hinter dem Grundgedanken das

Prinzip der Versöhnung und Heilung und jeder Schritt, der in dieser Hinsicht unternommen wird, muss als erfolgreich und sinnvoll angesehen und honoriert werden.

UTPs, wie die GTRC, können viel voneinander lernen, sie können jedoch auch der gesamten Welt und Gesellschaft beibringen und zeigen, dass jeder Bürger zu einem Friedensprozess auf seine Art und Weise beitragen kann und dass dafür keine staatliche Macht oder Regierung benötigt wird.

12 LITERATURVERZEICHNIS

- Adloff, Frank* (2005): *Zivilgesellschaft: Theorie und politische Praxis*, Frankfurt/Main: Campus Verlag
- Alemann, Ulrich von* (1995): *Politikwissenschaftliche Methoden. Grundrisse für Studium und Forschung*, Opladen: Westdeutscher Verlag
- Arendt, Reinhard* (1998): *Der Preis der Versöhnung: Südafrikas Auseinandersetzung mit der Wahrheitskommission*, Frankfurt am Main: Medico International
- Audretsch, Andreas* (2008): *Die Südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission. Eine exemplarische Studie zum Umgang mit Unrechtssystemen*, in: *Potsdamer Studien zu Staat, Recht und Politik*: Potsdamer Universitätsverlag
- Bacher, Georg* (2002): *Der Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Friedenskonsolidierung und dauerhafter Versöhnung: das Beispiel Südafrika*. Diplomarbeit, Universität Wien
- Bauerkämper, Arnd* (Hg.) (2003): *Die Praxis der Zivilgesellschaft. Akteure und ihr Handeln in historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive*, in: *die Praxis der Zivilgesellschaft. Akteure, Handeln und Strukturen im internationalen Vergleich*, Frankfurt a.M./ New York: Campus
- Beestermöller, Gerhard / Reuter, Hans-Richard* (2002): *Politik der Versöhnung*, Stuttgart: Kohlhammer
- Berg-Schlosser, Dirk / Müller-Rommel, Ferdinand* (Hg.) (2003): *Vergleichende Politikwissenschaft*, Opladen: Leske + Budrich
- Bermanzohn, Sally A.* (2006): *Through Survivors' Eyes: From the Sixties to the Greensboro Massacre*, Nashville: Vanderbilt University Press

- Bickford, Louis* (2004): Transitional Justice, in: *The Encyclopedia of Genocide and Crimes Against Humanity*, Vol. 3, 1045–1047
- Bickford, Louis* (2007): Unofficial Truth Projects, in: *Human Rights Quarterly*, Vol. 29 (4), 994-1035
- Boraine, Alex / Levy, Janet / Scheffer, Ronel* (1997): *Dealing with the past: Truth and Reconciliation in South Africa*, Kapstadt: IDASA
- Braun, Joachim* (1999): *Versöhnung braucht Wahrheit: der Bericht der südafrikanischen Wahrheitskommission*, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus
- Buckley-Zistel, Susanne* (2008): Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit. Möglichkeiten und Grenzen, SFB Governance Working Paper, 15, Berlin: DFG Sonderforschungsbereich 700
- Calließ, Jörg / Merkel, Christine* (Hg.) (1993): *Peaceful Settlement of Conflict. A Task for Civil Society*, Rehburg-Loccum: Loccumer Protokolle 7/93
- Chafe, William* (1980): *Civilities and Civil Rights. Greensboro, North Carolina, and the Black Struggle for Freedom*, New York: Oxford University Press
- Chalmers, David M.* (1987): *Hooded Americanism. The History of the Ku Klux Klan*, Durham: Duke University Press
- Crocker, David* (2000): Truth Commissions, Transitional Justice, and Civil Society, in: *Rotberg Robert I. / Thompson, Dennis* (Hg.): *Truth v. Justice: The Morality of Truth Commissions*. Princeton, Princeton University Press, 99-121
- Daly, Erin / Sarkin, Jeremy* (2007): *Reconciliation in Divided Societies. Finding Common Ground*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press

- Debiel, Tobias / Sticht, Monika (2005): Towards a New Profile? Development, Humanitarian and Conflict-Resolution NGOs in the Age of Globalization, Duisburg: Institut für Entwicklung und Frieden, Universität Duisburg-Essen (INEF Report 79/2005)*
- Elster, Jon (2004): Die Akten schließen. Recht und Gerechtigkeit nach dem Ende von Diktaturen, Frankfurt am Main: Campus Verlag*
- Enders, Markus/ Szaif, Jan (2006): Die Geschichte des philosophischen Begriffs der Wahrheit, Berlin/ New York: de Gruyter Studienbuch*
- Freeman, Mark (2006): Truth commissions and procedural fairness, Cambridge: Cambridge University Press*
- Freeman, Mark/ Priscilla B. Hayner (2003): Truth-Telling, in: Bloomfield, David/ Barnes, Teresa/ Luc Huyse (eds.): Reconciliation after Violent Conflict, Stockholm: International Institute for Democracy and Electoral Assistance, 122-139.*
- Galtung, Johan (1997): Gewalt, Krieg und deren Nachwirkungen, in: Wilfried Graf/ Dieter Kinkelbur (Hg.): Der Preis der Modernisierung. Struktur und Kultur im Weltsystem, Wien, 170-211.*
- Galtung, Johan (1998): Frieden mit friedlichen Mitteln. Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur, Opladen: Leske+Budrich.*
- Gobodo-Madikizela, Pumla (2006): Trauma und Versöhnung. Lehre aus Südafrika, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Vol. 42, 32-38*
- Graf, Monika (2004): Truth, the road to reconciliation? Die ethische Debatte über die Versöhnungspolitik Südafrikas nach der Apartheid, Diplomarbeit: Universität Wien*
- Greensboro Truth and Reconciliation Commission (2006): Final Report*

- Hall, John* (1995): *Civil Society: Theory, History, Comparison*, Cambridge: Polity Press
- Hartmann, Jürgen* (1995): *Vergleichende Politikwissenschaft. Ein Lehrbuch*, Frankfurt/ New York: Campus
- Hayner, Priscilla* (1994): *Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994: A comparative study*, in: *Human Rights Quarterly*, Vol. 16 (4), 597-655
- Hayner, Priscilla* (2001): *Unspeakable Truths – Facing the Challenge of Truth Commissions*, New York/ London: Routledge
- Hayner, Priscilla* (2006): *Truth Commissions: a schematic overview*, in: *International Review of the Red Cross*. Vol. 88 (862), 295-310
- Hoffman, Mark* (1997): *Konfliktlösungen durch gesellschaftliche Akteure. Möglichkeiten und Grenzen von Problemlösungs-Workshops*, in: Meyer, Berthold (Hg.): *Formen der Konfliktregelung. Eine Einführung mit Quellen*, Opladen: Leske + Budrich, 214-229
- International Center for Transitional Justice* (2004): *Truth Commissions and NGOs: The Essential Relationship*, New York: ICTJ Occasional Paper
- Jahn, Detlef* (2006): *Einführung in die Politikwissenschaft*, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften
- Janich, Peter* (2005): *Was ist Wahrheit? Eine philosophische Einführung*, München: C.H. Beck Verlag
- Janowski, Hans-Norbert* (1996): *Asylort im Pluralismus. Die Kirche in der Zivilgesellschaft*, in: *evangelische Aspekte*, Vol. 3, 31-33

- Lederach, John Paul (1997): Building Peace: Sustainable Reconciliation in Divided Societies, Herndon: USIP Press*
- Lederach, John Paul (1999): A Journey towards Reconciliation, Scottsdale: Herald Press*
- Magarrell, Lisa / Wesley, Joya (2008): Learning from Greensboro: Truth and Reconciliation in the United States, Philadelphia: University of Pennsylvania Press*
- Marx, Christoph (2007): Bilder nach dem Sturm. Wahrheitskommissionen und historische Identitätsstiftung zwischen Staat und Zivilgesellschaft, Berlin: Lit Verlag*
- Meyer, Rainer (2000): Die Wahrheitskommission als Möglichkeit des Konfliktmanagements von ethischen Konflikten. Der Israelisch Palästinische Konflikt als Beispiel, Diplomarbeit: Universität Wien*
- Paffenholz, Thania / Spurk, Christoph (2006): Civil Society, Civic Engagement, and Peacebuilding, in: Social Development Papers Vol. 36*
- Plattform Zivile Konfliktbearbeitung (2007): Handreichung Transitional Justice, Berlin: Haus der Demokratie und Menschenrechte*
- Rotberg, Robert I. / Thompson, Dennis (2000): Truth v. Justice: The Morality of Truth Commissions, Princeton: Princeton University Press.*
- Rupesinghe, Kumar (1995): Transformation innerstaatlicher Konflikte. Von den „Problem Lösungs-Workshops“ zu Friedensallianzen, in: Ropers, Norbert/ Debiel, Tobias (Hg.): Friedliche Konfliktbearbeitung in der Staaten- und Gesellschaftswelt, Bonn: Stiftung Entwicklung und Frieden, 304-320*

- Rupesinghe, Kumar* (1997): Bürgerkriege verhindern durch Konflikttransformation, in: Berthold Meyer: Formen der Konfliktregelung. Eine Einführung mit Quellen, Opladen: Leske + Budrich, 230-239
- Simon, Josef* (1978): Wahrheit als Freiheit: Zur Entwicklung der Wahrheitsfrage in der neueren Philosophie, Berlin/ New York: Walter de Gruyter Verlag
- Teitel, Ruti* (2000): Transitional Justice, New York: Oxford University Press
- Theißen, Gunnar J.* (1996): Vergangenheitsbewältigung in Südafrika: Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission. Diplomarbeit, Freie Universität Berlin
- Truth and Reconciliation Commission South Africa* (2003): Report, Vol. 6
- Wacks, Jamie L.* (2000): A Proposal for Community-Based Social Reconciliation in the United States through Personal Stories, in: Virginia Journal of Social Policy and the Law, Vol. 7, 195-233
- Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika* (2000): Das Schweigen gebrochen. Geschichten Anhörungen-Perspektiven, Brandes & Apsel Verlag: Frankfurt a. Main
- Waller, Signe* (2002): Love and Revolution: A political Memoir, Landham: Rowman & Littlefield Publishers
- Weller, Christoph* (2007): Zivile Konfliktbearbeitung. Aktuelle Forschungsergebnisse, Duisburg: Institut für Entwicklung und Frieden, Universität Duisburg-Essen (INEF Report 85/2007)
- Wheaton, Elizabeth* (1987): Codename Greenkill: The 1979 Greensboro Killings, Athens: University of Georgia Press

Wüstenberg, Ralf (2004): Die politische Dimension der Versöhnung. Eine systematisch theologische Studie zum Umgang mit Schuld nach den Systemumbrüchen in Südafrika und Deutschland, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus

Yamamoto, Eric K. (1999): *Interracial Justice. Conflict & Reconciliation in Post Civil Rights America*, New York: New York University Press

INTERNETQUELLENANGABEN:

Brahm, Eric (2004): Truth Commissions. Beyond Intractability, Conflict Research Consortium, University of Colorado: Boulder.

www.beyondintractability.org/essay/truth_commissions/?nid=1237 [Stand: 07.01.2009]

Gibson, James Lamar (2007): Recommendations to the Local Task Force from Participants in the Truth and Reconciliation Travel Consultancy to South Africa.

www.belovedcommunitycenter.org/newsview/Iede08fd10801169fb678ed0790bdf04
[Stand: 08.10.2008]

GTCRP Homepage: "Community in Dialogue"

www.gtcp.org/ [Stand 19.5.2009]

GTCRP Homepage: "Post-Commission (2006-2007)"

www.gtcp.org/progress.php [Stand: 15.5.2009]

GTCRP Homepage: "Project Goals"

www.gtcp.org/goals.php [Stand: 27.01.2009]

GTRC Homepage: „Mandat der GTRC“

www.greensborotrc.org/mandate.php [Stand: 06.01.2008]

Plattform Zivile Konfliktbearbeitung (Hg.) (2003): Frieden braucht Gesellschaft!

Gesellschaftliche Ansätze in der Zivilen Konfliktbearbeitung. Eine Bestandsaufnahme, Wahlenau.

www.konfliktbearbeitung.net/downloads/file260.pdf [Stand: 10.01.2009]

Truth and Reconciliation Commission Homepage: "Promotion of National Unity and Reconciliation Act" (1995).

www.doj.gov.za/trc/legal/act9534.htm [Stand: 26.03.2009]

Truth and Reconciliation Commission Homepage: “A Summary of Reparation and Rehabilitation Policy, including Proposals to be considered by the President”.

www.doj.gov.za/trc/reparations/summary.htm [Stand: 27.03.2009]

US Census Bureau Homepage: North Carolina–Race and Hispanic Origin 1790-1990

www.census.gov/population/www/documentation/twps0056/tab48.pdf [Stand:

15.12.2008]

US Census Bureau Homepage: South Region–Race and Hispanic Origin: 1790-1990.

www.census.gov/population/www/documentation/twps0056/tab04.pdf [Stand:

15.12.2008]

13 Abstracts

Abstract (Deutsch)

Wahrheits- und Versöhnungskommissionen nehmen eine zunehmend populäre Rolle in der Konfliktbearbeitung ein, vor allem in Staaten und Regionen, die von Konflikten und Kriegen heimgesucht werden und sich oftmals in Transformation hin zu einem demokratischen Staatswesen befinden. Ihr Grundsatz, durch Wahrheitsfindung und Aufdeckung einen Versöhnungsprozess einzuleiten, findet besonders in den letzten Jahren immer mehr Anklang und Zuspruch. In ihrem offiziellen Charakter, das heißt mit Unterstützung der Regierung oder einer anderen staatlichen Macht, können Wahrheits- und Versöhnungskommissionen teilweise weitreichende Machtbefugnisse und eine hohe Legitimation erhalten. Doch existieren neben den offiziellen auch inoffizielle Kommissionen und Wahrheitsfindungsprojekte, die zwar in ihrem Aufbau, ihrer Arbeit und ihrer Intention den offiziellen ähneln können, jedoch den entscheidenden Faktor, nämlich die Unterstützung einer staatlichen Macht, nicht besitzen und somit unabhängig davon handeln müssen. Eine solche inoffizielle Wahrheits- und Versöhnungskommission, die „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“, die von 2004 bis 2006 in der Stadt Greensboro im US-Bundesstaat North Carolina tätig war, wird in dieser Diplomarbeit als Fallbeispiel vorgestellt. Die Gründung der Kommission geht auf einen Vorfall aus dem Jahr 1979 zurück, bei dem fünf Menschen erschossen und elf weiter schwer verletzt wurden, als es zu einer Auseinandersetzung zwischen Bürgerrechtsaktivisten und Ku-Klux-Klan-Mitgliedern sowie Anhängern der „American Nazi Party“ kam. Die „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“ geht in ihrem inoffiziellen Status also allein auf die Gründung durch die Zivilgesellschaft zurück und stellt das Produkt einer Bürgerbewegung dar, die sich für die vollständige Aufklärung des Vorfalls von Greensboro einsetzte. Auch wenn die Tat schon über 25 Jahre zurück lag, konnte man im Rückblick weder von Aufklärung noch Gerechtigkeit sprechen, was tiefe Wunden in der Stadt hinterließ.

Um dem Forschungsinteresse nachzugehen, welche Konsequenzen sich aus dem inoffiziellen Status des Fallbeispiels ergeben, wird ein Vergleich zwischen der

„Greensboro Truth and Reconciliation Commission“ und der südafrikanischen „Truth and Reconciliation Commission“ gezogen. Die südafrikanische Kommission bildet ein Beispiel mit offiziellem Status und fungierte als Vorbild für die Kommission in Greensboro. Der Vergleich wurde anhand von ausgesuchten Merkmalen beider Kommissionen durchgeführt, dabei wurde verdeutlicht, wie unterschiedlich die Machtbefugnisse einer Wahrheits- und Versöhnungskommission ausfallen können. Auf der einen Seite steht die offizielle Wahrheits- und Versöhnungskommission aus Südafrika, die Tätern Amnestie gewähren sowie Zeugen unter Zwang vorladen oder Beschlagnahmungen, sowie Durchsuchungen durchführen konnten. Auf der anderen Seite sieht man, mit welchen Schwierigkeiten die „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“ zu kämpfen hatte, da sie nicht im Besitz solcher Befugnisse war und dies in ihrer Ausübung zu spüren bekam. Dennoch arbeitete sie mit großem Erfolg, weil sie von der Zivilgesellschaft getragen war und dadurch einen Prozess der Bewusstseinsänderung und der Versöhnung einleiten konnte.

Abstract (English)

Truth and reconciliation commissions are a popular way in conflict transformation, especially in states and regions which suffer from post-war or conflict situations. Often these states are in change from an authoritarian regime to a democratic system. Their principle, to create a reconciliation-process with finding out the truth, became more and more popular in the last couple of years. Because of their official status, which means that there are build with the support from the government or similar official institutions, truth and reconciliation commissions have extended powers and a high level of legitimacy. But there are also other forms besides the official commissions, which are the unofficial ones. They can be similar in the way they are build and in the way they work, but they miss one important thing, which is the support of a government or official institutes. The “Greensboro Truth and Reconciliation Commission” is one of these unofficial projects, which worked from 2004 until 2006 in the city of Greensboro, which is located in the US-state of North Carolina. This commission will function as a case study in this thesis. The origin of the commission goes back to an incident in 1979, where five men were killed and eleven others got wounded, as it came to a quarreling between civil rights activists and members of the Ku-Klux-Klan, as well as sympathizers of the “American Nazi Party”. The „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“ is, because of its unofficial status, a product of the civil society, which demands a fully enlightenment of what has happened that day and why. Even the incident has occurred over 25 years, there was never a full clarification, nor was there any justice, which led to a deeply divided society in Greensboro.

To get to the point of the research interest, which are the result consequences of the unofficial status of the case study, a comparison between the „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“ and the “South African Truth and Reconciliation Commission” takes place. The example from South Africa is a commission with official status and served as a role model for the „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“. The comparison is drawn on the basis of selected characteristics of both commissions. This leads to a clarification how different the power of truth and reconciliation commission can be. On the one

hand we have the official commission from South Africa, which was able to guarantee perpetrators amnesty, as well as they could subpoena witnesses, were able to confiscate things and search rooms or houses. On the other hand the „Greensboro Truth and Reconciliation Commission“ had to deal with different types of problems, because they were not empowered as much as the South African commission was. Still the commission's work was successful, because it was supported by the civil society and therefore able to start the process of a changing awareness and reconciliation.

14 Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Friederike Johanna

Vorname: Esche

Geburtsdatum: 20.06.1982

Geburtsort: Mutlangen, Deutschland

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Schulausbildung

1993-2000: Quenstedt-Gymnasium, Mössingen/ Deutschland

2000-2001: Asheboro High School, Asheboro, North Carolina/ USA

2001-2003: Quenstedt-Gymnasium, Mössingen/ Deutschland

Studium

2003-2004: Communication Management, Hogeschool Inholland, Diemen/
Niederlande

2004-2007: Politikwissenschaft, Universität Wien/ Österreich

2007-2008: Politikwissenschaft, Universität Stuttgart/ Deutschland

2008-2009: Politikwissenschaft, Universität Wien/ Österreich